

Bericht
zur Landentwicklung
2002

Inhalt	Seite
Geleitwort	4
Fachthemen	
Instrumente der Entwicklung ländlicher Räume	
Flächenmanagement des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes im Freistaat Thüringen als ein Instrument der Entwicklung ländlicher Räume	6
Dorferneuerung Leina - erfolgreich durch gemeinsames Handeln von Bürgern, Planern, Kommune und Verwaltung	9
Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im GRÜNEN BAND THÜRINGEN vorgeschlagen	12
Eine schwierige Rechtsmaterie – Zusammenführungsverfahren für getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum	15
Schwein gehabt - soviel wie bei der Zusammenführung der Sauenanlage in Niedertrebra lässt sich nicht immer auf einmal erreichen	18
Auf der Autobahn A71 durch das Thüringer Becken nach Norden	22
Ländliche Entwicklung am Beispiel des Flurbereinigungsverfahrens Leitlitz	24
Phönix aus der Asche - Flurbereinigung und Braunkohlesanierung im Dreiländereck	27
Übergabe des „Brochthäuser Weges“ im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach am Vortage des 40. Jahrestages des Mauerbaues	30
Was kostet die Flurbereinigung ? oder: Irgendwo in Thüringen	33
Festlegung der neuen Grenzpunkte im Orthofoto Ein Pilotprojekt mit Zukunftsperspektiven	36
Die Ausbildung zum Vermessungstechniker / zur Vermessungstechnikerin in der Landentwicklungsverwaltung	40
20. Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft“	42
Landentwicklungsprojekte mit Zukunft	
Biotope am laufenden Band, oder- wo die Grenze war!	45
Naturschutz im mittleren Werratal und Flurneuordnung am Beispiel des Dankmarshäuser Rhäden	48

Rahmenkonzept „Kompensationsflächen- und Umsetzungspool“ für Teilbereiche des Landkreises Sonneberg - Erste Erfahrungen und Ergebnisse aus der Bearbeitung des Rahmenkonzeptes	52
--	----

Statistik

Förderpolitik

Überblick	55
Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP)	55
Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)	56
Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	57
Dorferneuerung	59
Ländlicher Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren	61
Förderung des Erwerbs von Grundstücken für landespflegerische Zwecke innerhalb und außerhalb von Bodenordnungsverfahren einschließlich der notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	61
Widersprüche und Klagen in Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)	62
Tätigkeit der Flurneunordnungsämter als Träger öffentlicher Belange	63
Verwaltung und Verwertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes	64

Anhang

Ministerialdirigent a. D. Dipl.-Ing. Ernst Heider zum 60. Geburtstag	65
Verzeichnis der dem Verband für Landentwicklung und Flurneunordnung Thüringen beigetretenen Teilnehmergeinschaften (Stand 31.12.2001)	66
Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Thüringer Landentwicklungsverwaltung 1991 bis 2001	68
Anschriftenverzeichnis	71

Geleitwort

liebe Thüringerinnen, liebe Thüringer!

Es ist nicht zu überhören: viele Gespräche und Diskussionen drehen sich um den ländlichen Raum. Die Menschen - die Landwirte vor allem - sprechen über

- die Zukunftschancen der Landwirtschaft,
- die Osterweiterung der Europäischen Union,
- die Neuausrichtung der Agrarpolitik mit einer größeren Gewichtung der Entwicklung ländlicher Räume.

Der Freistaat Thüringen stellt sich mit einer aktiven Politik dieser Diskussion, liegen wir doch mitten in Deutschland und in einer erweiterten Europäischen Union. Wir sind nach wie vor auf eine Förderung des Bundes und der Europäischen Union bei der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und bei der Entwicklung ländlicher Räume angewiesen.

Eine aktive und nachhaltige Politik zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Räume ist für den Freistaat Thüringen nichts Neues. Ein solcher Ansatz wird seit langem erfolgreich umgesetzt. Dafür ist die Landentwicklung ein Eckpfeiler. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen, Dorferneuerung, Flurneuordnung und der ländliche Wegebau sind Investitionen in die Zukunft der Menschen auf dem Lande. Sie verbessern die Rahmenbedingungen unserer Landwirtschaft. Sie fördern die hohe Qualität Thüringer Produkte. Sie verbessern die Wohn- und Lebensbedingungen in den Dörfern. Sie schaffen Voraussetzungen für Direktvermarktung, für Hofläden oder für außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze. Arbeitsplätze zu sichern und neue einzurichten ist die oberste Devise! Das gilt seit über 10 Jahren für die ländlichen Räume zwischen Kyffhäuser und Sonneberger Unterland, zwischen Altenburg und der Werra.

Der Weiterbau der Bundesautobahn A 71 wird Nordthüringen besser erschließen und für Investoren attraktiver machen. Der Neubau ist zwangsläufig mit Eingriffen in das Eigentum und die Umwelt verbunden. Begleitende Unternehmensflurbereinigungen mildern die Eingriffe im Interesse aller spürbar ab.

Zur Infrastruktur im ländlichen Raum gehören ländliche Wege. Thüringen hat sich für die Erhaltung



dieses wichtigen Fördergrundsatzes in der Bund - Länder - Gemeinschaftsaufgabe zur Agrarstrukturverbesserung erfolgreich eingesetzt. Das Tempo des Ausbaus wurde auch hier beibehalten. So konnte im Jahr 2001 der umweltverträgliche Ausbau des ländlichen Wegenetzes auf insgesamt weiteren 124 km unterstützt werden.

Das Bild unserer Dörfer wandelt sich positiv. Unsere Dörfer sind attraktiver geworden, aber nicht einförmig! Vielmehr bleibt die regionaltypische Ausprägung erhalten. Der bundesweite Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft“ hat dies auch im Jahr 2001 wieder honoriert. Die Orte Tiefengruben im Weimarer Land und Lindenau im Landkreis Hildburghausen erhielten hohe Auszeichnungen auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin.

Auch im GRÜNEN BAND THÜRINGEN geht die erfolgreiche Entwicklung weiter. Die länderübergreifende Zusammenarbeit wurde deutlich intensiviert. Damit legen wir die Basis, um gemeinsam mit unseren Nachbarn ein Biotopverbundsystem zu schaffen. Mit der Umsetzung des Bildungskonzeptes wird die Erinnerung an die unmenschliche Grenze wachgehalten und zugleich der naturschutzfachliche und touristische Wert dieses einzigartigen Raumes verdeutlicht.

Landentwicklung gestaltet Zukunft im ländlichen Raum! Für die vielen positiven Beispiele und für die hoch motiviert geleistete tägliche Arbeit möchte ich

allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landentwicklungsverwaltung, aber auch deren „Partnern und Kunden“ in den Landkreisen, Gemeinden, Verbänden und Vereinen, die sich alle zusammen engagiert für diese für Thüringen so wichtigen Räume einsetzen, herzlich danken.

Die Beiträge im diesjährigen Bericht zur Landentwicklung 2002 sollen Anregung und Anstoß sein. Denn nur mit den Bürgern und durch die Bürger in den Dörfern und Städten im ländlichen Raum wird dieser sich weiter entwickeln und in einem größeren Europa im 21. Jahrhundert mithalten können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Volkmar Plag". The signature is written in a cursive style with a large initial "Th" at the top left.

Thüringer Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Instrumente der Entwicklung ländlicher Räume

Flächenmanagement des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes im Freistaat Thüringen als ein Instrument der Entwicklung ländlicher Räume

Birgit Heyder;

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Der Freistaat hat als Restitutionsvermögen vornehmlich aus dem ehemaligen Domänenbesitz des Landes Thüringen unbebaute und bebaute landwirtschaftliche Grundstücke in Eigentum zurückübertragen bekommen.

Grund und Boden ist bekanntlich nicht vermehrbar. Aufgrund der zunehmenden Versieglungs- und Zersiedlungstendenzen hat die Thüringer Landesregierung die Konzeption zur Verwaltung und Verwertung des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes im Oktober 1994 beschlossen, um diesen Flächenpool als ein Instrument der Landentwicklung zu nutzen.^{*1}

Die Regelungen der Konzeption sehen die vorrangige Bereithaltung der Flächen für öffentliche Zwecke unmittelbar oder mittelbar für den Tausch vor. Dabei sind die Belange der Agrarstruktur, der Landeskultur und der Landentwicklung sowie die raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben, die Erfordernisse des Naturschutzes und der Umweltverträglichkeit zu beachten.

Am 14. August 2001 wurde die Konzeption um die Möglichkeit des Flächenankaufes ergänzt.^{*2} Damit wird der Gestaltungsspielraum im Interesse eines zukunftsorientierten Flächenmanagements erweitert.

Konzeptionelle Zielstellungen

Die wichtigsten Verwaltungs- und Verwertungsziele gemäß den landespolitischen Vorgaben sind:

- Sicherung der Produktionsstandorte für die Landwirte durch langfristige Verpachtung,
- Anregung der Investitionstätigkeit,
- Stabilisierung des landwirtschaftlichen Grundstücksmarktes,
- Schaffung, Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen,
- Maßnahmen der regionalen und gemeindlichen Entwicklung,
- nachhaltiger Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,

- Zusammenführung von Boden- und Gebäude- bzw. Anlageneigentum,
- Sicherung eines für eine aktive Landentwicklung notwendigen Flächenbestandes.

Diese Zielstellungen sind von höchster Aktualität und entsprechen den von der Agrarministerkonferenz am 16.09.1998 gebilligten Vorgaben der Leitlinien für Landentwicklung.

Für Siedlung und andere Zwecke sind in den Jahren 1993 - 1997 pro Tag 133 ha^{*3} landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen worden. Dieser Trend hält weiter an. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt fast ausschließlich im ländlichen Raum. „So hat die Landentwicklung die Nutzungsansprüche an Grund und Boden im Umfeld der Verdichtungsräume und die Nutzungskonflikte und Interessenskollisionen durch ein vorausschauendes Flächenmanagement zu bewältigen. In den strukturschwachen und peripheren ländlichen Räumen, die vorwiegend durch die Landwirtschaft geprägt sind, wird das Flächenmanagement zur Aufrechterhaltung einer flächenhaften Landbewirtschaftung und zur Harmonisierung von Ökonomie und Ökologie weiterhin beitragen müssen.“^{*4} Die Herausforderungen an das Flächenmanagement in den neuen Bundesländern werden durch ungeklärte Eigentumsverhältnisse und ständig wachsende Arbeitslosigkeit einhergehend mit Landflucht erhöht.

Die Verwaltung und Verwertung des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes des Freistaates war diesen aktuellen Anforderungen unserer Zeit anzupassen, um eine effiziente, ziel- und ergebnisorientierte Aufgabenbewältigung oder - begrifflich dem gleich bedeutend - das Management zu garantieren. Das war und ist mit einer rein kameralistisch geführten Liegenschaftsverwaltung des Fiskus nicht zu leisten. Zur Aufgabenerfüllung muss das Flächenmanagement des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes in Übereinstimmung mit den klassischen Instrumenten der Landentwicklung

*1 Konzeption, veröffentlicht im ThürStAnz. Nr. 10/1995 S. 327

*2 Konzeption vom 14.08.2001, veröffentlicht im ThürStAnz. Nr. 40/2001 S. 2043

*3 vgl. Kötter Theo, „Flächenmanagement - zum Stand der Theoriediskussion“, in Flächenmanagement und Bodenordnung (FuB) Nr. 4/2001 S. 152

*4 ebenda S. 153

wie z. B. der Bodenordnung, Dorferneuerung sowie Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung im ländlichen Raum wirken.

Umsetzungsstrategien

Ein Teil des Grundbesitzes wurde zur Unterstützung unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Aufgaben abgegeben. Mit Landtagsbeschluss wurden 3.355 ha auf die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) als dem Siedlungsunternehmen des Freistaates nach Reichssiedlungsgesetz zur Stärkung deren Eigenkapitaldecke in 1994 und 1.719 ha auf das Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut in 1998 übertragen. Dies hat erheblich zur Steigerung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen beigetragen.

Der noch verbleibende Flächenpool des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes umfasst 8.162 ha mit 10.407 Flurstücken zum 31.12.2001 und damit ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Thüringen (800.000 ha).

In Geschäftsbesorgung werden die Flächen von der ThLG auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages nach den konzeptionellen Vorgaben des Freistaates verwaltet und verwertet. Die Landgesellschaften als juristische Personen des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung des Fiskus stehen in alter Tradition, staatliche Aufgaben der Siedlungs- und Landentwicklungspolitik vor Ort umzusetzen.

Verpachtung

Im Interesse der Stabilisierung der Agrarstruktur ist der Hauptanteil der Flächen langfristig an Landwirte verpachtet, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegen stehen. Eine Veräußerung der Flächen kommt aufgrund der ohnehin bestehenden hohen Bodenmobilität und niedriger Grundstückspreise in Thüringen nicht in Betracht.

Verwertung

Die Verwertung erfolgt überwiegend nur im öffentlichen Interesse des Landes und der Kommunen sowie für investive Zwecke an private Dritte zum Verkehrswert. Das betrifft vorrangig die bebauten Standorte.

Im Rahmen der Vermögenszuordnung werden aus dem ehemaligen Domänenbesitz des Landes auch bebaute ungenutzte Liegenschaften in mehr oder weniger desolatem Zustand an den Freistaat übertragen.

Die Mobilisierung dieser brachgefallenen Flächen als Baulandreserve zur Wiedernutzung gehört mit zu den Hauptaufgaben des Flächenmanagements innerhalb des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes und erfolgt über den Weg der Ausschrei-

bung, durch die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Landkreisen sowie Bau-, Denkmal-, Naturschutzbehörden und anderen, aber auch mit den Anwohnern in den Orten. Beispielhaft sei hier die **Privatisierung des Gutshofes in Großobringen** an einen ortsansässigen Bauunternehmer genannt. Dieser hat die ruinöse Hofstelle unter Beachtung des Denkmalschutzes zu einem Begegnungszentrum ausgebaut, ausgestattet mit Wohnungen für junge Leute, einem Cafe und Räumen mit musealer Sammlung von Geräten und anderem Inventar als Zeugnisse der Geschichte des Ortes und der Region.



Verwertung des Gutshofes Großobringen / Zustand 1991
(Foto: ThLG; 1991)



Verwertung des Gutshofes Großobringen / Neuer Zustand 2001
(Foto: ThLG; 2001)

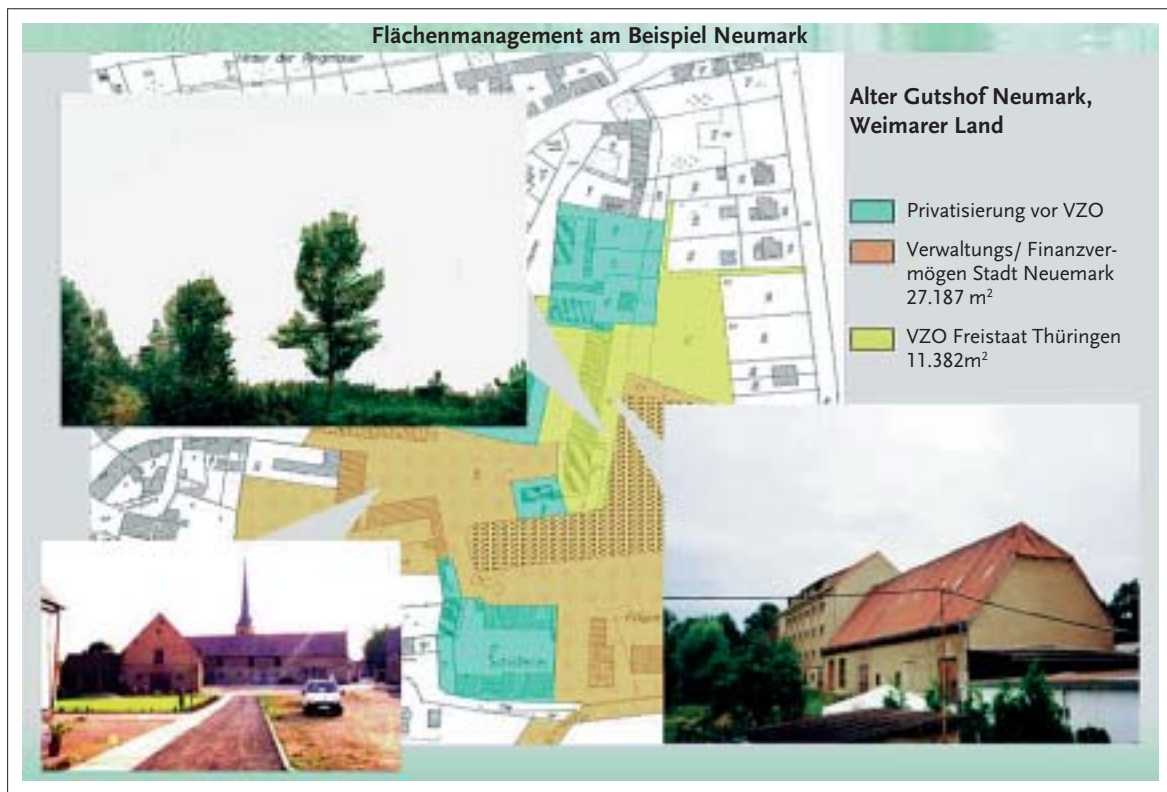
Nicht an allen bebauten Standorten gelingt zur Zeit deren Mobilisierung für den Grundstücksmarkt, weil weder private Dritte noch die Gemeinden als Investoren gewonnen werden können. Die häufigsten Gründe sind fehlende Finanz- und Leistungskraft der Kommunen sowie ungünstige Standortbedingungen.

In diesen Fällen wird versucht, unter Einsatz von Landesmitteln durch Abriss oder auch Sanierungsmaßnahmen die Vermarktungsfähigkeit der Objekte herzustellen und die erforderlichen Bauplanungen in den Gemeinden anzuregen. Dabei steht nicht einseitig die Optimierung von wirtschaftlichen Belangen im Vordergrund, sondern die Ziele einer nachhaltigen, integrierten Landentwicklung.

Die ThLG realisiert im Auftrag des Freistaates gemeinsam mit der Stadt Neumark, einer Kleinstadt in der Ackerebene, ein **Projekt zur Entwicklung der brachgefallenen landeseigenen Flächen des alten Gutshofes im Ort**. An dieser Stelle soll ein Wohnbaugebiet mit zunächst 10 und später 20 attraktiven Eigenheimbauplätzen entstehen. Dadurch erfolgt einerseits die qualitative Aufwertung des Ortskernes und andererseits die Befriedigung des Wohnraumbedarfes der Gemeinde ohne Ackerflächen in der Feldflur, wie ursprünglich geplant, in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde verfügt nicht über die erforderlichen Mittel, um dieses Projekt allein umzusetzen. Der Freistaat hätte die Lasten der ungenutzten Gebäudesubstanz mit allen Risiken auf

- 1 Vertrag über 3 ha zur Klärung von Naturschutzverhältnissen,
- 30 Verträge über 10 ha für Verkehrswege und 8 Landverzichtserklärungen über 8 ha in Flurbereinigungsverfahren,
- 99 Verträge über 15 ha für den Verkauf von Erholungsgrundstücken und
- 3 Verträge mit 1 ha zur Errichtung von Windkraftanlagen abgeschlossen.

Durch die Privatisierung der in Eigentum des Landes und der ThLG übertragenen Flächen aus ehemals volkseigenen Gütern wurden beispielsweise zwischen 1995 und 2000 Investitionen von 37 Mio EUR angeregt, 278 Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert und 16 Firmen neu gegründet.



Flächenmanagement am Beispiel Neumark (Quelle: ThLG; 2001)

nicht absehbare Zeit tragen müssen. Für die Beteiligten ist somit eine ökonomisch und ökologisch ausgewogene Lösung erreicht worden.

Im Zeitraum von 1995 bis 2001 sind folgende Veräußerungen getätigt worden.

Von insgesamt 361 Verträgen über eine Fläche von 147 ha wurden

- 72 Verträge über 62 ha zur Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Grund und Boden und Gebäuden,
- 32 Verträge über 18 ha für Industrie-, Handwerk- und Gewerbestandorte,
- 124 Verträge über 38 ha zur Wohnbebauung und sonstigen gemeindlichen Entwicklung,

Fazit

Mit dem Flächenmanagement innerhalb der Verwaltung und Verwertung des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes in Thüringen soll die Bündelung der Kapazitäten der Ressorts erreicht werden, um Probleme zeitnah und kostensparend durch schnelles und flexibles Handeln mit breiter Bürgerwirkung und konsensfähigen Konzepten zu lösen.

Das Leistungsspektrum der Landgesellschaft bietet eine gute Grundlage, um die Anforderungen an das Flächenmanagement gemeinsam mit den Flurneuordnungsämtern als den zuständigen Fachbehörden vor Ort zu bewältigen.

Dorferneuerung Leina - erfolgreich durch gemeinsames Handeln von Bürgern, Planern, Kommune und Verwaltung

Katrin Haupt;
Flurneuordnungsamt Gotha

Der Ortsteil Leina der Gemeinde Leinatal liegt im Landkreis Gotha, ca. 9 km von der Kreisstadt entfernt. Zahlreiche Gewässerläufe mit ihren Gehölzsäumen gliedern den Landschaftsraum der Leinaer Gemarkung und prägen auch das Erscheinungsbild des Ortes nachhaltig. In seiner städtebaulichen Struktur stellt sich Leina als langgestrecktes Angerdorf dar, dessen Gehöftanlagen beidseitig entlang eines weiträumigen Dorfgangers angeordnet sind. Den rückwärtigen Hofabschluss bilden traufständig ausgerichtete Scheunen, wodurch ein umlaufender Scheunengürtel entstand. Dieser ist besonders im Nordwesten der Ortslage noch nahezu vollständig erhalten. Durch die im Anschluss an die Bebauung befindlichen Obst- und Nutzgärten vollziehen sich die Übergänge in die freie Landschaft harmonisch.

Nach der politischen Wende befanden sich große Teile der historischen Bausubstanz in sanierungsbedürftigem Zustand. Bei dem nun einsetzenden Sanierungsboom wurden häufig moderne Gestaltungselemente und -materialien verwendet, die zu einer Verfremdung des dörflichen Erscheinungsbildes führten. Auch im kommunalen Bereich gab es erheblichen Nachholebedarf, welcher sich neben den kommunalen Gebäuden insbesondere auf die Frei- und Straßenraumgestaltungen konzentrierte. Der öffentliche Raum wurde bis dahin einseitig als Verkehrsfläche genutzt. Straßenräume waren bituminös befestigt und der ruhende Verkehr beanspruchte Frei- und Grünflächen in zunehmendem Maße. Die Funktion des Straßenraumes als multifunktionaler öffentlicher Raum trat in den Hintergrund. Um einem weiteren Verlust an Eigenart und Unverwechselbarkeit des Leinaer Dorfkernes vorzubeugen und eine gezielte und individuelle Beratung sanierungswilliger Hauseigentümer zu ermöglichen, entschloss sich die damals noch selbstständige Gemeinde Leina im Jahr 1994, die weitere Entwicklung mit einem ganzheitlichen Planungskonzept gezielt zu steuern und beantragte die Anerkennung als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung. Nach einem erfolglosen ersten Anlauf wurde Leina – nun als Ortsteil der Gemeinde Leinatal – im Mai 1996 als Förderschwerpunkt anerkannt.

Mit der Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung wurde das Gothaer Büro PLANUNGSGRUPPE 91

beauftragt, welches bis zum heutigen Tage den Ort in Sachen Dorferneuerung begleitet und betreut. Die unter Beteiligung von Bürgern des Ortes erstellte Dorfentwicklungsplanung war dann Grundlage für die Umsetzung zahlreicher gelungener Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich, die mit Fördermitteln aus dem Dorferneuerungsprogramm unterstützt wurden.

Insgesamt wurden im Zeitraum 1996 – 2001 16 kommunale Vorhaben verwirklicht. Für Gesamtinvestitionen in Höhe von ca. 3 Mio. DM erhielt der Ortsteil Leina Zuschüsse von 1,5 Mio. DM. Die Bereitstellung von Eigenmitteln in entsprechender Höhe wurde erst mit dem Zusammenschluss von 7 Orten zur Einheitsgemeinde Leinatal möglich, deren Haushaltsplan größere Handlungsspielräume eröffnete. Entscheidend war, wie es der Bürgermeister der Gemeinde, Klaus Jänsch beschreibt, dass im Gemeinderat eine vertrauensvolle Interessenabwägung unter den sieben Ortsteilen angestrebt wurde, was tatsächlich seit 1996 parteiübergreifend gelungen sei.

Auch auf dem privaten Sektor war ein reges Interesse zu verzeichnen. 36 Vorhaben konnten hier mit Zuschüssen von 174.800 DM gefördert werden.

Im Folgenden sollen einige besonders gelungene Dorferneuerungsmaßnahmen der Gemeinde kurz beschrieben werden:

Sanierung "Alte Schule"

Das inzwischen als Wohnhaus genutzte ehemalige Schulgebäude sollte einer Komplettsanierung unterzogen werden. Der Innenausbau erfolgte im Jahr 1996 durch die Gemeinde. Die bauliche Hülle wurde im Jahr 1997 mit Hilfe des Dorferneuerungsprogrammes saniert. Dabei wurde Wert darauf gelegt, das ursprüngliche Erscheinungsbild dieses ortsbildprägenden Gebäudes so wenig wie möglich zu verändern. Zur Schaffung zusätzlichen Wohnraumes wurden lediglich Dachgaupen aufgesetzt. Die Fassaden-, Fenster- und Dacherneuerung erfolgte mit traditionellen, regionaltypischen Baumaterialien. Bewusst wurde als erste kommunale Baumaßnahme eine Gebäudesanierung ausgewählt, um den Dorferneuerungsprozess auch im privaten Bereich anzukurbeln. Mit der Sanierung

wurde ein gutes Beispiel für den fachgerechten Umgang mit historischer Bausubstanz gegeben, welches Anstoß für zahlreiche Erneuerungsmaßnahmen an privaten Gebäuden war.



Alte Schule nach der Sanierung (Foto: FNA Gotha; 2002)

Rekonstruktion des Pommersteges

An den wichtigsten Stellen im Bereich des Dorfanfers führen Brücken und Stege über die Leina und tragen zum unverwechselbaren Charakter des Ortes bei. Erhalt und Neugestaltung der Brücken sind in der Dorfentwicklungsplanung als Gestaltungsschwerpunkte ausgewiesen.

Backhausbrücke, Jägersbrücke und Pommersteg wurden bisher unter Verwendung dorfgemäßer



Der Pommersteg vor der Sanierung (Foto: Planungsgruppe 91; 1999)

Materialien saniert. Zusammen mit der noch zum Ausbau geplanten Boxbergbrücke gewährleisten sie kurze Fußwegverbindungen über die offen fließende Leina. Anlässlich eines Ortstermines im Mai 2001 überzeugte sich auch Minister Dr. Sklenar von den gelungenen Brückenrekonstruktionen.



Minister Dr. Sklenar auf dem sanierten Pommersteg (Foto: FNA Gotha; 2001)

Neugestaltung des Angers

Entlang der Bachniederung der Leina verläuft der weitläufige Dorfanfer. Der Grünzug durchzieht die gesamte Ortslage und besitzt eine hohe Qualität für die Naherholung. Enten und Gänse "bevölkern" den Anger und vermitteln dörfliche Idylle.

Zur Verbesserung des Freizeitangebotes wurde im Rahmen der Dorferneuerung das Spielangebot für Kinder und Jugendliche erweitert. Neben einem Volleyball-Spielfeld wurden Spielgeräte für verschiedene Altersgruppen sowie am Ufer der Leina ein "gestrandetes Schiff" installiert. Gleichzeitig wurden am Anger Baumpflege-, Fäll- und Pflanzmaßnahmen durchgeführt. Die teilweise abgestorbenen Bäume wurden durch standortgerechte einheimische Laubgehölze ersetzt. Zahlreiche Sitzmöglichkeiten im Angerbereich laden zum Verweilen ein.



Gestrandetes Schiff an der Leina (Foto: Planungsgruppe 91; 2001)

Sanierung der Pfarscheune und Umnutzung zu einem Dorfgemeinschaftshaus.

Die Pfarscheune in Leina ist Teil einer denkmalgeschützten Dreiseithofanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu Kirche und altem Schulhaus. Im Jahr 1997 schien das Schicksal des Gebäudes bereits besiegelt zu sein; für die baufällige Scheune lag eine Abrissgenehmigung vor. Vor dem Hintergrund der kulturhistorischen und baugeschichtlichen Bedeutung des Pfarrgehöftes entschied sich die Einheitsgemeinde Leinatal im Jahr 1998 zur Sanierung der



Pfarscheune vor der Sanierung
(Foto: Planungsgruppe 91; 1999)

Scheune. Das einsturzgefährdete Gebäude wurde zurückgebaut und unter Einsatz der wiederverwendbaren Hölzer mit traditionellen handwerklichen Techniken neu aufgebaut. Besonderes Augenmerk wurde auf die Auswahl und die Verarbeitung von ökologisch unbedenklichen Baustoffen gelegt. Nach zweijähriger Bauzeit entstand ein attraktives Dorfgemeinschaftshaus, welches allen Vereinen der Gemeinde Leinatal eine Arbeitsgrundlage bietet und der Entwicklung und Festigung der dörflichen Gemeinschaft neue Perspektiven eröffnet.

Die Qualität einer Dorferneuerung darf nicht ausschließlich an der Höhe der Investitionen oder der Fördersumme gemessen werden. Dorferneuerung hat auch eine wichtige immaterielle Komponente, die Veränderungen in den Herzen und Köpfen der Bürgerinnen und Bürger sowie der verantwortlichen Akteure vor Ort bewirken soll.

In Leina war dazu einerseits das gute Zusammenwirken zwischen Bürgermeister Jänsch und seinen Mitarbeitern vom Bauamt mit den verantwortlichen



Die Scheune als attraktives Dorfgemeinschaftshaus
(Foto: Planungsgruppe 91; 1999)

Akteuren im Ortsteil Leina und dem Dorfplanerteam wichtige Voraussetzung. Andererseits führten Bereitschaft und Fähigkeit aller Verantwortlichen, die Bürger in das Planungs- und Umsetzungsverfahren einzubeziehen, sie für das Projekt Dorferneuerung zu interessieren und zu begeistern, zum Erfolg. Alle haben gemeinsam dazu beigetragen, dass der Ortsteil Leina zu Recht als ein Beispiel für eine gelungene Dorferneuerung bezeichnet wird.

Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im GRÜNEN BAND THÜRINGEN vorgeschlagen

Thomas Saupe;

Thüringer Landgesellschaft mbH, Erfurt

Beate Hahne;

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Die Realisierung von Planungen größerer Vorhaben macht die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Dies verlangt das Thüringer Naturschutzgesetz. Ein solcher Ablauf soll am Beispiel des Neubaus der Bundesautobahn (BAB) A 38 im Norden Thüringens dargestellt werden.

Die bestehenden Möglichkeiten zur Realisierung von A- und E-Maßnahmen wurden in der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) „Hanstein-Rusteberg“ untersucht. Dazu galt es, die Auswirkungen der Autobahntrasse und der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Maßnahmen auf den Raum, die Landschaft und die Landeskultur aufzuzeigen. Gleichzeitig sollten Suchräume für Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Diese sollten korrespondieren mit Maßnahmen zur Entwicklung des GRÜNEN BANDES THÜRINGEN entsprechend dem seit 1998 vorliegenden Konzept zur Entwicklung des ehemaligen Grenzstreifens.



Burg Hanstein (Foto: ThLG mbH; 2001)

Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Nordwesten des Eichsfeldkreises im Dreiländereck Thüringen – Niedersachsen – Hessen. Es umfasst 5.095 ha, in dem rund 4.600 Einwohner leben. Der Raum gehört zur Verwaltungsgemeinschaft (VG) Hanstein - Rusteberg mit Sitz in Hohengandern. Von den 14 Gemeinden der VG werden in der AEP 10 untersucht. Das Gebiet fasst auch 25 km des GRÜNEN BANDES THÜRINGEN.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) beträgt 67 %, der Waldanteil liegt bei 19 %. Der überwiegende Teil der LF wird ackerbaulich genutzt (landwirtschaftliche Vergleichszahl = 33).



Untersuchungsraum – geplante Straßenbaumaßnahmen und GRÜNES BAND (Foto: ThLG mbH; 2001)

Eng zusammen gearbeitet

Eine AEP erfolgreich abzuschließen, setzt eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten und Betroffenen voraus.

Bei der AEP Hanstein - Rusteberg haben sich kommunale Verwaltung, Fachverwaltungen, Verbände, Vereine, die ansässigen Landwirte und viele der vor Ort lebenden Menschen mit eingebracht. Der Vorhabensträger für den Bau der BAB A 38, die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) sowie das Bundesvermögensamt (BVA) Erfurt wurden intensiv einbezogen. In Arbeitskreisen

und in Expertengesprächen wurden Ergebnisse vorgestellt, beraten und abgestimmt. Die Bevölkerung wurde durch die Presse über den Stand der Bearbeitung der AEP informiert und zur Mitarbeit angeregt.



Angeregte Diskussion während eines Ortstermins am GRÜNEN BAND THÜRINGEN (Foto: ThLG mbH; 2001)

Neu war die Bearbeitung der grafischen Aussagen im Geografischen Informationssystem (GIS, Computerprogramm ArcView 3.1). Dabei konnten die vorliegenden digitalen Daten, wie die des Landschaftsplanes des Landkreises, der Forstgrundkarte sowie der Trassenplanung zur A 38 genutzt werden. Die Rasterkarten (TK 10) des Thüringer Landesvermessungsamtes waren die Grundlage der Kartierung. Die so entstandenen digitalen Daten konnten in den Arbeitskreisen mittels Videobeamer gut genutzt werden. Vieles wurde damit anschaulicher.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung lag jedoch keine Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) vor. Daher mussten die Flurkarten an die TK 10 angepasst (georeferenziert) werden. So konnten die Besitz- und Eigentumsverhältnisse und das Liegenschaftskataster berücksichtigt und dargestellt werden. Im Bereich des GRÜNEN BANDES war die Erarbeitung von Flurkarten erforderlich, die die Flurstücksstruktur vor der Enteignung entlang der Grenze darstellen. Als weitere Informationsquellen wurden analoge Luftbilder des Landkreises Eichsfeld aus dem Jahr 1999 genutzt.

Schwierige Eigentumsverhältnisse im GRÜNEN BAND

Im untersuchten Abschnitt des GRÜNEN BANDES liegen insgesamt 554 Flurstücke. Davon wurden bisher 73 verkauft und den Eigentümern rückübertragen. Derzeit sind weitere 135 Flurstücke mit Anträgen auf Rückkauf nach dem Mauergrundstücksgesetz (MauerG) und 75 Flurstücke mit Kaufanträgen Dritter belegt. Für 267 Flurstücke liegen keine Anträge vor. Dies hat zur Folge, dass es schwierig ist, Pachtverträge zur zeitweiligen Nutzung abzuschließen.

Der Anteil von 63 % nicht verpachteter Flächen und die daher hier fehlende Nutzung oder auch Pflege hat eine fortschreitende Sukzession zur Folge. Auf einigen Flächen haben sich Pionierwälder entwickelt. Die Offenhaltung der Flächen durch die Nutzung als Grünland ist aus naturschutzfachlicher Sicht erwünscht. Dies wurde in den Arbeitskreisen intensiv beraten. Dort wurden auch Ziele und die dafür notwendigen Maßnahmen festgelegt. Eine baldige Verpachtung dieser Flächen (z. B. als Weide) könnte der nicht erwünschten Sukzession entgegenwirken.

Ergebnisse, die sich sehen lassen können

Von den ca. 144 ha bisher im GRÜNEN BAND als Grünland genutzten Flächen sollen ca. 59 ha nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten weiterhin bewirtschaftet und ca. 20 ha aus der Nutzung genommen werden. Das BVA Erfurt, als Verwalter des größten Teils der Flächen, wurde in diese Planungen einbezogen. Auch konnten hier Bewirtschafter geworben werden, die bereit waren einen Pachtvertrag über diese Flächen zu beantragen.



Das GRÜNE BAND im Eichsfeld – Entwicklungschance durch Kompensationsmaßnahmen (Foto: TMLNU; 1999)

Da die vorgesehene Trasse der BAB A 38 den Planungsraum und damit auch den ehemaligen Grenzstreifen quert, bot es sich an, Kompensationsmaßnahmen gezielt im GRÜNEN BAND vorzusehen.

Die Beteiligung des Vorhabensträgers DEGES machte es möglich, dass die Vorschläge der AEP in den landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen wurden. Die naturschutzfachliche Eignung schätzt das jeweilig von der DEGES beauftragte Planungsbüro ein. Die zuständigen Naturschutzbehörden haben das Vorgehen und die Ergebnisse mit diskutiert und gebilligt.

AEP flexibel einsetzbar

Die Ergebnisse der AEP Hanstein-Rusteberg zeigen, dass es möglich ist, Einfluss auf die Realisierung einer Fachplanung im Sinne der Minderung des Eingriffs in den Naturraum aber auch in die Bewirtschaftungsverhältnisse, zu nehmen. Es war auch ein Verdienst der Moderatoren des Prozesses für die Akzeptanz zur Durchführbarkeit der Maßnahmen und letztendlich deren Aufnahme in die Planung gesorgt zu haben.

Die AEP zeigte auch einmal mehr, dass mit einem überzeugenden Engagement der Gemeinde ein positives Ergebnis erreichbar ist. Folgerichtig hat die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Hanstein-Rusteberg den Antrag auf eine dreijährige Umsetzungsbegleitung gestellt, dem bereits im Dezember 2001 entsprochen wurde. Nun gilt es, die Zeit zur Umsetzung erster Maßnahmen effektiv zu nutzen. Die VG hat mit der Gründung eines ländlichen Entwicklungszentrums einen ersten Grundstein dazu gelegt.

Eine schwierige Rechtsmaterie - Zusammenführungsverfahren für getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum

Helga Pohl;
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Vorwort

Die Bodenordnung trägt wesentlich dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe im ländlichen Raum zu erhöhen. Nur so ist es möglich, die landwirtschaftliche Produktion und eine attraktive Kulturlandschaft zu erhalten.

Die Flurneuordnungsbehörden verfolgen mit ihrem Flächen- und Bodenmanagement zukunftsgerichtete Landentwicklungsstrategien.

Neben den zentralen Aufgaben tragen sie dazu bei:

- Strukturen für die Landwirtschaft zu verbessern,
- vernetzte Biotopsysteme zu verwirklichen,
- Renaturierung von Flächen zu unterstützen,
- Dorferneuerung und Entwicklung der Gemeinden zu fördern.

Um diese Aufgaben zu bündeln und die Entwicklung ganzer Gebiete zu begleiten, werden regionale Entwicklungsschwerpunkte gebildet.

Alle strukturpolitischen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sowie die Erschließung von Gewerbeflächen, werden zu einem schlüssigen Gesamtkonzept zusammengefasst und aufeinander abgestimmt.

Dabei werden die Bürgerinnen und Bürger vor Ort in den Planungsprozess einbezogen.

Wie kann eine vielfältig strukturierte Landwirtschaft entwickelt werden?

Zielstellung des § 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) ist es,

- der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und
- der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe

zu dienen, um die in ihnen tätigen Menschen an der Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu beteiligen.

Diese Zielrichtung ist auch zu erfüllen, wenn in den landwirtschaftlichen Gebieten das Eigentum an Boden und Gebäuden deswegen auseinander fällt, weil die Gebäude auf Grund der Vorschriften der DDR im Eigentum der LPG oder von Dritten stehen.

Der Förderung der Ziele des § 3 LwAnpG dient es generell, wenn im ländlichen Raum auseinanderfallendes Boden- und Gebäudeeigentum zusammengeführt wird.

Damit wird die Rechtssicherheit hergestellt. Die Verkehrsfähigkeit der Gebäude und der Grundstücke auf denen sie stehen ist gegeben. Eine Zusammenführung dient der Beseitigung von Investitionshemmnissen im ländlichen Raum.

Wann wird ein Bodenordnungsverfahren angeordnet?

Antragsberechtigung

Grundsätzlich kann der Eigentümer der Flurstücke oder des Gebäudes und der Anlagen gemäß § 64 LwAnpG ein Zusammenführungsverfahren beantragen.

Dabei wird das Eigentum durch Eintragungen im Grundbuch nachgewiesen. Nach § 59 LwAnpG ergibt sich aus dem Grundbuch, wer Beteiligter ist. Die Flurneuordnungsbehörde hat demzufolge gemäß § 57 LwAnpG die Beteiligten auf der Grundlage der Eintragungen im Grundbuch zu ermitteln. Diese Vorschrift, die ihre Entsprechung in § 12 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) findet, beruht auf der Erwägung, dass in der Regel Eigentumsrechte an Grund und Boden wie Gebäuden sich zwingend aus dem Grundbuch ergeben.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass von Gesetzes wegen solche Eigentumsrechte außerhalb des Grundbuches entstehen konnten und weiterhin bestehen, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind. Für diesen Fall gelten die §§ 12 – 14 FlurbG sinngemäß. Die Kenntnis solcher Rechte hat sich die Flurneuordnungsbehörde bei der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens von Amts wegen zu verschaffen (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 14 FlurbG) – vgl. Urteil FlurbG Magdeburg vom 8.4.97, Az.: C 8 S 1/96.

Anordnungsvoraussetzungen

Bei einer Beantragung nach § 64 LwAnpG sind die Voraussetzungen für einen freiwilligen Landtausch nach § 54 LwAnpG zu prüfen.

Kommt dieser nicht zustande, ist unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde gemäß § 56 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren unter Beachtung des § 58 LwAnpG durchzuführen, bei dem der Teilnehmer für die von ihm abzutretenden Grundstücke durch Land von gleichem Wert abgefunden werden muss. Der § 58 LwAnpG regelt somit die Landabfindung. Im § 58 Abs. 2 LwAnpG kann ein Teilnehmer mit seiner Zustimmung statt in Land überwiegend oder vollständig in Geld abgefunden werden.

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vertritt als obere Flurneuerungsbehörde den Standpunkt, dass ein Bodenordnungsverfahren nach §§ 64, 54 und 56 LwAnpG dazu dient, komplexe Fälle von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum zu lösen.

Die Einschaltung der Flurneuerungsbehörden ist vorrangig dort gerechtfertigt, wo zum Beispiel bauliche Anlagen auf mehreren Grundstücken verschiedener Grundstückseigentümer stehen, die eine umfassende Ordnung der Rechtsbeziehungen im Verfahrensgebiet erfordern und hinter denen erhebliche Investitionsinteressen und Arbeitsplatzgesichtspunkte stehen.

Priorität haben auch diejenigen Zusammenführungsfälle durch die Flurneuerungsbehörden, wo als Folgeproblem beim Ankauf überbauter Flächen und benötigter Funktionalflächen, wie beispielsweise beim Ankauf der in der Nutzungsurkunde zugewiesenen Flächen, untragbare Zustände geschaffen würden.

Schwerpunkte in Widerspruchsverfahren

Jeder Beteiligte eines Bodenordnungsverfahrens hat die Möglichkeit, Verwaltungsakte der Bodenordnung auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens vor der Widerspruchsbehörde oder Spruchstelle für Flurbereinigung und später auch in einem gerichtlichen Verfahren überprüfen zu lassen.

Inzwischen liegen in den neuen Bundesländern zu den verschiedensten Problemen der Widerspruchsverfahren Rechtsprechungen vor, die hier nur schwerpunktmäßig Erwähnung finden sollen:

- Urteil Oberverwaltungsgericht (OVG) Frankfurt/Oder vom 26.2.1998 (Az.: 8 D 43/97.G)

Inhalt:

Kommt ein freiwilliger Landtausch nicht zustande, so schreibt § 56 Abs. 1 LwAnpG die nachfolgende Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zwingend vor.

- Beschluss Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 30.4.1997 (Az.: 11 B 86.96)

Inhalt:

Für die Befugnis der Rechtsnachfolgerin einer LPG als Inhaberin selbständigen Gebäudeeigentums nach Art. 233 § 2 b Abs. 1 Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 Abs. 1, § 64 LwAnpG zu beantragen, kommt es nicht darauf an, ob LPG-Mitglieder ihre Flächen freiwillig oder unfreiwillig in die LPG eingebracht hatten.

- Urteil Flurbereinigungsgericht (FlurbGericht) Weimar vom 15.5.2000 (Az.: 7 F 930/98)

Inhalt:

Die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens setzt nach § 56 Abs. 1 LwAnpG voraus, dass der nach § 54 Abs. 1 LwAnpG anzustrebende Landtausch gescheitert ist.

Die im Eigentum der Beigeladenen befindlichen Gebäude sind zur Zeit der ehemaligen DDR auf der Grundlage eines durch Rechtsvorschriften geregelten Nutzungsrechts am Boden errichtet worden. Unerheblich ist, dass die damalige Grundstückseigentümerin nicht Mitglied der LPG war. Ebenso wenig hängt das Bestehen des Nutzungsrechts davon ab, ob die Übergabe des Grundstücks durch den Rat des Kreises an die LPG seinerzeit entsprechend § 9 Abs. 2 LPG-Gesetz (nachträglich) protokolliert worden ist.

Das Bodenordnungsverfahren darf nicht nur für Gebäude und Flächen durchgeführt werden, die – noch oder wieder – landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr dient dieses Verfahren allgemein der Lösung solcher sachenrechtlicher Konflikte, die auf die Kollektivierung der Landwirtschaft in der ehemaligen DDR zurückzuführen sind.

Die Berufung auf Einreden der geringen Restnutzungsdauer nach § 31 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) gilt nicht gegenüber der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens.

- Urteil Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 17.12.1998 (Az.: 11 C 5.97)

Inhalt:

Es genügt für eine Zustimmung, dass der Teilnehmer der Geldabfindung dem Grunde nach zustimmt. Die vorliegende Erklärung beschränkt sich aber gerade nicht auf eine solche Zustimmung dem Grunde nach, sondern knüpft an diese eine Bedingung, dass sich die Kläger nur dann mit einer Abfindung in Geld einverstanden erklären, wenn diese auf der Grundlage ihrer Wertvorstellung vorgenommen würde. Die Zustimmung im Sinne des § 58 Abs. 2 LwAnpG ist ebenso wie diejenige nach § 52 Abs. 1 FlurbG ihrer Natur her bedingungsfeindlich.

- Urteil FlurbGericht Magdeburg vom 2.9.1998 (Az.: C 8 S 5/98)

Inhalt:

Eine Nutzungsart des Grundstücks i.S.d. § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SachenRBerG tritt ein, wenn ein vormals landwirtschaftlich genutztes Gebäude als Abstellplatz für Kfz für ein nichtlandwirtschaftliches Unternehmen verwendet wird.

Maßgeblich in einem Bodenordnungsverfahren nach § 64 LwAnpG ist die aktuelle Nutzung im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bodenordnungsplanes.

- Beschluss OVG Frankfurt/Oder vom 11.7.1997 (Az.: 8 B 72/97,G)

Inhalt:

Zur Ordnung neuordnungsbedürftiger Grundstücke dürfen auch solche Grundstücke in ein Bodenordnungsverfahren einbezogen werden, auf denen Grund- und Gebäudeeigentum nicht auseinanderfallen oder die sogar unbebaut sind.

- Urteil OVG Magdeburg vom 13.8.1996 (Az.: 8 K 2/95)

Inhalt:

Bei Vorliegen einer Regelungslücke im LwAnpG sind die Vorschriften des FlurbG, soweit sie nach ihrem Regelungsinhalt und Ziel eine sachgerechte Regelung beinhalten, entsprechend anzuwenden.

Die wertgleiche Abfindung in Land ist oberster Grundsatz eines Flurbereinigungs- und gleichermaßen auch eines Bodenordnungsverfahrens. Da eine wertgleiche Abfindung ohne eine vorherige

Bewertung des Altbesitzes nicht möglich ist, setzt die wertgleiche Abfindung nach § 58 Abs. 1 LwAnpG, ebenso wie nach § 44 Abs. 1 FlurbG, eine fehlerfreie Wertermittlung nach den §§ 27 ff. FlurbG voraus.

Welcher Wert einem vor der Wende mit landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, an denen nach dem Recht der damaligen DDR selbständiges Gebäudeeigentum begründet worden ist, bebauten Grundstück zukommt und in welchem Umfang dieser dem Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer zuzurechnen ist, regeln das LwAnpG und das FlurbG nicht.

Diese Regelungslücke ist durch eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des zeitlich nach dem LwAnpG erlassenen SachenRBERG zu schließen.

Fazit

Wichtigste Aufgabe der Bodenordnung bleibt nach wie vor die Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen, erst recht, wenn wir uns vor Augen halten, dass jeder Arbeitsplatz in der Landwirtschaft bis zu vier Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich sichert.

Schwein gehabt - soviel wie bei der Zusammenführung der Sauenanlage in Niedertrebra lässt sich nicht immer auf einmal erreichen

Jörg Luckhard;
Flurneuordnungsamt Gotha

Zur Ausgangssituation

In der Gemarkung Niedertrebra betreibt die Agrar-genossenschaft Ilmtal e. G. eine zu DDR-Zeiten errichtete Sauenanlage mit einer Betriebsfläche von ca. 3 ha.

Die Anlage mit derzeit ca. 1.500 Sauen dient der Aufzucht von Ferkeln. Sie befindet sich ca. 1 km von der Ortslage Niedertrebra entfernt im Außenbereich, umgeben von Ackerflächen.

Erreichbar ist die Sauenanlage über einen 1,3 km langen Wirtschaftsweg, der auf die Landstraße von Niedertrebra nach Darnstedt mündet.

Der Ausbau des Weges erfolgte zu DDR-Zeiten, zur Hälfte mit Betonpflaster und Asphalt. Für 1 km Wegefläche war bereits ein Wegeflurstück vorhanden, 300 m führen über Flächen in Privateigentum.

Der Wirtschaftsweg dient gleichzeitig der Erschließung der angrenzenden Ackerflächen. 1996 wurde dieser Weg längere Zeit als Straßenumleitung ge-

nutzt und dementsprechend verbreitert. Die hierfür erforderliche Inanspruchnahme mehrerer privater Flächen blieb bislang ebenfalls ungeregelt.

Neben der Sauenanlage befindet sich ein Stausee, der als Wasserspeicher für Beregnungszwecke diente, heute aber nicht mehr benötigt wird. Der Stausee mit einer Fläche von ca. 1,5 ha hat sich in seiner jetzigen Form mit seiner Eingrünung zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes entwickelt. Derzeitiger Nutzer des Stausees ist ein Angelverein. Der Dammkörper des Sees liegt unter dem Wirtschaftsweg der zur Sauenanlage führt.

Nach Problemen musste nicht lange gesucht werden

Die Zusammenführung der Sauenanlage, die Regelung von Eigentum und Unterhaltung des Weges und nicht zuletzt die Erhaltung des Stausees als naturnahes Gewässer waren entscheidende Knackpunkte.



Sauenanlage mit Stausee (Foto: Ingenieurbüro für Luftbildauswertung; 1999)

Sauenanlage

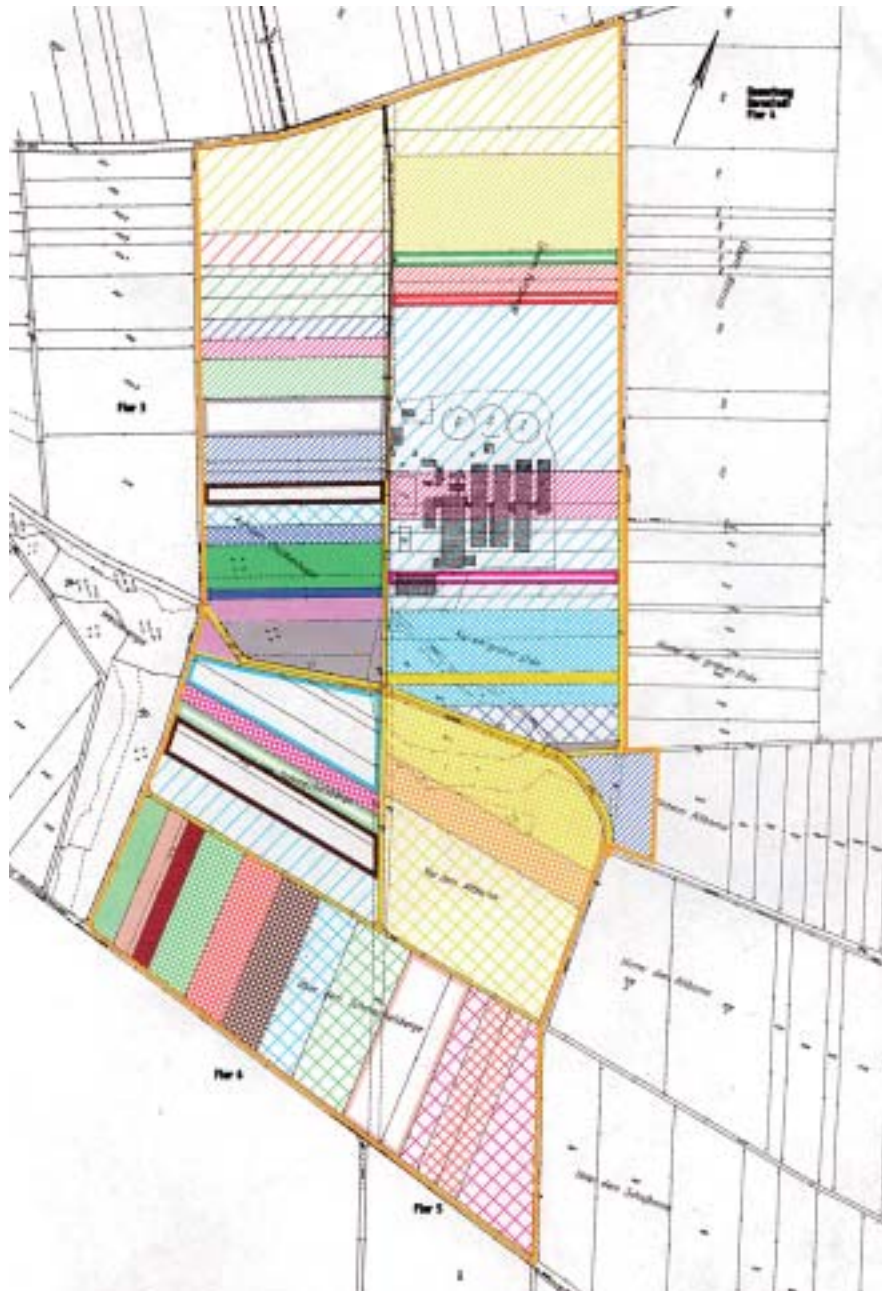
Die Sauenanlage wurde damals aufgrund der umfassenden Nutzungsrechte der LPG auf den in die LPG eingebrachten Grundstücken errichtet. Sie gehört heute dem Nachfolgeunternehmen der LPG, der Agrargenossenschaft Ilmtal e. G.. Die Grundstücke verblieben bei ihren alten Eigentümern. Somit liegt ein Fall von getrenntem Eigentum von Betriebsanlage und Grund und Boden vor. Kein betroffenes Grundstück gehörte dem Nachfolgeunternehmen. Dieses versuchte zum Zwecke der Zusammenführung von Anlagen- und Bodeneigentum die notwendigen Grundstücke zu erwerben. Für ein Drittel der Flächen gelang dies nicht. Ausschlaggebend waren unterschiedliche Preisvorstellungen oder der Wunsch einzelner Bodeneigentümer, ihr Land unter allen Umständen behalten zu wollen.

Weg

Für den Weg war eine Eigentumsregelung wegen seiner teilweisen Lage auf privatem Grund und Boden und der Inanspruchnahme weiterer privater Flächen für den Ausbau als Straßenumleitung dringend erforderlich. Problematisch war auch der Bereich des Stausees, da der Weg über den Dammkörper führt. Gemeinde und Agrargenossenschaft konnten sich über Eigentum und Unterhaltung des Damm- und Wegekörpers nicht einigen.

Stausee

Da der Stausee wirtschaftlich nicht mehr benötigt wurde, gab es Überlegungen ihn zu beseitigen, um die darunter liegenden privaten Grundstücke wieder landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Dies wäre ein gravierender Eingriff in Natur und Landschaft gewesen. Es musste eine Lösung gefunden werden, die den Stausee als Kleingewässer im Interesse von Natur- und Landschaftsschutz erhält und durch Regelung von Eigentum und Unterhaltung diese Nutzung langfristig sichert.



Niedertrebra - Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum „Alter Bestand“
(Quelle: FNA Gotha; 2001)

Antragsbearbeitung

1994 beantragte die Agrargenossenschaft Ilmtal e. G. beim Flurneuordnungsamt Gotha für die Sauenanlage die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Der Antrag wurde zur Bearbeitung an die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) vergeben.

Nach umfangreichen Verhandlungen mit den Bodeneigentümern, der Agrargenossenschaft und der Gemeinde schlossen die Vorarbeiten mit einem Konzept zur Lösung der genannten Probleme ab. Für die Umsetzung wurde ein Bodenordnungsverfahren mit ca. 67 ha abgegrenzt.

Die Umsetzung durch das Bodenordnungsverfahren

Zuerst stellte ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur die Verfahrensgrenze her und ermittelte die exakte Lage des Gebäudebestandes, des Weges und des Stausees. Mit aufgemessen wurden andere für die Zuteilung der neuen Grundstücke wichtige topographische Objekte wie Hecken, Zäune und Feldraine. Zur Gewährleistung der wertgleichen Abfindung der Bodeneigentümer wurde eine Wertermittlung durchgeführt.

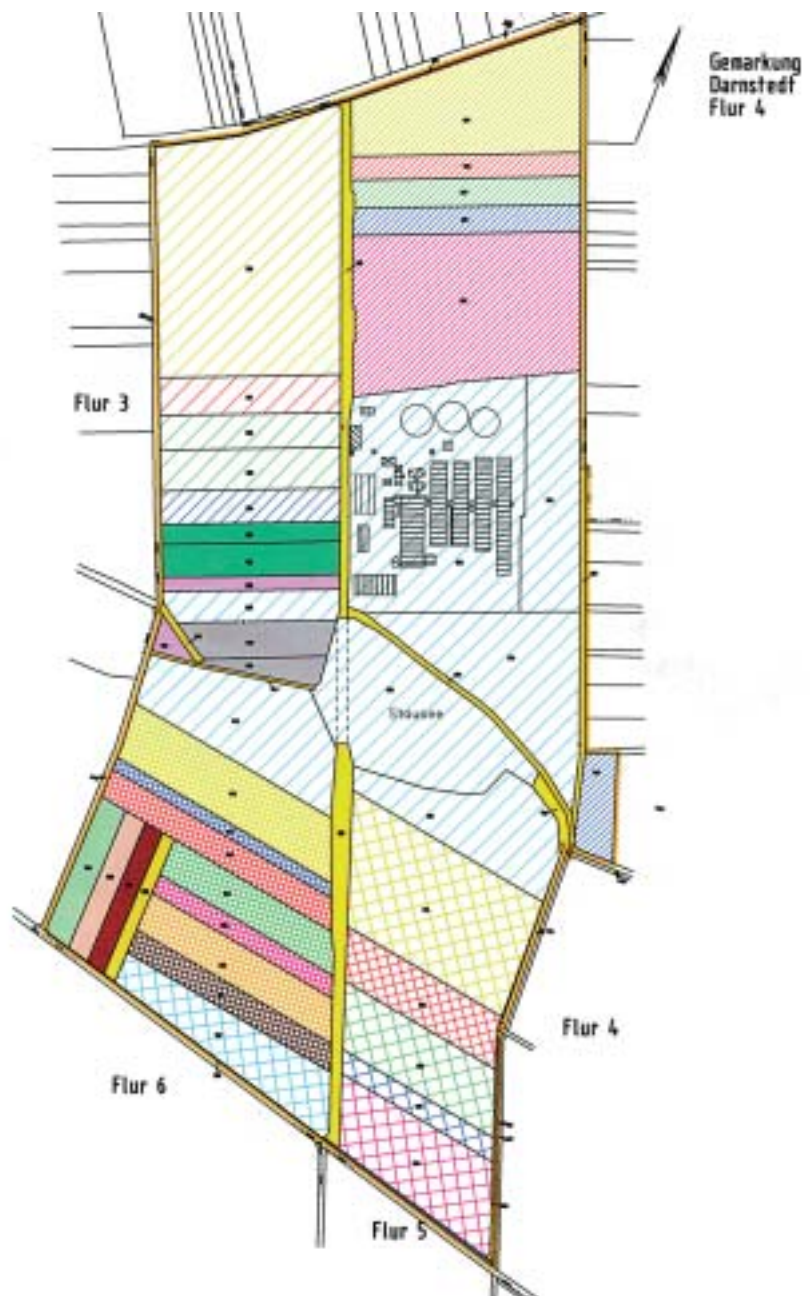
Die Ermittlung des landwirtschaftlichen Nutzungswertes der Acker- und Grünlandflächen erfolgte auf Grundlage der Reichsbodenschätzung. Die Bewertung der bebauten Flächen wurde aufgrund ausreichend vorliegender vergleichbarer Verkaufsfälle nach dem Vergleichswertverfahren durchgeführt.

Alle Beteiligten akzeptierten die Wertermittlungsergebnisse.

In den anschließenden Verhandlungen mit den Bodeneigentümern ermöglichte der Ankauf von Grundstücken oder die Bereitstellung von Ersatzland für nicht verkaufsbereite Bodeneigentümer, dass ausreichend Flächen für die Sauenanlage und den Stausee zur Verfügung standen.

Auf Vorschlag der ThLG einigten sich Gemeinde und Agrargenossenschaft hinsichtlich Eigentum und Nutzung des Wirtschaftsweges wie folgt:

- Die Gemeinde übernimmt den gesamten Wirtschaftsweg in ihr Eigentum und ist für die Unterhaltung des Weges zuständig. Im Gegenzug bringt die Agrargenossenschaft die zusätzlich für den Wirtschaftsweg benötigte Fläche auf.
- Im Bereich des Dammkörpers ist die Agrargenossenschaft Eigentümerin der Anlage. Zur Absicherung der Nutzung des darüber verlaufenden Weges wird eine Grunddienstbarkeit eingetragen.



Niedertrebra - Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum „Neuer Bestand“ (Quelle: FNA Gotha; 2001)

- Da sich der Weg in einem außerordentlich schlechten Zustand befindet, nutzt die Gemeinde die Möglichkeit, den Wirtschaftsweg im Verfahren neu auszubauen. Noch im Jahr 2002, nach der Ausführung des Bodenordnungsplanes, soll der Weg bituminös befestigt werden.
- Der Stausee bleibt als Kleingewässer erhalten. Die Agrargenossenschaft übernimmt die Flächen des Stausees mit den angrenzenden Hecken und Bäumen. Mit der Möglichkeit der Nutzung des Sees durch einen Angelverein als Pächter ist der Erhalt des Gewässers in seinem jetzigen Zustand langfristig gesichert.

Nach Aufnahme der Planwünsche aller Beteiligten wurde im Jahr 2001 die Neugestaltung der Wege, der Gräben und zuletzt der einzelnen Grundstücke konzipiert. Noch im gleichen Jahr war es möglich, den Beteiligten die neuen Grenzen in der Örtlichkeit durch Holzpflocke kenntlich zu machen. Im Jahr 2003 wird das Verfahren nach der Aufstellung des Bodenordnungsplanes mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher abgeschlossen.

Für alle Beteiligten existieren dann gesicherte Rechtsverhältnisse. Insbesondere die Agrargenossenschaft kann auf dieser Grundlage die dringend notwendigen Investitionen an der Sauenanlage tätigen. Die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeigentum für die Sauenanlage nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes macht deutlich, welche vielfältigen Probleme oftmals zu lösen sind, bevor geregelte Eigentumsverhältnisse existieren. In Niedertrebra gelang es mit Hilfe des Bodenordnungsverfahrens eine langfristig zufriedenstellende Lösung für alle Beteiligten zu verwirklichen.

Auf der Autobahn A 71 durch das Thüringer Becken nach Norden

- Integrierte nachhaltige Landentwicklung beim Bau der Bundesautobahn -

Renate Gose;

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Wirtschaftlicher Aufschwung für eine ganze Region setzt deren schnelle Erreichbarkeit voraus. Aufgrund seiner zentralen Lage auch für die benachbarten Wirtschafts- und Agrarräume ist für Thüringen der Bau leistungsfähiger Verkehrswege von besonderer Bedeutung. Als eine wesentliche Nord-Südverbindung wurde die Bundesautobahn A 71 als Fortsetzung des Verkehrsprojektes Nr. 16 in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes aufgenommen. Aus Richtung Schweinfurt kommend wird sie den Anschluss Nordthüringens an die Bundesautobahn (BAB) A 38 in Sachsen - Anhalt schaffen. Mit der Anbindung der Städte Artern, Kölleda und Sömmerda wird die BAB A 71 die nordthüringer Region infrastrukturell erschließen. Die Folgeinvestitionen werden zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Industrie und Gewerbe und Entwicklung des Agrarstandortes beitragen. Darüber hinaus wird mit der Fertigstellung der Trasse der Ring um die Landeshauptstadt Erfurt geschlossen. Damit ist eine wesentliche Entlastung vom Durchgangsverkehr zu erwarten.

Bei einem derartigen Projekt ist ein verantwortungsvoller Umgang mit den natürlichen Ressourcen geboten, denn die Baumaßnahmen sind mit massiven Eingriffen in die Umwelt, das Eigentum und erheblichen Nachteilen für die Landeskultur verbunden. Diese Eingriffe lassen sich erfahrungsgemäß am sozial- und umweltverträglichsten mit einem Verfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes, der so genannten Unternehmensflurbereinigung, umsetzen. So trifft der mit dem Autobahnbau entstehende Landverlust nicht allein die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, sondern wird auf einen großen Kreis von Grundeigentümern verteilt. Landeskulturelle Nachteile lassen sich durch die Umsetzung eines vorausschauend erstellten Wege- und Gewässerplans mit einem landschaftspflegerischen Begleitplan vermeiden. Das hört sich einfach an, bedeutet aber, dass eine Vielzahl von Nutzungs- und Interessenskonflikten mit den Bewirtschaftern, den Trägern öffentlicher Belange

(TÖB) und natürlich den Bodeneigentümern einvernehmlich zu regeln sind. Allein als TÖB sind ca. 50 Stellen zu beteiligen. Die zeitnahe Anordnung der Flurbereinigungsverfahren Alach, Tiefthal, Udestedt, Schloßvippach und Rohrborn durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt sorgte dafür, dass bereits im vergangenen Jahr mit dem Bau der Trasse begonnen werden konnte.

Dieser Abschnitt der BAB A 71 wird von der bereits fertiggestellten Anbindung an die BAB A 4 mit der Anschlussstelle Erfurt - Bindersleben (B 7) über 5,8 km in nordöstliche Richtung führen. Hier beschreibt die Trasse einen weiten Bogen am Flughafen Erfurt vorbei in nordöstlicher Richtung bis zur Alacher Höhe. Im Anschluss wird die BAB A 71 das Flurbereinigungsgebiet Tiefthal in nordöstlicher Richtung bis zur Anschlussstelle Erfurt - Gispersleben (B 4) durchqueren. Sobald das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren der DEGES abgeschlossen ist, wird das Autobahnamt Thüringen, die im Auftrag des Bundes durchführende Stelle, nach Einweisung in Besitz und Nutzung der Flächen durch das Flurneuordnungsamt Gotha, mit den Bauarbeiten beginnen.

Von der Anschlussstelle Erfurt - Gispersleben (B 4) verläuft die weitere Trasse der A 71, die so genannte Nordtangente, in nordöstlicher Richtung über die Anschlussstellen Mittelhausen und Erfurt - Stotternheim bis zur Anschlussstelle Erfurt - Schwerborn auf einer Länge von ca. 6,5 km. In diesem Bereich quert die Trasse das Gebiet des bereits laufenden Flurbereinigungsverfahrens Kerspleben und bindet die im Bau befindliche Landesstraße 1052 an die A 71 an. Durch die folgenden Verfahrensgebiete Udestedt, Schloßvippach und Rohrborn führt die Trasse der A 71 weiter in Richtung Norden und wird bei Sömmerda auf die B 176 treffen. Hier, in der Ackerebene des Thüringer Beckens, hat das Autobahnamt Thüringen nach der Besitzeinweisung bereits mit den Baumaßnahmen begonnen.

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Daten der 5 Verfahren auf.

Verfahren nach § 87 FlurbG	Aufklärungsver-sammlung	Anordnung Verfahren	Größe ha	Besitzeinweisung	Flächenentzug* ha
Alach	10.10.00	16.11.00	1050		76,2
Tiefthal	12.10.00	21.12.00	725		160,5
Udestedt	07.11.00	26.02.01	1151	30.07.01	47,7
Schloßvippach	30.10.00	11.12.00	1083	11.06. / 01.10.01	31,7
Rohrborn	09.11.00	11.12.00	1300	30.07.01	61,4

* Flächenentzug für den Autobahnbau einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vor Baubeginn wurden bereits im Jahr 2001 die Beweissicherung, die Wertermittlung der Flächen und die landeskulturelle Bestandsaufnahme im wesentlichen durchgeführt. Daneben hatte das Flurneuordnungsamt Gotha aber auch die notwendigen Entschädigungen für den Aufwuchs und die entgangene Nutzung zu ermitteln. In diesem Jahr laufen die Arbeiten an der Erstellung der Wege- und Gewässerpläne mit landschaftspflegerischen Begleitplänen auf Hochtouren. Im Verfahren Udestedt werden beispielsweise durch den Bau der A 71 neun Wegeverbindungen unterbrochen. Mit dem neuen Wegenetz sind für zwei öffentliche Straßen und drei landwirtschaftliche Wege anzulegende Quermöglichkeiten über die Autobahn geplant.

Die Inanspruchnahme von Ackerfläche ist auf folgendem Foto aus dem Verfahrensgebiet Rohrborn deutlich anhand des nicht mehr bewirtschafteten breiten Streifens sichtbar. Hier zerschneidet die Trasse eine großflächige Bewirtschaftungseinheit.



Zerschneidung einer Bewirtschaftungseinheit (Foto: FNA Gotha; 12/2001) ¹⁾



Wiederherstellung eines zerschnittenen Wirtschaftsweges (Foto: FNA Gotha; 12/2001) ²⁾

Wer denkt beim Anblick der weiten Agrarlandschaft mit ihren großflächigen Bewirtschaftungseinheiten schon daran, dass hier die Besiedelung durch Menschen einige Jahrtausende in die Vergangenheit zurück reicht. Bereits in der Bronzezeit haben Menschen hier gelebt und sicherlich auch ihre Wege angelegt, Wälder gerodet und so den Grundstein für unsere heutige Kulturlandschaft gelegt. Die Archäologen jedenfalls hatten entlang der Trasse der A 71 durch das Thüringer Becken eine Vielzahl von Zeugnissen dieser frühen Besiedelung zu sichern und zu dokumentieren. Dagegen erschwerten Munitionsfunde aus den beiden Weltkriegen die Arbeiten an der Trasse erheblich. Spezialfirmen mussten diese „gefährlichen Zeitzeugen“ entsorgen.

Begleitet vom vorausschauenden Management einer modernen Flurbereinigungsverwaltung wird durch die Schaffung einer leistungsstarken Infrastruktur mit der Fortführung der A 71 ein weiterer Schritt für die nachhaltige Entwicklung unseres Landes getan.

¹⁾ Der Blick geht aus westlicher Richtung zum geplanten Brückenbauwerk 111/50. An dieser Stelle wird der durch die Trasse zerschnittene Wirtschaftsweg zwischen den Landesstraßen 1054 und 2140 über die BAB A 71 geführt. Der im Bildvordergrund erkennbare ehemals unbefestigte ländliche Weg wurde vom Unternehmen als Baustraße ausgebaut und kommt später den Bewirtschaftern als befestigter Wirtschaftsweg zugute.

²⁾ In der Bildmitte sind die Widerlager für das Brückenbauwerk 111/52 über die BAB A 71 sichtbar. Der unterbrochene Wirtschaftsweg von Rohrborn zur Landstraße 2140 wird mit der Überführung über die BAB A71 für die Landwirte wieder ohne Einschränkungen nutzbar.

Ländliche Entwicklung am Beispiel des Flurbereinigungsverfahrens Leitlitz

Ralf Prüger;
Flurneuordnungsamt Gera

Ausgangssituation und Problemstellung

Leitlitz, im südwestlichen Teil des Landkreises Greiz gelegen, zählt ca. 150 Einwohner und grenzt an den Freistaat Sachsen. Die ehemals selbständige Gemeinde wurde 1993 in das ca. 2 km entfernt liegende Zeulenroda eingemeindet. Naturräumlich liegt Leitlitz am Rand des Thüringer Schiefergebirges, in einem landschaftlich reizvollen Gebiet, das wesentlich durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt ist.

Nach 1990 kam es zu einschneidenden Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsverhältnisse an den landwirtschaftlichen Flächen auch in der Gemarkung Leitlitz. Während in der DDR eine Großflächenbewirtschaftung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse erfolgte, bewirtschafteten nunmehr verschiedene Haupt- und Nebenerwerbslandwirte eigene und angepachtete Flächen.

Dabei wurde die Bewirtschaftung durch

- zersplitterte Eigentumsverhältnisse,
- ein desolates Wegenetz und
- unzureichende Erschließung erschwert.

Bereits im Juni 1991 beantragte deshalb die Gemeinde Leitlitz gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Existenzgründern die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Daraufhin wurde durch das Flurneuordnungsamt Gera im Jahr 1992 für die Gemarkung Leitlitz eine projektbezogene Agrarstrukturelle Vorplanung (P-AVP) erarbeitet, in der das Gebiet analysiert und Entwicklungs- und Planungsziele abgeleitet wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine umfassende Lösung aller anstehenden Probleme am besten im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens erfolgen kann.

Durch Beschluss des damaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten erfolgte im Juni 1994 die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Leitlitz nach § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Das Verfahrensgebiet, zu dem Teile der Gemarkungen Langenwolschendorf und Weckersdorf zugezogen wurden, umfasst eine Fläche von 1.033 ha. Davon sind 395 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 602 ha Wald und 7 ha bebaute Fläche.

Wesentliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind:

- Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, insbesondere Zusammenlegung der Grundstücke nach betriebswirtschaftlichen Erfordernissen,
- Planung und Ausbau eines den Bewirtschaftungsverhältnissen angepassten Wegenetzes,
- Ortsregulierung,
- Durchführung von Dorferneuerungsmaßnahmen in der Ortslage und
- Verbesserung der Erschließung des Waldes.

Aktueller Stand des Flurbereinigungsverfahrens

Nach Anordnung des Verfahrens waren zunächst zwei Widersprüche gegen den Flurbereinigungsbeschluss anhängig. Während ein Beteiligter seinen Widerspruch nach Verhandlung im Flurneuordnungsamt zurückzog, musste der zweite Widerspruch nach erfolgloser Verhandlung durch Bescheid der oberen Flurbereinigungsbehörde zurückgewiesen werden. Damit war die Rechtskraft des Flurbereinigungsbeschlusses gegeben.

In den Jahren 1994 bis 1997 wurden folgende Verfahrensschritte bearbeitet:

- Legitimation (Feststellung der Beteiligten und ihrer Anschriften, Bestellung von Bevollmächtigten bei Eigentümergemeinschaften),
- Wertermittlung,
- Landeskulturelle Bestandsaufnahme und die
- Feststellung und Abmarkung der Verfahrensgrenze.

1997 fanden erste Beratungen zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) mit dem 1995 gewählten Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG), der Gemeinde und weiteren Trägern öffentlicher Belange statt. Dabei zeigte sich, dass aufgrund der Größe des Verfahrensgebietes und der Vielzahl der Probleme ein großer Abstimmungsbedarf bestand und eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Gesamtplan nach § 41 FlurbG kurzfristig nicht erreichbar war. Der Vorstand der TG und die Gemeinde wollten jedoch, nicht zuletzt wegen des schlechten Zustandes des Wegenetzes, möglichst frühzeitig mit dem Ausbau beginnen. Diesen Forderungen Rechnung tragend, wurde im Einvernehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange für einzelne Maßnahmen ein

1. Teilplan aufgestellt, der am 08. März 1999 durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt wurde. Gegenstand waren:

- 3 ländliche Wege mit einer Länge von insgesamt 3,4 km,
- 7 landschaftsgestaltende Anlagen (Baumreihen und Hecken) mit einer Fläche von 5.500 m und
- 1 Rohrleitung mit 100 m Länge.

Die Maßnahmen hatten ein Volumen von ca. 625.000 DM und wurden in der Zeit von Mai bis Oktober 1999 ausgeführt.

Für die Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung war der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung verantwortlich. Am 17. November 1999 konnten die fertig gestellten Anlagen im Rahmen einer kleinen Feier an die Stadt Zeulenroda als zukünftige Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige übergeben werden.



Ausgebauter ländlicher Weg in der Gemarkung Leitlitz (Foto: FNA Gera; 1999)

Im Anschluss an die Genehmigung des 1. Teilplanes wurde mit der Aufstellung des Gesamtplanes nach § 41 FlurbG begonnen. Durch die konstruktive Zusammenarbeit aller am Planungsprozess beteiligten Behörden, Verbände, Gemeinden und der Teilnehmergeinschaft konnte auch zu diesem Plan das Einvernehmen hergestellt und somit auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens verzichtet werden. Die Plangenehmigung wurde am 22.06.2000 durch die obere Flurbereinigungsbehörde erteilt.

Bis zum Ende des Jahres 2001 wurden auf der Grundlage des Gesamtplanes der Aus- bzw. Neubau von weiteren 3,7 km ländlichen Wegen, die Anlage von zwei Wanderparkplätzen und der Bau von zwei Brücken realisiert. Von besonderer Bedeutung war dabei der Ersatzneubau der „Weidabrücke an der Leitlitzmühle“. Die im Zuge des Verbindungsweges zwischen Leitlitz und Weckersdorf liegende Brücke ist sehr wichtig für die Erschließung

land- und forstwirtschaftlicher Flächen und der Leitlitzmühle. Die alte Natursteinbrücke stand auf Grund ihres sehr schlechten Bauzustandes 1999 kurz vor der Sperrung. Mit dem im Frühjahr 2001 fertig gestellten Ersatzneubau, der in seiner baulichen Ausführung an die historische und für die Region einmalige alte Steinbogenbrücke erinnert, wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur geleistet.



Neubau der Weidabrücke an der Leitlitzmühle (Foto: Ingenieurbüro Kleb GmbH; 2001)

Mit der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wurde der Ort Leitlitz als Förderschwerpunkt in das Thüringer Dorferneuerungsprogramm aufgenommen. Seitdem wurden sechs kommunale und zehn private Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 935.000 DM gefördert



Neubau des Feuerwehrhauses (Foto: FNA Gera; 1999)

Vom Herbst 1998 bis zum Sommer 1999 wurde die so genannte Ortsregulierung durchgeführt. Dabei wurden im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern die Grenzen der Grundstücke in der Ortslage neu festgelegt und abgemarkt. In vielen Fällen konnten dadurch der Grundstückszuschnitt und die Zuwegung verbessert, Abweichungen zwischen Besitzstand und Katasternachweis reguliert und Flächen für kommunale Investitionen bereit gestellt werden.

In den Jahren 2000 und 2001 erfolgte die Aufmessung der Grenzen der Anlagen des Planes nach § 41 FlurbG. Unter anderem wurde im Rahmen dieser Arbeiten für die „Weida“ als Gewässer I. Ordnung, welches sich im Eigentum des Freistaates Thüringen befindet, ein neues Flurstück ausgewiesen. Das alte Flurstück beschränkte sich nur auf das Gewässerbett. Entsprechend dem Plan nach § 41 FlurbG wurde das neue Flurstück um durchschnittlich 10 m verbreitert. Durch die damit verbundene Überführung eines Uferstreifens in das Eigentum des Freistaates wird eine naturnahe Gewässerentwicklung ohne Konflikte mit den angrenzenden Grundstückseigentümern möglich. Der mit der Verbreiterung einhergehende Flächenbedarf von ca. vier ha konnte durch die Aufnahme von Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG zugunsten des Freistaates bereits gedeckt werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wurde für die Gemarkung Leitlitz die Voraussetzung für eine ganzheitliche Lösung der bestehenden Probleme geschaffen.

Während der bisherigen Verfahrensschritte konnten schon eine Reihe von Einzellösungen umgesetzt werden, so zum Beispiel

- der Aus- bzw. Neubau von Wegen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
- Dorferneuerungsmaßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Wohnumfeldes und Verbesserung der dörflichen Infrastruktur,
- die Errichtung landschaftsgestaltender Anlagen, wie Hecken und Baumreihen, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes und
- die Anlage von Wanderparkplätzen zur Unterstützung und Entwicklung eines naturverträglichen Fremdenverkehrs.

In den Jahren 2002 und 2003 soll der Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen auf der Grundlage des Planes nach § 41 FlurbG abgeschlossen werden. Dabei sind noch

- der Aus- bzw. Neubau von 4,8 km ländlicher Wege,
- die Sanierung von 4 Teichen,
- der Neubau einer Brücke und
- landschaftspflegerische Maßnahmen auf 1,2 ha vorgesehen.

Gleichzeitig sollen die Arbeiten zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zügig vorangetrieben werden. So sind für das Jahr 2002

- die Berechnung des Abfindungsanspruchs,
- der Planwunschtermin und die
- Zuteilungsberechnung

geplant. Durch die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse können die landwirtschaftlichen Betriebe auf einer gesicherten Eigentums- und Pachtbasis wirtschaften.

Am Beispiel des Flurbereinigungsverfahrens Leitlitz wird sichtbar, dass mit den Instrumenten der Flurbereinigung ein wichtiger Beitrag zur integralen Entwicklung der ländlichen Räume geleistet werden kann.

Phönix aus der Asche - Flurbereinigung und Braunkohlesanierung im Dreiländereck

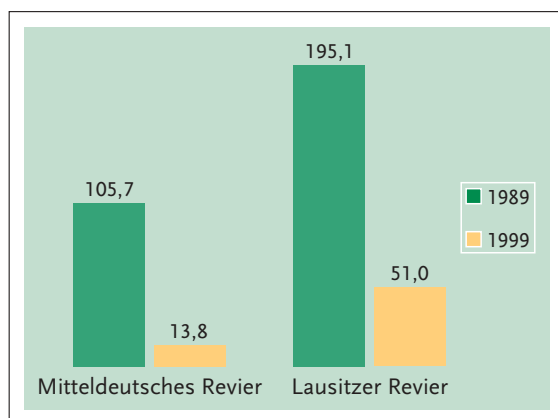
Christoph Wetterau;

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ausgangssituation

Der Abbau von Braunkohle in den Gebieten der Lausitz und Mitteldeutschlands hat eine Tradition, die etwa 300 Jahre zurück reicht. Die gewonnene Braunkohle diente zunächst den Menschen und Kleinbetrieben der Region als Energielieferant. Mit der Industrialisierung und Mechanisierung im 19. Jahrhundert entwickelte sich dieser fossile Brennstoff schließlich zu einem Hauptenergieträger.

Die Gewinnung der Braunkohle stellte einen enormen Beschäftigungszweig dar. So waren Ende der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts in den Braunkohlebetrieben der Lausitz und Mitteldeutschlands ca. 135.000 Menschen beschäftigt. Es wurden 300 Millionen Tonnen Rohbraunkohle gefördert, die 70 % des Primärenergiebedarfs und 80 % des Elektroenergiebedarfs der DDR deckten.



Förderung von Rohbraunkohle in den neuen Bundesländern in Mio. T (Quelle: LMBV; 2000)

Mit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten 1990 kam es für den Braunkohlebergbau zu einer einschneidenden Zäsur. Die einseitige Ausrichtung auf die einheimische Braunkohle wurde abgelöst durch eine stärkere Verteilung auf alle verfügbaren Energieträger. Diese veränderte Marktsituation führte schließlich dazu, dass zahlreiche Tagebaue, Fabriken und Kraftwerke stillgelegt wurden.

Problem

Die Stilllegungen offenbarten einen enormen Sanierungsaufwand in den betroffenen Gebieten. Unzählige Tagebaue, Abraumhalden, Industrieanlagen sowie der gestörte Wasserhaushalt mussten saniert und umgestaltet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger und somit Bergwerkseigentümer der ehemaligen volkseigenen Tagebaue, der nach Bundesberggesetz die Wiedernutzbarmachung der beanspruchten Flächen obliegt, hat diese Verpflichtung auf die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) übertragen.

Für die LMBV gilt es, die ehemaligen Tagebaue zu sichern, den Grundwasserspiegel wieder ins Gleichgewicht zu bringen und die betroffenen Flächen für eine spätere Nutzung wieder herzurichten. Die Rekultivierung soll dabei den Bedürfnissen der Menschen in den betroffenen Gebieten Rechnung tragen, insbesondere unter dem Blickwinkel der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Insgesamt werden für die Braunkohlesanierung voraussichtlich 8,7 Milliarden Euro benötigt.

Ein kurzes Beispiel mag den großen Aufwand verdeutlichen. Im Einflussbereich der LMBV muss ein Grundwasserdefizit von insgesamt 12,7 Milliarden Kubikmeter ausgeglichen werden. Dies entspricht einer Wassermenge, die ganz Berlin in mehr als 109 Jahren verbraucht.

Neben der konkreten Umgestaltung der Flächen ist die spätere Verwertung der Liegenschaften eine der Hauptaufgaben der LMBV. So soll Grundeigentum von mehr als 80.000 ha in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vermarktet werden. Und genau hier stößt die LMBV auf nicht unerhebliche Probleme. Durch die Rekultivierung entsteht eine neue Landschaft mit veränderten Nutzungsstrukturen. Die bestehenden Eigentumsverhältnisse entsprechen aber nicht diesen veränderten Strukturen, so dass zur Herstellung der Verkehrsfähigkeit der Flächen umfangreiche Teilungsvermessungen erforderlich wären. Die dabei entstehenden Kosten können in der gleichen Größenordnung wie die zu erwartenden Verkaufserlöse liegen oder diese teilweise sogar noch übersteigen. Es war daher zu befürchten, dass die immensen Vermessungskosten einer erfolgreichen und zügigen Verwertung der Flächen im Wege stehen.

Für die betroffenen Stellen galt es daher eine Lösung zu finden, wie mit geringerem Aufwand in relativ kurzer Zeit eine Verkehrsfähigkeit der Liegenschaften hergestellt werden kann.

Lösung durch Flurbereinigung

Eine Lösung für die vorgenannten Probleme der LMBV sind Flurneuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG). Entgegen der privatrechtlichen Vorgehensweise ist es innerhalb eines solchen Verfahrens nicht notwendig, Vermessungen im bestehenden Kataster durchzuführen. Im Rahmen des Flurbereinigungsplanes können vielmehr zweckmäßig geformte, an die vorhandene Topographie angepasste und somit privatisierungsfähige Flurstücke ausgewiesen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Bedarf weitere bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Verhältnisse durchzuführen.

Somit können in einfacher Weise

- die Voraussetzungen zur Vermarktung und Eigentumsübertragung geschaffen und
- die Vermessungskosten deutlich reduziert werden.

Der Sanierungsträger erkannte diese Vorteile und nahm daher mit den Flurneuordnungsverwaltungen der betroffenen Länder Kontakt im Hinblick auf die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG auf. Nach mehreren Gesprächen einigte man sich schließlich auf die Vorgehensweise bei der Einleitung und Durchführung dieser Verfahren. Da die LMBV an einer zügigen Durchführung der Verfahren interessiert ist, dem aber die personellen Engpässe in den Flurneuordnungsverwaltungen entgegenstehen, wird die LMBV neben den durch sie verursachten Ausführungskosten auch einen Teil der entstehenden Verfahrenskosten übernehmen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit sowie der Kostenbeteiligung wurden abschließend jeweils auf Länderebene in einer Vereinbarung festgehalten, die als Grundlage für die Beantragung der konkreten Verfahren dient.

Flurbereinigungsverfahren Phönix-Nord

Der Freistaat Thüringen wird im Rahmen der Braunkohlesanierung voraussichtlich nur durch ein Verfahren im Bereich der Kippe Phönix-Nord tangiert werden. Das betroffene Gebiet liegt im Dreiländereck Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Mit dem Tagebau Phönix-Nord wurde 1960 begonnen und dieser bis zu seiner Stilllegung im Jahr 1967 betrieben. Von Ende 1977 bis Mitte 1990 erfolgte eine Weiternutzung als Außenkippe des Tagebaus Groitzscher Dreieck. Es entstand ein zwischen 13 und 35 m hohes Plateau, welches vorrangig als landwirtschaftliche Nutzfläche zu rekultivieren war. Für die Böschungen und einen 50 m breiten Plateaustreifen war die Forstnutzung geplant. Bereits in den achtziger Jahren wurde ein Teil der Flächen wieder der Bewirtschaftung übergeben.

Da nur ein Verfahren in Thüringen zum Tragen kommt, wurde die Grundsatzvereinbarung mit der LMBV direkt auf das einzuleitende Verfahren Phönix-Nord abgestellt und im Juni 2001 durch das Flurneuordnungsamt Gera und die LMBV unterzeichnet.

Bereits im Vorfeld war das Flurneuordnungsamt durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) beauftragt worden, einen Vorschlag zur Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens zu unterbreiten. Hierbei zeigte sich sehr schnell, dass im Hinblick auf eine umfassende Lösung der anstehenden Probleme auch ca. 11 ha aus Sachsen und ca. 230 ha aus Sachsen-Anhalt in das Verfahren mit einer Gesamtgröße von 480 ha einbezogen werden müssen. Damit die Thüringer Flurneuordnungsverwaltung auf dem Gebiet dieser Länder tätig werden kann, war es erforderlich die Zuständigkeit entsprechend zu übertragen. Die hierzu notwendigen Vereinbarungen nach § 3 FlurbG wurden durch das TMLNU vorbereitet und im Juli 2001 durch die zuständigen Ministerien unterzeichnet.



Grenze des Flurbereinigungsverfahrens (Quelle: TMLNU; 2001)

Durch die umgehende Antragstellung der LMBV und die vorliegenden Vereinbarungen nach § 3 FlurbG konnte noch im Herbst 2001 die Aufklärungssammlung durchgeführt und im November 2001 der Flurbereinigungsbeschluss erlassen werden. Mit der Durchführung des Verfahrens wurde die Gesellschaft für Bodenordnung und Geodaten GmbH in Gera beauftragt.

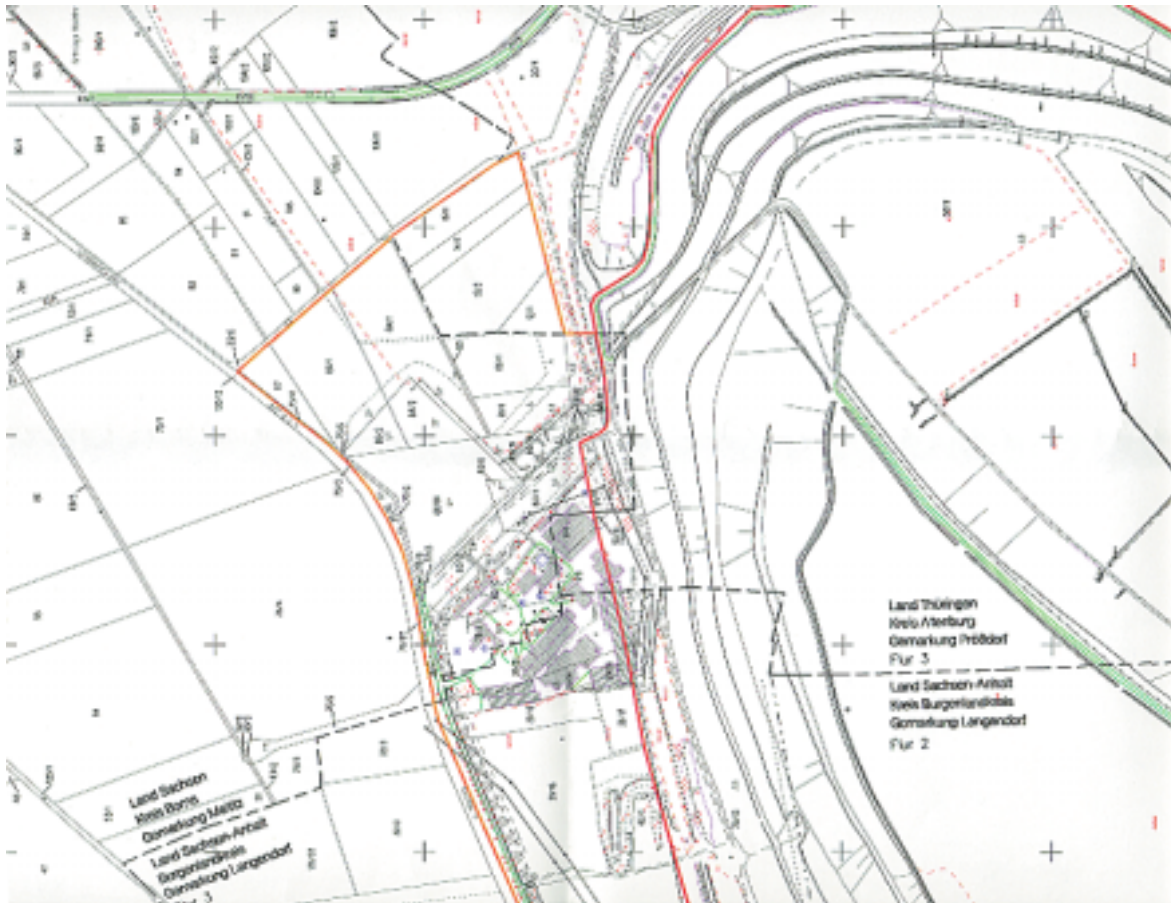
Das Flurbereinigungsverfahren Phönix-Nord stellt nicht nur wegen des Hintergrundes der Braunkohlesanierung und der Einbeziehung von Flächen anderer Länder eine Besonderheit dar. Bedingt durch die geänderten Nutzungsverhältnisse stimmt auch die Landesgrenze nicht mehr mit den örtlich vorhandenen topographischen Grenzen überein und

durchschneidet somit einheitliche Bewirtschaftungsstrukturen. Es wird deshalb im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens notwendig sein, eine Änderung der Landesgrenze vorzunehmen. Überaus deutlich wird dieses Erfordernis im Bereich des Glaswerkes Maltitz, auf dessen Betriebsgelände die Grenzen der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen aneinander stoßen.

Das Flurbereinigungsverfahren Phönix-Nord ist ein weiteres Beispiel für das umfangreiche Anwendungsspektrum der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zur Lösung bestehender Nutzungskonflikte im ländlichen Raum.

Literatur

- [1] Wandlungen - Industrie-Landschaften im Umbruch (LMBV 2000)
- [2] Liegenschaften, Standorte, Landschaften (LMBV 2000)



Lage des Glaswerkes Maltitz (Quelle: LMBV; 2001)

Übergabe des „Brochthäuser Weges“ im Flurbereinungsverfahren Jützenbach am Vortage des 40. Jahrestages des Mauerbaues

Heiner Kock;

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF)

Von der Teilung Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg waren in besonderem Maße die Gemeinden im unmittelbaren Bereich der innerdeutschen Grenze betroffen; so auch die 565 Einwohner zählende Gemeinde Jützenbach, die im nördlichen Bereich des Landkreises Eichsfeld liegt und im Westen an das Bundesland Niedersachsen angrenzt. Durch die Lage im Sperrgebiet und die Repressalien der damaligen DDR-Organen war eine uneingeschränkte gemeindliche Entwicklung nicht möglich. Zahlreiche Einzelschicksale spiegeln die Unmenschlichkeit der Grenze wider. Auch Jahre nach der Wende haben die Folgen der Teilung noch immer spürbare Auswirkungen auf die Gemeinde Jützenbach.

Das Flurbereinungsverfahren Jützenbach

Aufgrund massiver Probleme, die in ihrer Summe die gemeindliche Entwicklung in starkem Maße hemmen, stellte die Gemeinde Jützenbach im Jahre 1996 einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinungsverfahrens. Als Hauptkonfliktbereiche sind u.a. ungeklärte Eigentumsverhältnisse, insbesondere im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens, eine starke Besitzersplitterung sowie eine mangelhafte Erschließung der Gemarkung und die hiermit verbundene erschwerte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auszumachen. Weitere Konflikte ergeben sich durch die Anlage von Wirtschaftswegen und anderen baulichen Anlagen auf Privatgrundstücken, ohne dass eine Eigentumsregelung erfolgte. Das Liegenschaftskataster genügt in keiner Weise den heutigen Anforderungen. In vielen Fällen weicht die Örtlichkeit vom Nachweis im Liegenschaftskataster ab, so dass das Liegenschaftskataster nur bedingt als Grundlage für kommunale Planungen geeignet ist. Zudem besteht für die Gemeinde Jützenbach aufgrund der Topographie und der Beseitigung von Landschaftselementen und Hangterrassen im Rahmen der Großflächenbewirtschaftung eine latente Gefahr von Hochwasser und erheblicher Bodenerosion.

Am 08. Oktober 1999 ordnete die obere Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinungsverfahren Jützenbach nach § 1 FlurbG und § 56 LwAnpG auf einer Fläche von rund 1339 Hektar an. Neben der gesamten Gemeinde Jützenbach sind auch Teile der benachbarten Gemarkungen Brehme, Ecklingerode,

Gerode und Holungen in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Durch die Einbeziehung der Ortslage in das Verfahrensgebiet können die dort vorhandenen Probleme, wie unzweckmäßig geformte Grundstücke oder baurechtswidrige Zustände im Rahmen einer Ortsregulierung gelöst und zudem Dorferneuerungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Vorausbau des Brochthäuser Weges - 1. Teilplan nach § 41 FlurbG

Aufgrund der Größe des Verfahrensgebietes, der schwierigen topographischen Verhältnisse, der komplizierten Eigentumsverhältnisse und eines außergewöhnlich hohen Abstimmungsbedarfs für den Gesamtplan nach § 41 FlurbG war absehbar, dass eine kurzfristige Aufstellung des Gesamtplanes nicht möglich ist. Seitens des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft sowie der Gemeinde Jützenbach wurde daher Ende des Jahres 2000 angeregt, den für die Gemarkung äußerst wichtigen Brochthäuser Weg im Zuge eines Vorausbaus zu realisieren.

Der Brochthäuser Weg verbindet den Ort Jützenbach mit dem Duderstädter Ortsteil Brochthausen (Bundesland Niedersachsen, Landkreis Göttingen). Der Weg befindet sich im nordwestlichen Teil des Verfahrensgebietes. Er beginnt nördlich der Ortslage Jützenbach an der Landesstraße 1012 und verläuft in westliche Richtung. Im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens verläuft er teilweise über den einstigen Kolonnenweg, anschließend weiter in die Gemarkung Brochthausen und mündet dort auf einen vorhandenen asphaltierten landwirtschaftlichen Weg. Der Brochthäuser Weg hat eine Länge von ca. 1,930 km. Hiervon befinden sich rund 70 m in der Gemarkung Brochthausen, also auf niedersächsischem Gebiet.

Vor dem Ausbau befand sich der Brochthäuser Weg, bei dem es sich bis auf das Teilstück im Bereich des ehemaligen Kolonnenweges (Betonplatten) um einen Erdweg handelte, in einem äußerst schlechten Zustand. Er wurde den Anforderungen des heutigen landwirtschaftlichen Verkehrs in keinsten Weise gerecht.

Der Brochthäuser Weg hat eine zentrale Funktion im Wegenetz der Gemarkung Jützenbach. Er dient

der Erschließung großer angrenzender Ackerwanne und nimmt den landwirtschaftlichen Verkehr der einmündenden Wege auf. Die Forstwirtschaft wird den Weg zukünftig als Holzabfuhrweg nutzen können und so auf kürzerem Wege das klassifizierte Straßennetz erreichen.

Eine besondere Bedeutung hat der Brochthäuser Weg auch für den Tourismus und die Naherholung. Er stellt eine Komplettierung des Wanderwegenetzes dar und dient somit der weiteren touristischen Entwicklung der im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Nordthüringen als Fremdenverkehrsort ausgewiesenen Gemeinde Jützenbach.

Durch den Ausbau des Brochthäuser Weges wird eine historische Verbindung der Orte Jützenbach und Brochthausen wieder hergestellt. Zwischen den Bürgern der Gemeinden Jützenbach und Brochthausen gab es von je her verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen. Diese fanden durch die Teilung Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg ein jähes Ende. Familien wurden zerrissen, Freundschaften konnten nicht aufrecht erhalten werden.

Um die geplante Maßnahme umsetzen zu können, wurden mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 04.01.2001 rund 26 ha der Gemarkung Zwinge zugezogen, womit sich das Verfahrensgebiet auf ca. 1365 ha vergrößerte. Nach erfolgter Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange im 1. Quartal 2001 wurden die Unterlagen des 1. Teilplanes zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan am 09.04.2001 der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Bereits am 26.04.2001 erging die Plangenehmigung. Neben dem Brochthäuser Weg umfasste die Plangenehmigung noch eine Schutzhütte im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens sowie acht landschaftsgestaltende Maßnahmen, die den durch die Wegebaumaßnahme bedingten Eingriff ausgleichen.

Der „Lückenschluss“, sprich die Anbindung an das Brochthäuser Wegenetz, wurde nur durch die gute Kooperation der Gemeinde Jützenbach, der Teilnehmergemeinschaft Jützenbach, des FNA Gotha / des VLF und der Stadt Duderstadt möglich. Die Ländergrenzen überschreitende Wegebaumaßnahme und somit die Wiederherstellung der historischen Verbindung der Orte Jützenbach und Brochthausen wurde von den Vertretern der Stadt Duderstadt ausdrücklich begrüßt. Die Schaffung des Baurechts und die Kosten für den Ausbau des rund 70 m langen Wegeteilstücks auf Brochthäuser Gebiet übernahm die Stadt Duderstadt.

Die örtlichen Bauarbeiten, für die eine Thüringer Baufirma den Zuschlag erhalten hatte, wurden in der Zeit von Juni bis August 2001 ausgeführt. Der Ausbau erfolgte entsprechend der Bedeutung des Weges und der zu erwartenden Verkehrsbelastungen in Asphalt für hohe Beanspruchungen. Die Fahrbahnbreite beträgt 3 m, die Kronenbreite 5 m. An geeigneten Standorten wurden Ausweichstellen gebaut. Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgte im Herbst/Winter 2001.



Wanderer auf dem ausgebauten Brochthäuser Weg
(Foto: TG Jützenbach; 2001)

Übergabe des Brochthäuser Weges

Unter dem Motto „Wege verbinden, Grenzen trennen“ wurde am 12. August 2001, dem Vortage des 40. Jahrestages des Mauerbaues, der Brochthäuser Weg feierlich seiner Bestimmung übergeben. Hierbei wurde der symbolische Charakter des Weges hervorgehoben. Es sollte bewusst ein Zeichen gesetzt und an das Leid und die zahlreichen Opfer der Grenze erinnert werden. Im Wissen um das Geschehene sollte aber auch die Notwendigkeit eines weiteren Zusammenwachsens von Ost und West hervorgehoben werden.

Zu der Veranstaltung, die direkt an der ehemaligen Grenze stattfand, konnte die Teilnehmergemeinschaft Jützenbach, vertreten durch ihren Vorsitzenden Herrn Benno Bause rund 500 Gäste, unter ihnen auch zahlreiche Vertreter der Politik, begrüßen. Erschienen waren u.a. die ehemalige Bundestagspräsidentin Prof. Dr. Rita Süßmuth, die Mitglieder des Thüringer Landtages Dieter Althaus, Christina Tasch und Dr. Ingrid Kraushaar, die Mitglieder des Niedersächsischen Landtages Christian Wulff und Lothar Koch, der Landrat des Landkreises Eichsfeld Dr. Werner Henning sowie die Bürgermeister der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten und der auf Niedersächsischer Seite angrenzenden Gemeinden.



Grußworte -Dieter Althaus, Vorsitzender der CDU Fraktion Thüringen (Foto: FNA Gotha; 2001)

der Feier auch drei direkt an der ehemaligen Grenze errichtete Gedenk- und Informationstafeln enthüllt. Auf ihnen wird insbesondere das Schicksal einer jungen Familie dargestellt, die im Jahre 1971 nahe des Brochthäuser Weges bei der Flucht aus der DDR in das Minenfeld geraten war und deren Mitglieder zum Teil lebensgefährliche Verletzungen davongetragen haben.

Dank der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten hat die einstige Grenze ihren Schrecken verloren. Familien konnten sich wieder in die Arme schließen und Freundschaften wiederbelebt werden. Der Brochthäuser Weg leistet einen weiteren kleinen Beitrag dazu, die Menschen im Eichsfeld wieder enger zusammenzuführen.



Ansprache - Ministerialdirigent Dr. Karl-Friedrich Thöne, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Abt. Landentwicklung (Foto: FNA Gotha; 2001)



Enthüllung der Gedenk- und Informationstafeln durch Vertreter der Gemeinde Jützenbach und der Stadt Duderstadt (Foto: FNA Gotha; 2001)

Neben der Übergabe und Segnung des Weges und der Schutzhütte durch die beiden Pfarrer der Orte Jützenbach und Brochthausen wurden im Rahmen

Was kostet die Flurbereinigung ? oder: Irgendwo in Thüringen

Birgit Vogel; Wolfgang Schreiber
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

So klar und deutlich wie diese Frage auf den ersten Blick erscheint, so wenig lässt sie sich mit der gewünschten Genauigkeit beantworten. Dies ist allerdings sicherlich nicht auf mangelnde auswertbare Daten zurückzuführen, da Flurbereinigung ohne Statistik nicht vorstellbar ist. Sie liefert sowohl die Planungsgrundlagen für künftige Verfahren als auch den Erfolgsnachweis für abgeschlossene Verfahren, soweit dieser sich nicht an der Zufriedenheit der Teilnehmer, sondern an der Länge der ausgebauten Wege, der Anzahl der gepflanzten Bäume, der Höhe der entstandenen Kosten und sonstigen nachrechenbaren Größen orientiert.

Die Statistik ist allerdings ein höchst unsicherer Faktor zur Ermittlung der Kosten einer Flurbereinigung, da sie nur die Vergangenheit betrachtet und nicht die aktuellen Gegebenheiten berücksichtigen kann. In jedem Flurbereinigungsverfahren liegen verschiedene Verhältnisse vor, etwa ob gemeinschaftliche Anlagen bereits vorhanden oder erst errichtet werden müssen und in welchem Umfang gemeinschaftliche Anlagen geschaffen werden müssen. Zusätzlich sind der Zustand vorhandener Anlagen, die Art der Nutzung der Flächen und der Zustand des Liegenschaftskatasters für die Kostenfrage von Bedeutung, also alle diejenigen Faktoren, die jedes Flurbereinigungsverfahren zu einer neuen individuellen Herausforderung machen.

Die Gesetze, Vorschriften und Richtlinien, die die Finanzierung der Flurbereinigung und deren Kosten zum Inhalt haben, vermeiden daher Angaben über die Höhe der Kosten. Sie beschränken sich vielmehr auf allgemeine und auslegungsfähige Ausdrücke wie „notwendig“ oder „erforderlich“. Dies gilt sowohl für den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ als auch für die „Förderrichtlinie Flurneuordnung“ des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU).

Als einzige konkrete Aussage im Zusammenhang mit den Kosten der Flurbereinigung ist lediglich die durch das TMLNU erlassene Vorgabe, dass „in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ein Betrag in Höhe von 2500 EUR zuwendungsfähige Ausführ-

rungskosten (AK) je ha beitragspflichtiger Fläche nicht überschritten werden darf“, zu nennen. Daraus lässt sich zwar immer noch nicht erkennen, was eine Flurbereinigung kostet, zumindest jedoch, was sie nicht kosten darf, nämlich mehr als diese 2500 EUR zuwendungsfähige AK je ha beitragspflichtiger Fläche.

Kinschbach, ein kleiner abgelegener Ort irgendwo in Thüringen. Die Agrargenossenschaft bewirtschaftet 85 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN), 10 % werden von zwei Wiedereinrichtern, die restlichen 5 % LN von den jeweiligen Eigentümern im Nebenerwerb bewirtschaftet. Die Arbeitslosigkeit ist hoch. Viele der Grundstückseigentümer verfügen über keinen allzu großen finanziellen Spielraum und sind auf den Nebenerwerb und auf die Pachteinahmen angewiesen.

Donnerstag, 22. November 2001. An dem Eingang zum Gasthaus „Dorfkrug“ hängt ein Hinweiszettel mit großer Aufschrift: „Zur Aufklärungsversammlung“. Im Nebenzimmer haben sich 21 Dorfbewohner eingefunden, die der Ladung gefolgt sind und nun seit einer dreiviertel Stunde weitestgehend schweigend der Begrüßung durch den Ortsbürgermeister, den einleitenden Worten des Amtsleiters des Flurneuordnungsamtes und den Ausführungen des Gruppenleiters, unter dessen Leitung das Verfahren durchgeführt werden soll, folgen:

Ziele der Flurbereinigung, rechtliche Voraussetzungen, Umfang des Verfahrensgebietes, der zeitliche Ablauf, die voraussichtlich entstehenden Ausführungskosten, z. B. für Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Brückenbauwerke, landschaftsgestaltende Maßnahmen, Wertermittlung, Vermessung, Verwaltungskosten, die sich daraus ergebenden Belastungen, Hinweise auf den Rahmenplan, auf die 90%-Förderung, auf die Hebung nach dem Wert der neuen Grundstücke, die Möglichkeit der Hebung von Beitragsvorschüssen.

Froh darüber, seinen Vortrag ohne große Unterbrechungen zu Ende gebracht zu haben, schließt der Gruppenleiter seine Ausführungen mit den Worten:

„N o c h F r a g e n?“.

Schlagartig wird der Saalmunter, Stimmen werden laut und immer klarer kristallisiert sich die Frage heraus:

Was kostet die Flurbereinigung?

Es ist die gleiche Frage wie am Anfang, aber gemeint ist etwas ganz anderes.

2 Mio EUR voraussichtlich entstehende Ausführungskosten bei 1040 ha Verfahrensfläche, 1,8 Mio EUR Zuschuss, 200.000 EUR Eigenleistung; das sind fiktive Zahlen, mit denen die Menschen erst einmal nichts anfangen können und die sie erschrecken, weil die Höhe außerhalb der Vorstellungskraft des Einzelnen liegt. Was tatsächlich interessiert ist die Frage, wie weit jeder Einzelne daran beteiligt werden muss, um diese Summen aufzubringen.

Die mittlere Ackerzahl – also die Zahl, die eine Aussage über den Wert der Bodenqualität trifft – ist in Thüringen 47. Der vom einzelnen Teilnehmer aufzubringende Eigenleistungsanteil ist abhängig von der Höhe der Ackerzahl. Mit anderen Worten, je geringer der Bodenwert bzw. die Ackerzahl ist, desto geringer ist auch der zu tragende Eigenleistungsanteil. Da nur wenige Böden in Thüringen mit einer Ackerzahl über 60 zu werten sind, ergibt sich nach der Richtlinie zur Förderung der Flurneuordnung eine zu erbringende Mindesteigenleistung von 10 %. Dies betrifft den größten Teil aller anhängigen und der künftigen Flurbereinigungsverfahren. Ausgehend von den höchstmöglichen Ausführungskosten von 2500 EUR/ha errechnet sich daraus eine Eigenleistung von höchstens 250 EUR/ha für die gesamte Verfahrenslaufzeit. Dies ergibt bei angenommenen 8 Jahren Verfahrenslaufzeit eine jährliche Eigenleistung von 31 EUR/ha. Die derzeitigen jährlichen Pachtpreise in Thüringen liegen zum Vergleich zwischen 71 EUR/ha und 100 EUR/ha, im Mittel bei 85 EUR/ha.

Nach Abzug der Förderung in Höhe von 90 % reduzieren sich die insgesamt betrachtet sehr hohen Kosten der Flurbereinigung für die einzelnen Teilnehmer auf einen Betrag, den sie durch Pachteinahmen und, soweit sie selbst die Grundstücke bewirtschaften, aus den Erlösen abdecken können. Dem gegenüber stehen die Vorteile, die die Teilnehmer durch die Maßnahmen der Flurbereinigung haben:

- Die Grundstücke werden nach Lage, Form, Größe, Erschließung und im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken zweckmäßig neu gestaltet.
- Das Wegenetz wird verbessert und die Erschließung der Grundstücke sichergestellt.

- Flächenbezogene Rechte und Pflichten, zum Beispiel Nutzungseinschränkungen, Dienstbarkeiten usw., werden neu geordnet.
- Vielfach wird die freie Verfügbarkeit des privaten Grundeigentums wieder hergestellt.
- Durch die Neuordnung der Grundstücke wird die Verpachtung erleichtert.

Dazu kommen in vielen Fällen die nicht in Geld zu messenden Vorteile durch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und des Naturschutzes sowie, wenn Ortslagen im Verfahrensgebiet liegen, durch Dorferneuerungsmaßnahmen. Solche Vorteile können auf lange Sicht helfen, die Attraktivität der Gemeinde zu steigern, Impulse für Wirtschaft und Tourismus zu geben und damit Perspektiven für künftige Arbeitsplätze im Ort zu eröffnen.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung kommen daher nicht nur den einzelnen Grundstückseigentümern, sondern durch die Verbindung von Eigentumsregelungen, Infrastruktur und Wirtschaft verbessernden Investitionen der Gemeinde und der ländlichen Region insgesamt zu Gute und steigern die Wirtschaftskraft. Weil dies so ist, erklären sich Gemeinden oftmals bereit, den Eigenleistungsanteil der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise zu übernehmen.

Auch in den Fällen, in denen der überwiegende Teil der Flächen von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet wird und die sich aus der Flurbereinigung ergebenden Vorteile hauptsächlich diesem Betrieb zufallen, ist es möglich, dass dieser Betrieb einen großen Teil der Eigenleistung übernimmt und damit die Grundstückseigentümer entlastet.

Da es nicht immer gelingt, in der Aufklärungsversammlung von allen Teilnehmern die gewünschte Akzeptanz zu erreichen, üblicherweise nur ein geringer Teil der Geladenen der Einladung folgt und damit vor Ort die notwendige Information fehlt, ist es um so wichtiger, dass der Bescheid, der die Beiträge festsetzt, eine nachvollziehbare Begründung über das genaue Zustandekommen der zu entrichtenden Beiträge enthält.

Die Einziehung der Beiträge ist gesetzliche Aufgabe der Teilnehmergeinschaft (TG). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke gebildet. Sie wird durch einen gewählten Vorstand vertreten. Die einzelnen Beitragsbescheide sind Verwaltungsakte dieser TG. Da in der Regel weder der Vorstand noch die einzelnen Grund-

stückeseigentümer Erfahrung mit Flurbereinigungsverfahren haben, ist es notwendig, dem Vorstand die notwendige Unterstützung und Information zukommen zu lassen.

Die Beiträge werden nach § 19 Abs. 1 FlurbG nach dem Wert der neuen Grundstücke erhoben. Dieser Beitragsmaßstab ist gesetzlich festgelegt und bietet die Gewähr für eine gerechte Verteilung der Beitragslast. Der Wert der neuen Grundstücke ergibt sich allerdings erst mit dem Flurbereinigungsplan und steht damit erst mit Eintritt der Rechtskraft des Planes als Beitragsmaßstab zur Verfügung.

Üblicherweise fällt der größere Teil der Ausführungskosten bereits Jahre vorher an, z.B. zum Vorausbau der gemeinschaftlichen Anlagen. Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt müssen die Teilnehmer zu Beiträgen herangezogen werden. Für diesen Fall sieht das Flurbereinigungs-gesetz die Lösung vor, nach der die Teilnehmer nach einem vorläufigen Beitragsmaßstab zu Beitragsvorschüssen herangezogen werden können. Dieser vorläufige Beitragsmaßstab ist vom Flurneuordnungsamt festzusetzen. In den meisten Fällen bildet die Fläche der in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke den vorläufigen Maßstab.

Die Entscheidung über die Höhe der zu leistenden Vorschüsse ist dagegen wiederum Vorstandsangelegenheit. Der Vorstand ist dabei vom Flurneuordnungsamt zu unterstützen. Dieses hat ihn über die in den jeweiligen Jahren geplanten Ausführungskosten zu unterrichten, Vorschläge für die Finanzierung dieser Kosten zu unterbreiten und ihn bei seiner Beschlussfassung auf mögliche Konsequenzen hinzuweisen.

Wichtig ist, dass die Kosten der Durchführung der Hebung in einem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der beschlossenen Beiträge stehen, dass die Hebung zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes möglichst in gleichen Raten erhoben wird und dass die Höhe und die Hebungstermine so festgelegt werden, dass die Eigenleistung rechtzeitig in der benötigten Höhe zur Verfügung steht.

In Thüringen haben sich die Teilnehmergemeinschaften zu dem Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung zusammengeschlossen. Sitzungsgemäße Aufgabe des Verbandes ist unter anderem die Kassenführung für die einzelnen Teilnehmergemeinschaften.

In die enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der TG und dem Flurneuordnungsamt ist daher auch der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF) einzubinden, da zusätzlich die Zeitplanung des VLF und die dort zur Verfügung stehenden Arbeitskapazitäten berücksichtigt werden müssen.

Was kostet die Flurbereinigung?

Auch am Schluss dieser Ausführungen kann keine greifbare Zahl stehen. Es ist nicht ausreichend, die erheblichen öffentlichen Mittel, die die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland und die einzelnen Bundesländer in die Flurbereinigung als Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes investieren, als feststehende Größe auf der Ausgabenseite stehen zu lassen. Diese Mittel sind dem zahlenmäßig nicht greifbaren Zweck gegenüberzustellen, wie er u.a. in den Leitlinien Landentwicklung festgeschrieben ist:

„Die Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz sind verstärkt in den Dienst der integrierten Entwicklung der ländlichen Räume zu stellen. Neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft geht es dabei zunehmend um die Lösung von Landnutzungskonflikten, die gemeindeübergreifende Dorfentwicklung, die Umsetzung der Agenda 21 und die eigentums-, sozial- und umweltverträgliche Einbindung von infrastrukturellen Großvorhaben in das Wirkungsgefüge ländlicher Räume“.

Aus dieser Sicht bewegen sich die Kosten, wie sie in Form der Eigenleistung durch die Teilnehmer zu erbringen sind, in einem tragbaren und bisher akzeptierten Rahmen.

Die Tatsache, dass die Landentwicklungsverwaltung in Thüringen in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird, alle gestellten Anträge zu bearbeiten, zeigt aber auch, dass die Grundstückseigentümer, die Bewirtschafter, die Gemeinden und die sonstigen Beteiligten an den Flurbereinigungsverfahren im Freistaat Thüringen bereit sind, diese Kosten aufzubringen und die aus der Flurbereinigung erwachsenden Vorteile zu nutzen.

Festlegung der neuen Grenzpunkte im Orthofoto - Ein Pilotprojekt mit Zukunftsperspektiven

Claus Rodig;

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Michael Döll;

Flurneuordnungsamt Meiningen

Einleitung

Bereits der Bericht zur Landentwicklung 2001 ging in dem Beitrag „Vermessung aus dem Flugzeug, Festpunkte am Himmel und andere Aspekte effizienter Vermessung“ auf die Vermessungsmethode durch Punktfestlegung der Grenzen der Anlagen des Plans nach § 41 FlurbG im digitalen Orthofoto ein. Hierbei tritt an die Stelle der örtlichen Punktfestlegung und ggf. sofortigen Abmarkung die Bestimmung der entsprechenden Punktkoordinaten im digitalen Orthofoto. Das Verfahren macht sich zu Nutze, dass der ideale Ort eines festzulegenden Grenzpunktes in den meisten Fällen eine mehrere cm² große Fläche ist. Die Lage eines Punktes ist dann optimal, wenn der Grenzverlauf sinnvoll und zweckmäßig festgelegt ist. Hierfür ist die Genauigkeit der Punktfestlegung im Orthofoto ausreichend. Die digitalisierten Koordinaten sind fehlerfreie Sollkoordinaten. Die katastertechnische Genauigkeit ist letztendlich allein von der Genauigkeit, mit der der jeweilige Punkt auf diese Sollkoordinaten in die Örtlichkeit übertragen werden kann, abhängig.

Das Pilotprojekt im Flurbereinigungsverfahren Mendhausen wurde inzwischen abgeschlossen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden nachfolgend erläutert.

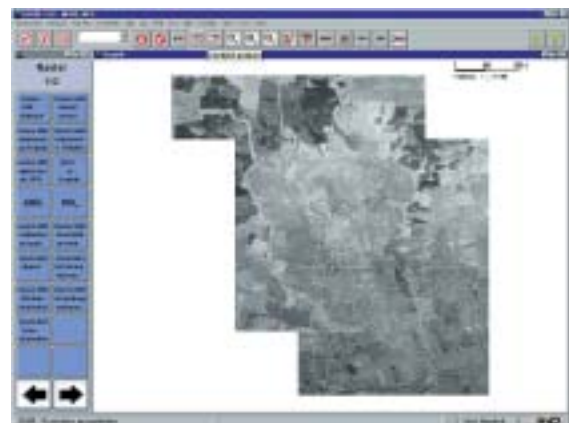
Zielstellung und Durchführung des Pilotprojektes

Im Dezember 1999 erhielt die Firma Bildmesstechnik Schwaben (Affalterbach) den Auftrag zur Herstellung von digitalen Orthofotos des Flurbereinigungsgebietes Mendhausen. Hierzu war ein Gebiet von ca. 1.900 ha zu befliegen. Damit die „Punktfestlegung im Orthofoto“ den Genauigkeitsanforderungen gerecht werden konnte, wurden u. a. die folgenden technischen Parameter vorgegeben:

- Bildmaßstab 1: 4.000 (daraus ergibt sich eine Flughöhe von ca. 600 m),
- Scanauflösung für die Negative rd. 20 µm (dies entspricht einer Auflösung von rd. 8 cm in der Realität),
- Standardabweichung der Lage- bzw. Höhenpasspunkte $\pm 0,02$ m (Lagegenauigkeit) bzw. $\pm 0,03$ m (Höhengenauigkeit).

Die Vermessungsarbeiten zur Signalisierung und koordinatenmäßigen Bestimmung der Passpunkte wurden vom Flurneuordnungsamt an den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hammer Schmidt (Schleusingen) vergeben. Da diese Arbeiten eine enge Abstimmung mit dem Luftbildunternehmen bedingen, fand am 11. Januar 2000 unter Leitung des Flurneuordnungsamtes ein erstes Koordinierungsgespräch mit allen Beteiligten statt, in dem die Projektdurchführung, die o. a. technischen Parameter und die Zusammenarbeit zwischen Vermessungsbüro und Luftbildunternehmen abgestimmt wurden.

Nach Abschluss der Signalisierung durch das Vermessungsbüro konnte der Bildflug am 22. März 2000 durchgeführt werden. Die Auslieferung der 19 digitalen Orthofotos an das Flurneuordnungsamt Meiningen erfolgte am 17. Oktober 2000. Diese 19 Orthofotos machten zunächst eine Datenmenge von rd. 2 GB aus. Nach einer Speicherplatzkomprimierung im GIS DAVID blieben noch rund 400 MB.



Verfahrensgebiet Mendhausen/ 19 Orthofotos (Bild: TMLNU; 2001)

Eine weitere Voraussetzung für die eigentlichen Arbeiten zur Punktfestlegung war die Georeferenzierung der Orthofotos, das heißt die blattschnittfreie Einpassung der Orthofotos in das Landeskoordinatensystem. Auch hierzu wurde die entsprechende DAVID-Standardfunktionalität genutzt.

Da die Punktfestlegung der Anlagen des Plans nach § 41 FlurbG ein Arbeitsabschnitt im so genannten „Neuen Bestand“ eines Flurbereinungsverfahrens ist, wurden auch die bereits vorliegenden Ergebnisse der Neuvermessung des Verfahrensgebietes, das waren

- die Koordinaten der Grenzpunkte der Verfahrensgrenze und
- die Koordinaten der Grenz- und Gebäudepunkte aus der Vermessung der regulierten Ortslage Mendhausen,

in die Bearbeitungsebene „eingelassen“, dass heißt gemeinsam mit den Orthofotos am Bildschirm dargestellt.

Die Punktfestlegung der Anlagen durch Digitalisierung am Bildschirm stützt sich auf DAVID-Standardfunktionen und zusätzliche, durch die DV-Gruppe der Landentwicklungsverwaltung programmierte Prozeduren für geometrische Konstruktionen. Für die Bedienung des Systems DAVID waren somit keine über die Grundkenntnisse in der Bearbeitungsfunktionalität hinausgehenden Kenntnisse erforderlich, so dass der Bearbeiter sein Hauptaugenmerk auf die planungstechnische Seite seiner Tätigkeit richten konnte.

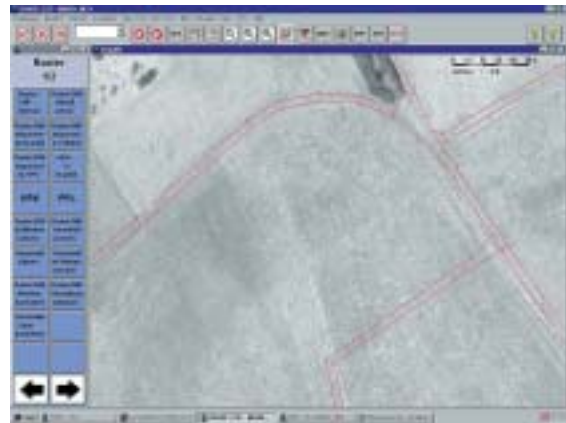
Die Festlegung der Anlagengrenzpunkte (und damit die Bestimmung ihrer Sollkoordinaten) erfolgt durch Digitalisierung am Bildschirm. Hierbei werden vorwiegend die Grenzen der zum Zeitpunkt der Befliegung bereits ausgebauten – und damit im Orthofoto sichtbaren – gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die geplanten Grenzpunkte der Bedingungsgrenzen und sonstige für die Zuteilung bedeutsame Topographie (Böschungen, Gehölzgruppen, Einzelbäume, Hochspannungsmasten usw.) erfasst. Dabei erwiesen sich gute Kenntnisse des Bearbeiters zu den örtlichen Gegebenheiten als unabdingbar.

Die Festlegung der geometriebestimmenden Grenzpunkte, dass heißt der „(Grenz)Knickpunkte“, durch häusliche Bearbeitung am Bildschirm hat u. a. den Vorteil, dass der Bearbeiter eine „direkte Sicht“ auf die Anlage hat.



Punktfestlegung im Orthofoto (Bild: TMLNU; 2001)

Dadurch ist unmittelbar zu erkennen, wie sich das geringfügige Verschieben von Knickpunkten auf die notwendige Anzahl festzulegender Punkte auswirkt. Die Punktfestlegung im Orthofoto liefert also nicht nur Sollkoordinaten für die neuen Grenzpunkte, sondern ermöglicht mit geringem Aufwand deren Reduzierung auf eine notwendige Mindestanzahl. Bei guter Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten ist es in vielen Fällen auch möglich, nur eine Seite einer Anlage festzulegen und die gegenüberliegende Seite durch Konstruktion einer Parallelen mit Abstand der festgelegten Anlagenbreite berechnen zu lassen.



Konstruktion von Parallelen (Bild: TMLNU; 2001)

Anlagen, die erst nach der Befliegung ausgebaut wurden und somit im Orthofoto nicht erkennbar waren, wurden in der Örtlichkeit durch einfache topographische Aufnahme mittels GPS aufgemessen. Die entsprechenden Punktdaten wurden in DAVID eingeleitet und am Bildschirm dargestellt. Unter Verwendung geometrischer Konstruktionsfunktionen wurden die endgültigen Grenzpunkte dieser Anlagen bestimmt. Somit sind letztlich nicht die in der Örtlichkeit aufgemessenen Punkte die neuen Grenzpunkte der Anlagen, sondern die am Bildschirm festgelegten Punkte. Die Punkte der topographischen Aufnahme dienen allein als Hilfspunkte für die Festlegung der endgültigen Punkte am Bildschirm und geben die Sicherheit, dass die Anlage tatsächlich innerhalb der festgelegten Abgrenzung liegt. Durch diese Methode kann im Außendienst erheblich Zeit eingespart werden, da weder durch Fluchten noch durch andere Hilfsmittel die optimale Lage und Anzahl der Knickpunkte unmittelbar vor Ort ermittelt werden muss.

Da man erst zum Zeitpunkt der Absteckung der am Bildschirm ermittelten Punkte die Qualität dieser im Hinblick auf deren optimale Lage in der Örtlichkeit erkennt, wurde durch Absteckung der Grenzpunkte einiger Anlagen ihre Verwertbarkeit überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keiner dieser Punkte abgeändert werden musste. Die Anlagen waren so abgegrenzt, dass sie in jedem Fall innerhalb der abgesteckten Grenzen lagen.



Überprüfung der festgelegten Punkte (Foto: TMLNU; 2001)

Eine weitere Kontrolle für die Genauigkeit der im Orthofoto digitalisierten Punktlagen ergab sich, indem die Lage von signalisierten Punkte digitalisiert und diese Koordinaten in die Örtlichkeit übertragen wurden. Die Abweichungen zwischen Soll- und digitalisierter Lage betragen in allen Fällen weniger als 10 cm.

Fazit

Heute ist festzustellen, dass das Pilotprojekt hinsichtlich der Qualität der Unterlagen und der Handhabbarkeit der technischen Bearbeitung durchweg positiv beurteilt wird. Die Bearbeitung am Bildschirm und die testweise Übertragung der im digitalen Orthofoto festgelegten Punkte wurden durch das Flurneuordnungsamt Meiningen in mehreren Demonstrationsveranstaltungen eindrucksvoll vorgeführt. Neben den grundsätzlichen Vorteilen der Punktfestlegung durch Digitalisierung im Orthofoto, wie die jahreszeitenunabhängige Festlegung der Grenzen und die problemlose homogene Überbrückung von Gebieten, die bei örtlicher Vermessung schwer überwindbare Hindernisse darstellen würden, z. B. Autobahnen oder Bahntrassen, wies das Pilotprojekt die hohe Eignung der Methode am konkreten Beispiel nach. Anfängliche Skepsis gegenüber der Methode ist dadurch inzwischen einer breiten Zustimmung gewichen.

Mittlerweile haben alle Flurneuordnungsämter Befliegungen zum Zwecke der Punktfestlegung im Orthofoto in Auftrag gegeben. Durch das Flurneuordnungsamt Meiningen wurde nach Abschluss des Pilotprojektes Mendhausen mit der Punktfestlegung im ebenfalls bereits 2000 befliegenen Verfahrensgebiet Wolfmannshausen begonnen. Im Frühjahr 2001 wurde das Verfahren Zickra im Auftrag des Flurneuordnungsamtes Gera befliegen. Da dieses Verfahren der Eigentumsregelung am bestehenden Wegenetz dient und daher kein Ausbau erfolgt, wurde hier bereits die Erstbefliegung mit den für die Punktfestlegung im digitalen Orthofoto erforderlichen Genauigkeitsanforderungen durchgeführt.

Besondere Eignung verspricht die Methode in Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit hohem Feldlageanteil und wenig bewegter Topographie. Hierzu wurden im Herbst 2001 insgesamt acht Flurbereinigungsverfahren, darunter die gesamte Bündelungstrasse (ICE/A 71) zwischen Schmira und Wipfital, befliegen bzw. für die Befliegung im Frühjahr 2002 in Auftrag gegeben. In Thüringen kommt die Punktfestlegung im digitalen Orthofoto demnach bislang in Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von ca. 12.000 ha zur Anwendung.

Die guten Resultate des Pilotprojektes Mendhausen lassen erwarten, dass sich diese Zahl in den kommenden Jahren noch erheblich erhöhen wird. Im Hinblick auf die weitere Anwendung der Methode steht derzeit die Beantwortung von drei Fragen im Mittelpunkt:

1. Nach den verwaltungsinternen Erfahrungswerten betragen die Kosten für den Arbeitsabschnitt „Vermessung der Anlagen des Plans nach § 41 FlurbG“ in der Feldlage ca. 150 – 250 EUR/ha, wobei der Höchstwert von einer weitgehenden Vermarkung der neuen Grenzpunkte ausgeht. Im Verfahren Mendhausen betragen die Kosten für Signalisierung, Befliegung, Passpunktbestimmung und Auswertung 26 DM/ha ($\approx 13,30$ EUR/ha). Für eine abschließende Kostenanalyse bedarf es noch einer Auswertung von Tätigkeits- und Zeitrachweisen der Bediensteten des Flurneuordnungsamtes im „normalen“ Produktionsbetrieb. Ein solcher war aufgrund des Pilotcharakters im Verfahren Mendhausen noch nicht gegeben. Insbesondere musste das Zusammenspiel zwischen Bearbeitung am Bildschirm und örtlichen Ergänzungsmessungen zunächst erprobt werden und die Eignung der am Bildschirm ermittelten Koordinaten durch testweise Übertragung in die Örtlichkeit nachgewiesen werden. Aus diesen Gründen steht eine genaue Kostenanalyse im Vergleich zu Verfahren, in denen die Vermessung der Anlagen des Plans nach § 41 FlurbG ausschließlich durch örtliche Vermessungsarbeiten erfolgt ist, noch aus. Dies wird nach Abschluss der Arbeiten in den oben angesprochenen Verfahren, sobald wie möglich erfolgen. Untersuchungen der Landentwicklungsverwaltung Nordrhein-Westfalen gehen jedoch sowohl beim Kosten- als auch beim Zeitvergleich von einem Verhältnis von 1:3 zugunsten des photogrammetrischen Verfahrens aus.
2. Der günstigste Zeitpunkt für eine Zweitbefliegung richtet sich vor allem nach dem (weitgehenden) Abschluss des Vorausbau im jeweili-

gen Verfahren. Da dieser in aller Regel von Frühjahr bis Herbst erfolgt, erhält die Möglichkeit von Herbstbefliegungen (Oktober/November) eine wesentlich größere Bedeutung als bisher. Da hier die äußeren Bedingungen sowohl bezüglich der Witterung als auch bezüglich des Sonnenstandes (tiefer stehende Sonne → längere Schatten) in der Regel problematischer sind als bei einer Befliegung im Frühjahr (März/April), ist die Qualität der aus der Befliegung im Herbst 2001 resultierenden Orthofotos kritisch zu prüfen.

3. Inwieweit die Methode in topographisch bewegtem Gelände an Grenzen stößt, ist durch allmähliche Erhöhung des Schwierigkeitsgrades dieser Bedingungen zu testen. Eventuell kann ein Test in einem kleinen Verfahrensgebiet mit erheblichen Höhenunterschieden hierzu Aufschluss erbringen. Es sei jedoch erwähnt, dass die Methode in der Landentwicklungsverwaltung Rheinland-Pfalz bereits in Weinbergsflurbereinigungsverfahren angewendet wurde.

Die Ausbildung zum Vermessungstechniker / zur Vermessungstechnikerin in der Landentwicklungsverwaltung

Elke Schröder; Steven Boenig;

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Wesentliche Arbeiten in der Landentwicklungsverwaltung, insbesondere die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, stützen sich auf geodätisches Fachpersonal. In der Laufbahn des mittleren Dienstes wird dieses aus Vermessungstechnikern/-innen gebildet. Es lag daher schon 1991, als die Flurneuordnungsämter eingerichtet wurden, nahe, und dies gilt bis heute fort, Vermessungstechniker/-innen (frühere Bezeichnung war Vermessungsfacharbeiter/-in) in unserer Verwaltung auszubilden.

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sind die Flurneuordnungsämter Gera, Gotha und Meiningen. Anfangs erfolgte die Ausbildung noch zentral im Dezernat Berufsausbildung des Landesvermessungsamtes in Gotha mit einer 2 1/2 jährigen Ausbildungszeit, wobei das letzte Halbjahr als Praktikum in der Einstellungsbehörde absolviert wurde. Seit 1995 erfolgt die Ausbildung überwiegend in den Flurneuordnungsämtern. Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre und kann bei herausragenden Leistungen auf 2 1/2 Jahre verkürzt werden. Sie endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung. Eine Zwischenprüfung erfolgt in der ersten Hälfte des 2. Ausbildungsjahres, bei der die Auszubildenden ebenso wie die Ausbildungsbehörden feststellen können, ob bis dahin das Ausbildungsziel erreicht wurde.



Vermessungsarbeiten in einem Flurbereinigungsverfahren an der Autobahn BAB 71 (Foto: TMLNU; 2001)

Rechtsgrundlagen für die Ausbildung sind:

- Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 596, 606)

- Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3889)
- Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700)
- Thüringer Richtlinie für die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin und zum Kartographen/zur Kartographin vom 18. Juni 2001
- Prüfungsordnung für Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen Vermessungstechniker/-in und Kartograph/-in vom 07. Juli 1997
- Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen Vermessungstechniker/-in und Kartograph/-in vom 07. Juli 1997

Der Beruf eignet sich sowohl für männliche als auch für weibliche Bewerber und fordert keinen bestimmten Schulabschluss. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Anforderungen mit Mittlerer Reife ohne Schwierigkeiten erfüllt werden können. Wichtig sind mathematisch-technisches Verständnis und räumliches Vorstellungsvermögen.

Die Auszubildenden erhalten eine auf die Praxis ausgerichtete Ausbildung durch geschulte und qualifizierte Mitarbeiter in den Flurneuordnungsämtern sowie in zentralen Lehrgangsabschnitten im Thüringer Landesvermessungsamt. Im Rahmen dieser Lehrgänge werden Grundkenntnisse und -fertigkeiten vermittelt, die nicht zum Aufgabenprofil der Flurneuordnungsämter gehören.



Auch im Winter bei -12°C wird gemessen. Zum Glück hat der Messbus eine Standheizung (Foto: TMLNU; 2001)

Ergänzt wird die betriebliche Ausbildung durch eine fachbezogene schulische Ausbildung an den Berufsschulen. In Thüringen wird der Schulunterricht als Blockunterricht zentral für alle Auszubildenden an den Staatlichen berufsbildenden Schulen für Wirtschaft und Technik in Gotha erteilt.

Zuständig für die Ausbildung in den Flurneunordnungsämtern sind jeweils 2 Dipl.-Verm.Ing. (FH). Die Ausbildung basiert auf dem folgenden Ausbildungsplan (Pflichtinhalte):

Ausbildungsinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Verwaltung	1 Wo.	1 Wo.	1 Wo.
Katasterführung, Katasterbenutzung und Arbeit im „Alten Bestand“ der Flurbereinigungsverfahren	6 Wo.	6 Wo.	4 Wo.
Ausführung von örtlichen vermessungstechnischen Arbeiten	5 Wo.	5 Wo.	4 Wo.
Auwertung der vermessungstechnischen Arbeiten, Arbeit im „Neuen Bestand“	7 Wo.	7 Wo.	5 Wo.
Bodenordnung	1 Wo.	1 Wo.	5 Wo.
Wertermittlung und Abfindung			4 Wo.
Praktikum im Katasteramt		2 Wo.	
Praktikum im ÖbVL-Büro		2 Wo.	
Grundlehrgang im Landesvermessungsamt	12 Wo.		
Aufbaulehrgang im Landesvermessungsamt		12 Wo.	
Abschlusslehrgang im Landesvermessungsamt			4 Wo.

Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die seit 1991 eingestellten Auszubildenden:



(Quelle: TMLNU; 2001)

Und hier einige Meinungen von Auszubildenden im Flurneunordnungsamt Gotha:

Haben sich Eure Erwartungen in Hinsicht auf die Ausbildung erfüllt?

Corinna (2. Ausbildungsjahr): „Im 1. Jahr der Ausbildung hatte ich Probleme mit der Umstellung von der Schule ins Berufsleben. Dies hat sich jedoch schnell gebessert. Der Beruf entspricht meinen

Vorstellungen von Vielseitigkeit. Mir gefällt die Abwechslung, besonders der Außendienst.“

Was gefällt Euch an der Ausbildung besonders und was vielleicht eher weniger?

Juliane (3. Ausbildungsjahr): „Mir gefällt, dass ich bei der Ausbildung zur Vermessungstechnikerin mein Interesse an der Mathematik vertiefen kann. Außerdem bekommt man neben der Vermessung auch Einblicke in die Verwaltung (Finanzen; Legitimation usw.). Aber ich würde mir mehr Einblicke in die Ingenieurvermessung wünschen.“

Habt Ihr Euch vor Beginn der Ausbildung beim Arbeitsamt über den Beruf informiert, wenn ja, decken sich die Angaben vom Arbeitsamt mit dem Ausbildungsalltag?

Corinna: „Ich habe mir beim Arbeitsamt Berufe aussuchen lassen, die meinen Vorstellungen und Erwartungen entsprechen, dabei war unter anderem auch der Beruf des Vermessungstechnikers. Ich wurde neugieriger und informierte mich näher. Die Angaben vom Arbeitsamt entsprechen dem Ausbildungsalltag.“

Wie sieht Euer Ausbildungsalltag aus?

Juliane: „Durch Eigeninitiative kann man den Ausbildungsalltag gut organisieren. Man bekommt immer die Möglichkeit, im Außendienst Neues kennen zu lernen. Im Innendienst bekommt man zum Beispiel Übungsaufgaben zum Rechnen, um das Wissen für die Schule aufzufrischen, man wertet den Außendienst aus oder zeichnet Karten.“

Ein großes Problem bildet die Weiterbeschäftigung nach bestandener Abschlussprüfung als Vermessungstechniker/-in. Obwohl der Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal vorhanden ist, standen in der Landesverwaltung in den letzten Jahren keine freien Stellen zur Verfügung. Auch den Auszubildenden, die in 2002 ihre Ausbildung beenden werden, bieten sich keine Möglichkeiten zu einer weiteren Beschäftigung in den Flurneunordnungsämtern. Gelegentlich ist eine befristete Anstellung dann möglich, wenn eine Stelle vorübergehend z.B. wegen Erziehungsurlaubs zu besetzen ist.

So stellt sich in jedem Jahr wieder die Frage: Weiter wie bisher 6 Auszubildende einstellen oder nur noch am Eigenbedarf orientieren? Wir entschieden uns bisher zugunsten der jugendlichen Schulabgänger/-innen und nutzen die vorhandene Ausbildungskapazität aus, denn immer noch ist Ausbildung die beste Zukunftsinvestition.



Auswertung der Vermessung im Innendienst (Foto: TMLNU; 2001)

20. Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft“

Thüringer Dörfer waren erfolgreich

Karin Hübeler;

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Anlässlich der Internationalen Grünen Woche 2002 in Berlin hatte das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in Verbindung mit der Deutschen Gartenbaugesellschaft 1822. e.V. zur Schlussveranstaltung für den 20. Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft“ eingeladen. Aus allen Bundesländern waren Vertreter von 41 Dörfern nach Berlin gekommen um an der Siegerehrung teilzunehmen und ihre Urkunden und Plaketten in Empfang zu nehmen. Es wurden insgesamt 19 Gold-, 11 Silber- und 11 Bronzeplaketten überreicht.

Dem Bundeswettbewerb waren Entscheide auf Kreis- und Landesebene vorausgegangen. Bereits dabei zeigte sich das große Engagement und das Interesse der Gemeinden am Bundeswettbewerb teilzunehmen. Im September 2001 war es soweit, der 20. Bundeswettbewerb konnte ausgetragen

werden. Der Ausschreibung entsprechend konnte Thüringen zwei Dörfer für den Bundeswettbewerb melden. In sechs Bewertungsbereichen mussten die Dörfer anschaulich darstellen, wie sich ihr Ort strukturiert und entwickelt hat. Ein entscheidender Punkt für diese Bewertung war die direkte Mitwirkung der Bürger an den jeweiligen Maßnahmen und den dörflichen Aktivitäten unter den örtlichen Rahmenbedingungen. Diese Kriterien ermöglichten einen bundesweiten Vergleich von unterschiedlich strukturierten Dörfern.

Die Bundesbewertungskommission hat im September 2001 die beiden Thüringer Teilnehmer, Tiefengruben im Landkreis Weimarer Land und Lindenau im Landkreis Hildburghausen, besucht und bewertet. Im Ergebnis des Bundeswettbewerbes wurde Tiefengruben mit einer Goldplakette und Lindenau mit einer Bronzeplakette ausgezeichnet. Beide Dörfer wurden zur Auszeichnungsveranstaltung in ihrer Besonderheit gewürdigt.



Tiefengruben nimmt die Goldplakette entgegen
(Foto: TMLNU; 2001)



Lindenau wird mit der Bronzeplakette ausgezeichnet
(Foto: TMLNU; 2001)

Die Thüringer Siegerdörfer im Porträt **Ortsteil Tiefengruben der Stadt Bad Berka**

Auszeichnungen:

- | | |
|-------------|--|
| 1992 | 1. Sieger im Kreiswettbewerb des Landkreises Weimarer Land |
| 1992 | 2. Sieger im Landeswettbewerb |
| 1993 | Silberplakette im Bundeswettbewerb |
| 1999 | 1. Sieger im Kreiswettbewerb des Landkreises Weimarer Land |
| 2000 | 1. Sieger im Landeswettbewerb |
| 2001 | Goldplakette im Bundeswettbewerb |

Der Ortsteil Tiefengruben der Stadt Bad Berka ist ein Rundplatzdorf mit 265 Einwohnern. Es ist eines der am besten erhaltenen Rundplatzdörfer in Thüringen, dessen gesamte Ortslage 1976 unter Denkmalschutz gestellt wurde.

Die vergangenen 11 Jahre waren durch umfangreiche Planungen und Baumaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich geprägt. Die historische Bausubstanz wurde umfassend saniert. Nebengebäude und Scheunen wurden zu Wohnungen und Handwerksbetrieben ausgebaut und umgenutzt. Dienstleistungsunternehmen siedelten sich an. Die Gestaltung der öffentlichen Plätze erfolgt durch standortgerechte, dorftypische Begrünung. Die traditionell großen Gärten dienen auch heute noch wirtschaftlichen Zwecken (Obstbaumbestand, Weide, Heugewinnung, Gemüseanbau, Freiflächen für Hühner, Enten und Gänse). Seit Jahrhunderten ist Tiefengruben mit großen Obstgärten und Streuobstwiesen umgeben. Diese werden von den Eigentümern und Mitgliedern des Obstbauvereines bewirtschaftet, gepflegt und erneuert.

In Tiefengruben haben sich zahlreiche Vereine gebildet. Sie sind Träger der meisten gesellschaftlichen Aktivitäten und für bestimmte Aufgaben im Dorf verantwortlich so z.B. die Interessengemeinschaft Ziergeflügel für die Enten auf dem Dorfteich oder der Obstbauverein für die Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen. Es werden zahlreiche Feste wie z.B. das Blütenfest und der Obstmarkt gefeiert, an denen sich alle Dorfbewohner aktiv beteiligen.

Seit 1990 verzeichnet Tiefengruben einen Bevölkerungszuwachs von annähernd 25 %. Auch Neubürger werden in das dörfliche Leben einbezogen. Sie sind bürgerschaftlich engagiert und kreativ.

Ziel der Dorfbewohner ist es, den Ort in seiner historisch überlieferten Form als lebendiges und zukunftstaugliches Dorf zu erhalten. Dieses Anliegen wurde im Bundeswettbewerb mit einer Goldplakette geehrt.



Scheune wurde zu Wohnungen umgenutzt
(Foto: Thüringer Landesverwaltungsamt; 2001)

Ortsteil Lindenau der Stadt Bad Colberg-Heildburg

Auszeichnungen:

- | | |
|-------------|---|
| 1991 | 1. Sieger im Kreiswettbewerb des Landkreises Hildburghausen |
| 1994 | 2. Sieger im Kreiswettbewerb des Landkreises Hildburghausen |
| 1999 | 1. Sieger im Kreiswettbewerb des Landkreises Hildburghausen |
| 2000 | 2. Sieger im Landeswettbewerb |
| 2001 | Bronzeplakette im Bundeswettbewerb |

Der Ortsteil Lindenau der Stadt Bad Colberg-Heildburg ist ein Straßendorf mit 392 Einwohnern. Das Grenzdorf Lindenau, an der thüringisch-bayrischen Grenze gelegen, hat sich vom früheren landwirtschaftlich geprägten Ort überwiegend zum Wohnort entwickelt. Die Gebäude im privaten und öffentlichen Bereich wurden durch Eigenleistungen der Einwohner instandgehalten. Lindenau verfügt über einen großen Bestand an typisch fränkischen Fachwerkhäusern. Innerörtlich wurden die Hauptstraße erneuert und die Gehwege saniert. Für die am Ortsrand vorhandenen alten Scheunen wurden neue gewerbliche Nutzungen gefunden. Die bekannte Bitterwasserquelle soll in ihrer Anlage unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch die Firma Pharmakon Arzneimittel GmbH betrieben werden.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt fast ausschließlich durch die Bäuerliche Produktion und Absatz AG Hellingen. Lindenau verfügt über ein ausgeprägtes Vereinsleben, an dem die meisten Bürger aktiv teilhaben. Zahlreiche kulturelle Veranstaltungen werden jährlich von diesen Vereinen organisiert. Höhepunkte sind die Plankirmes, das Sportfest und das Bitterwasserfest. Im Gemeindebrauhaus wurden der Braukessel und Ofen durch Bürger und die Brauereigemeinschaft in zahlreichen Arbeitsstunden komplett erneuert. Zweimal im Jahr wird Bier gebraut. Das alte Backhaus ist wieder hergerichtet und die Frauen backen Brot und Kuchen. Eine Heimatstube wurde eingerichtet. Hier können sich Besucher und Einwohner über die Geschichte und die Bräuche des Ortes erkundigen. Die Pflege dörflicher und bäuerlicher Traditionen ist ein Hauptanliegen des Dorflebens in Lindenau. Der Einsatz der Bewohner und deren Bereitschaft zur Mitwirkung an Vorhaben in Form von Eigenleistungen wurden besonders gewürdigt. Der Ort lebt durch seine engagierten Bürger sowie sein ausgeprägtes Vereinsleben und wurde deshalb im Bundeswettbewerb mit einer Bronzeplakette geehrt.



Im Backhaus in Lindenau werden wieder typische Thüringer Kuchen gebacken
(Foto: Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar; 2000)

Vor dem 21. Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft“ werden 2002 wieder Kreiswettbewerbe durchgeführt und 2003 der Landeswettbewerb.

Diese Wettbewerbe werden erneut auf großes Interesse in vielen Dörfern stoßen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an den Wettbewerben ist Ausdruck für das Bekenntnis zum Dorf als lebens- und liebenswerten Arbeits-, Wohn- und Erholungsstandort.

Landentwicklungsprojekte mit Zukunft

Biotope am laufenden Band, oder – wo die Grenze war

Detlev Geissler; Katrin Eggert

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Man könnte es beinahe schon einen guten (alten) Brauch nennen; seit 1999, also bereits im 4. Jahr ist das GRÜNE BAND THÜRINGEN im Jahresbericht der Landentwicklung mit mindestens einem Beitrag vertreten. Auch in diesem Jahr gibt es Neues über das Projekt zu berichten.

Ein kurzer „Steckbrief“ für alle neuen Leser des Landentwicklungsberichtes:

Was ist das GRÜNE BAND THÜRINGEN? Was wollen die Abteilung Landentwicklung im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) und die Arbeitsgruppen vor Ort erreichen?

Der ehemalige Grenzraum hat sich in den Jahrzehnten der Ost - West Konfrontation als ganz besonderer Lebensraum mit einer großen Artenvielfalt entwickelt. Heute ist er ein Biotop, das sich wie eine Perlenschnur quer durch Deutschland zieht. Wir wollen dieses GRÜNE BAND THÜRINGEN erhalten, als Biotopverbund und auch erhalten als Mahnmal für eine unmenschliche Grenze.

Wir, das sind das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Auftrag der Landesregierung, das sind die Flurneuordnungsämter vor allem aber auch die Mitwirkenden vor Ort. Alle arbeiten gemeinsam an diesem Projekt.

Dabei ist nicht formelles Verwaltungshandeln gefragt, sondern Lösungen, im Dialog oder in kontroverser Diskussion gefunden. Hierin sehen wir den besten Weg, das Leitbild für das GRÜNE BAND THÜRINGEN zu verwirklichen:



Flächenerfassung – wie sieht es aus am GRÜNEN BAND?

In den vergangenen Jahren konnten nur mehr oder weniger große Schätzungen abgegeben werden, wenn es um konkrete Zahlen zu den Flächen im

GRÜNEN BAND THÜRINGEN ging. Wer kann schon von heute auf morgen den Zustand eines Raumes von 763 km Länge und 6400 ha Größe erfassen? Wie wichtig es ist, diese Daten verfügbar zu haben, zeigt sich beispielweise, wenn es um die Frage geht: Wie groß ist die Gesamtfläche, die im GRÜNEN BAND gepflegt werden muss? Wie groß ist sie im Kreis X oder in der Gemeinde Y? Und was kostet diese Pflege?

Wo ist die natürliche Sukzession bereits fortgeschritten? Wo muss ihr Einhalt geboten werden? Seit Anfang 2001 wurden deshalb verstärkt alle Daten zusammengetragen, die bereits vorlagen, wenn auch nicht direkt vergleich- und auswertbar. Die Erfassung geschieht in einem Geo-Informationssystem (GIS), das in der Abteilung Landentwicklung aufgebaut wird. Hier werden alle Daten zum Zustand des GRÜNEN BANDES, sei es aus Agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen (AEP), aus Moderationsberichten oder anderen Quellen, zusammengefasst und ausgewertet. Für 75 % der Fläche sind diese Daten bereits erfasst. Das noch unbearbeitete Viertel wird durch mehrere AEPen und Moderationsberichte abgedeckt, die zum Jahresende 2001 fertiggestellt wurden. Der Kompletierung des Systems im Jahr 2002 steht also nichts mehr im Wege. Eine fortlaufende Aktualisierung und Erweiterung des GIS ist vorgesehen.

Auch auf Bundesebene verstärkt sich das Interesse am GRÜNEN BAND. Im Auftrag des Bundesministerium für Umwelt hat die Bundesanstalt für Naturschutz eine Zustandserfassung des GRÜNEN BANDES im Auftrag gegeben. Im vergangenen Jahr ist diese Erfassung und Potenzialbewertung auf der gesamten Länge von 1400 km, von der Ostsee bis zum Vogtland, angelaufen. Das Vorhaben wird vom Bund für Naturschutz Bayern durchgeführt. Die Ergebnisse sollen Mitte 2002 vorliegen und Empfehlungen zur Umsetzung des gesamten Biotopverbundes auf 1400 km enthalten. Es zeichnet sich ab, dass diese Empfehlungen mit den Inhalten des Konzeptes GRÜNES BAND THÜRINGEN in vielen Aspekten übereinstimmen werden. Eine Bestätigung dafür, dass wir auf dem richtigen Weg sind.



Abschnitt des GRÜNEN BANDES THÜRINGEN im Eichsfeld / Unstrut-Hainich-Kreis (Foto: Petzold, 2000)

Merkblatt für Rückübertragungsberechtigte erstellt

Die Eigentumsfragen im GRÜNEN BAND sind ein zentrales Problem, das nach wie vor dringend gelöst werden muss. Rund 80 % der Fläche sind noch nicht rückübertragen bzw. werden von den Bundesvermögensämtern verwaltet. Dort werden nun nach eigenem Bekunden große Anstrengungen unternommen, die Bearbeitung der Rückübertragungsansprüche zu beschleunigen.

Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen, dass Eigentümer rückübertragener oder erworbener Grundstücke aus Unkenntnis dem GRÜNEN BAND ernsthafte Schäden durch eigenmächtige und gravierende Veränderungen zufügen können. Das zu verhindern, wurde ein Merkblatt mit wichtigen Informationen zum Projekt entworfen. Es informiert über das Projekt, wirbt um Verständnis und fordert zu einer aktiven Beteiligung auf. Das Merkblatt wird seit Spätherbst 2001 durch die Bundesvermögensämter an alle Antragsteller verteilt. Erste positive Reaktionen sind bekannt. Über weitere Wirkungen wird hoffentlich im nächsten Jahr an dieser Stelle zu berichten sein.

Lokale Projekte – bewährter Weg fortgesetzt

Im vergangenen Jahr wurde die Arbeit in den lokalen Arbeitsgruppen und Projekten unter Leitung der Flurneuordnungsämter weitergeführt. Der unterstützende Einsatz von Moderatoren war auch in neu begonnenen Projekten erfolgreich. Hierzu zwei Beispiele:

- Für den noch fehlenden Abschnitt des GRÜNEN BANDES im Wartburgkreis wurden Nutzungs- und Pflegeempfehlungen erarbeitet. Damit sind auch im Bereich zwischen Dankmarshausen und Geisa viele Konfliktpotenziale abgebaut und ein Interessenausgleich zum Nutzen aller gefunden worden.
- In der Lokalen Arbeitsgruppe Diedorf wurde die bereits seit längerem bestehende Idee, alte Wegebeziehungen zwischen Wanfried (Hessen)

und Katharinenberg (Thüringen) wiederherzustellen, aufgegriffen. Nach engagierter Beteiligung der lokalen Akteure und fachkundiger Betreuung konnten die Wegeverbindungen am 23.05.2001 feierlich übergeben werden.



Wegweiser Hessenweg (Foto: FNA Gotha, 2001)

Zu den Nachbarn geschaut - länderübergreifende Zusammenarbeit

Für ein so weitreichendes und vielschichtiges Projekt wie das GRÜNE BAND THÜRINGEN braucht man die Unterstützung und Mitwirkung der Nachbarn.

Folgerichtig wurden in gemeinsamen Kabinettsitzungen mit Hessen, Bayern und Niedersachsen bereits im Jahr 2000 Beschlüsse zur länderübergreifenden Zusammenarbeit gefasst. Im Juni 2001 haben die Umweltminister Hessens, Thüringens und Bayerns dies mit einer öffentlichen Erklärung unterstrichen. Dabei bekräftigten sie die Forderung auf unentgeltliche Übertragung naturschutzfachlich wertvoller Flächen an den Freistaat Thüringen, soweit sie nicht durch Rückübertragungsansprüche Dritter belegt sind. Gleichzeitig wurde die übergreifende Bedeutung einer nachhaltigen Entwicklung auch auf Flächen beiderseits des GRÜNEN BANDES betont.

Gemeinsame Projekte werden nun Schritt für Schritt abgestimmt und realisiert. Vorrangig geht es dabei um grenzübergreifende Naturschutzgebiete und Wanderwegenetze.

Zu diesen gemeinsamen Vorhaben zählt auch das bereits laufende Projekt Steinachtal/ Linder Ebene in den Landkreisen Sonneberg und Kronach, ein grenzübergreifendes Arten- und Biotopschutzprojekt mit dem wichtigen Bestandteil GRÜNES BAND. Hier wird ein Projekt realisiert, das naturraumbezogen ist und nicht an Verwaltungsgrenzen halt macht. Das Projekt wird von der Thüringer Landentwicklung durch den Einsatz solcher Landentwicklungsinstrumente, wie z.B. der Flurbereinigung, unterstützt.



Im Projektgebiet Steinachtal/Linderebene (Foto: Petzold, 2000)

Bereits in der Realisierung befindet sich die Vernetzung der Naturschutzgebiete Dankmarshäuser und Obersuhler Rhäden (Wartburgkreis und Landkreis Hersfeld/Rothenburg).

Weitere Projekte werden zur Zeit abgestimmt, wie z.B.:

- schützenswerte Gebiete beiderseits der Moschwitz,
- die Entwicklung eines Aueverbundes im Milzgrund und
- grenzübergreifende Wanderwegeverbindungen zwischen dem Eichsfeld- und dem Werra-Meißner-Kreis.

Das Bildungskonzept – eine Idee verbreitet sich

Für das GRÜNE BAND THÜRINGEN wollen wir um breite Unterstützung werben und möglichst vielen Menschen das Projekt nahe bringen.

Das Bildungskonzept, das seit Ende 2000 vorliegt, zeigt den Weg:

- viel Informationen an Menschen bringen, die sie weiter verbreiten können: Multiplikatoren, Umweltbildner und Lehrer,
- ein Netzwerk zur Informationsvermittlung aufbauen,
- Wissensvermittlung mit Naturerfahrung verbinden, zum Mitmachen anregen,
- Informationen in greifbarer und zeitgemäßer Form anbieten, neue Medien nutzen,
- unterschiedliche Interessensgruppen ansprechen.

Nach diesen „Vorgaben“ begann im vergangenen Jahr die Bildungsarbeit.

Der Arbeitskreis Umwelt Thüringen (AkuTh) führte gemeinsam mit der Ländlichen Erwachsenenbildung (LEB) bereits mehrere Veranstaltungen zur Weiterbildung von entsprechenden Zielgruppen durch.

Eine methodisch und didaktisch aufbereitete CD-ROM zum GRÜNEN BAND THÜRINGEN liegt in einer ersten Fassung zur Verteilung bereit. Das Interesse an diesem Thema, das viele fachspezifische Ansätze bietet, ist erkennbar groß.

Als gelungenes Beispiel ist das länderübergreifende Gemeinschaftsprojekt „Wir an der Grenze“ der Ge-

samtschule in Wanfried, Werra-Meißner-Kreis und der Regelschule in Rodeberg, Unstrut-Hainich-Kreis zu nennen. Schüler und Schülerinnen der 10. Klassen setzten sich mit der Grenze zu DDR-Zeiten und der Entwicklung nach der Wende auseinander. Befragungen von Zeitzeugen, auch im familiären Umkreis, eine sachkundige Führung durch eine Mitarbeiterin des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal über einige Grenzabschnitte hinweg und die Besichtigung noch bestehender Grenzanlagen waren Teil einer vielseitigen Projektwoche. Für 2002 sind bereits mehrere gleichartige Projekte in Vorbereitung.



Das Schulprojekt Wanfried in der Presse (Werra Rundschau vom 19.10.2001)

Fazit ... und wie geht es weiter?

„Ein paar wichtige Schritte weiter, aber längst noch nicht am Ziel“, so lässt sich der erreichte Stand am GRÜNEN BAND THÜRINGEN beschreiben:

- Lokale Projekte werden weitergeführt; einige sind bereits abgeschlossen,
- die länderübergreifende Zusammenarbeit ist begonnen,
- das Bildungskonzept wurde recht erfolgreich auf den Weg gebracht,
- eine Regelung mit dem Bund bezüglich wertvoller Flächen ist noch nicht erreicht,
- zahlreiche Flächen sind in ihrem gewünschten Status noch nicht gesichert, ihre Pflege muss noch geregelt werden.

Vieles bleibt noch zu tun. Das GRÜNE BAND THÜRINGEN wird also ein aktuelles Thema bleiben.

Naturschutz im mittleren Werratal und Flurneuordnung am Beispiel des Dankmarshäuser Rhäden

Dr. Götz Krapf;
Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde

Die Werraaue zwischen Breitungen und Treffurt

Die Aue der mittleren Werra zwischen Breitungen und Treffurt und die damit verbundenen Auenbereiche haben für Vogelarten wie den Weißstorch, den Kiebitz, die Bekassine und weitere sogenannte Wiesenbrüter eine herausragende Bedeutung (IVL, 2000; K. SCHMIDT, 2001). Die Eignung der Werraaue sowohl als Brut- als auch Rastgebiet für diese Vogelarten begründet sich vor allem aus noch vorhandenen ausgedehnten Grünlandbereichen. Seit dem Tertiär ist durch großräumige Auslaugung des in mehreren 100 m Tiefe befindlichen Zechsteinsalzlagers als Senkungsfolge eine weite Auenlandschaft entstanden, die an vielen Stellen von der mäandrierenden Werra durchzogen wird. Trotz einiger umfangreicher Flussbegradigungen, insbesondere im 19. Jahrhundert und anschließenden Meliorationsmaßnahmen sowie der Anlage von 3 Hochwasserrückhaltebecken (Ratscher, Grimmelshausen und Schönbrunn) zu DDR-Zeiten haben sich für den Naturschutz bedeutsame Feuchtgrünlandbereiche erhalten, die noch mehr oder weniger regelmäßig von Hochwässern überflutet werden (AG WESER, 1996).

Maßnahmen des Naturschutzes in der Werraaue

Diese Situation führte seitens der Naturschutzverwaltung einerseits zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, andererseits werden in enger Zusammenarbeit mit den ansässigen Landwirtschaftsbetrieben die bestehenden Förderprogramme zum Erhalt einer den Zielen des Naturschutzes angepassten Grünlandbewirtschaftung umgesetzt.

So wurden seit 1995 im mittleren Werratal und den angrenzenden Senkungsgebieten, wie im Einzugsgebiet des Rhädenbaches, zusätzlich zum bestehenden Naturschutzgebiet „Breitunger Seen“ mit 76 ha insgesamt 8 neue Naturschutzgebiete mit einer Fläche von ca. 1.037 ha ausgewiesen. Weitere 6 Auengebiete mit einer Fläche von ca. 690 ha sind noch geplant. Diese Gebiete erfassen die bedeutsamsten Flächen. Auf hessischer Seite wurden in diesem Flussabschnitt auch 5 Naturschutzgebiete (ca. 296 ha) mit grenzübergreifender Wirkung ausgewiesen. Die schon 1982 von Bauer et al. konzipierte Sicherung eines Netzes der aus ökologischer Sicht wertvollsten Auenbereiche an der mittleren Werra nimmt damit Gestalt an.

Der Erlass von Schutzgebietsverordnungen hat insbesondere den Zweck, die Gebiete in ihrer Grundstruktur für Naturschutz und Landwirtschaft sowie die Erholungsfürsorge dauerhaft zu erhalten. Auf die im thüringischen Werrabereich nach der Wende dringend notwendigen Infrastrukturvorhaben sowie dem dort umfangreich betriebenen Kiesabbau kann damit seitens des Naturschutzes so Einfluss genommen werden, dass vermeidbare Beeinträchtigungen verhindert werden.

Neben dem Erhalt und der Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Feuchtgrünland sind wesentliche naturschutzfachliche Ziele

- der Erhalt und gegebenenfalls die Wiederherstellung naturnaher Stillgewässer wie auslaugungsbedingter Weiher, Altarme oder Flutmulden,
- der Erhalt und Entwicklung von Auwäldern und Auwaldresten,
- der Erhalt und Entwicklung naturnaher und unverbauter Flussabschnitte sowie eine Besucherlenkung, die einerseits die Auswirkung von Besuchern auf die zum Teil sehr störungsempfindlichen Vogelarten minimiert, andererseits Natur- und Landschaftserleben z. B. auf dem überregionalen Werratalradweg ermöglicht.

Trotz Schutzgebietsausweisung und umfangreicher Nutzung der Grünlandbewirtschaftungsprogramme zeigt sich jedoch, dass eine dauerhafte Bestandsicherung der Wiesenbrüter in dem zwischen 4.000 bis 5.000 ha umfassenden und dafür geeignetem Auenbereich zwischen Breitungen und Treffurt noch nicht erreicht werden konnte. Insbesondere der Wasserhaushalt der Flächen ist gegenüber früheren Zeiten stark verändert, was sich in Grundwasserabsenkung und verringerter Überschwemmungshäufigkeit und –dauer zeigt. Daher ist es in aller Regel aus naturschutzfachlicher Sicht geboten, in den Gebieten insbesondere Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und Grundwasseranhebung durchzuführen (IVL, 2000). Dazu ist es notwendig, den freien Abfluss von Niederschlagswasser oder Wasser aus Hangquellen sowie den Ablauf von Wasser nach Überschwemmungen aus tiefer gelegenen Auenbereichen sowie alten Flutmulden durch Stauwerke in den Entwässerungsgräben und gegebenenfalls durch Aufhebung von Drainagen zu verhindern.

Um die Grünlandnutzungsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten, sind diese Maßnahmen auf das Frühjahr zu beschränken.

Zur Demonstration beispielhafter Naturschutzmaßnahmen für die Region und um dies mit einer praktikablen und sachgerechten Grünlandbewirtschaftung zu verbinden, wurde das Naturschutzgebiet Dankmarshäuser Rhäden zu einem Modellprojekt entwickelt. Dabei bestand ein weiteres Ziel darin, Lösungen von Konflikten mit Eigentümern und den kommunalen Interessen, insbesondere in Verbindung mit Ansprüchen an die Naherholungsfunktion des Gebietes, zu finden.

Dankmarshäuser Rhäden, ein Modell im GRÜNEN BAND THÜRINGEN

Gebietsbeschreibung

Der Rhäden ist eine ca. 200 ha große Senke im hessisch-thüringischen Grenzgebiet zwischen den Gemeinden Dankmarshausen (Thüringen) und Bosserode sowie Obersuhl (Hessen). Der ehemalige See bzw. die Sumpflandschaft wurde 1859 (F. EGELING, 1860) tiefgreifend melioriert und bis nach dem 2. Weltkrieg überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die deutsch-deutsche Grenze trennte bis 1989 den hessischen Teil hermetisch vom thüringischen Teil ab. Der hessische Teil wurde nach zunehmender Nutzungsaufgabe 1973 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es erfolgten umfangreiche Naturschutzmaßnahmen mit dem Ziel der Schaffung großflächiger Wasser- und Röhrriechtflächen. Der Thüringer Teil wurde mit Beginn der 70er Jahre über Pumpen entwässert und bis auf den Grenzstreifen intensiv ackerbaulich genutzt. Nach der Aufgabe des Entwässerungssystems 1990 entwickelten sich auch außerhalb des unmittelbaren Grenzstreifens zunehmend Feuchtbiootope. 1995 wurde der thüringische Rhädenanteil als Naturschutzgebiet mit ca. 121 ha ausgewiesen. Ackerland wurde im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms KULAP in Grünland umgewandelt. Es erfolgte der Ankauf einer Reihe von Flurstücken durch die Naturschutzverwaltung. Die Umsetzung des im Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) erarbeiteten naturschutzfachlichen Entwicklungskonzeptes war damit jedoch nur teilweise erreicht.

Lösung der Landnutzungskonflikte durch ein Flurneuordnungsverfahren

Im Rahmen einer durch das Flurneuordnungsamt Meiningen in Auftrag gegebenen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) wurde 1997/1998 in enger Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung eine erste Analyse zu den Landnutzungskonflikten erstellt.

Die Konfliktpotenziale resultieren in erster Linie aus

- unterschiedlichen Intensionen von Naturschutz und Landwirtschaft bei der Landnutzung,
- zersplittertem Grundbesitz mit Wertverlust bei zunehmender Vernässung,
- keiner Verkaufsbereitschaft einiger Eigentümer und Mangel an geeigneten Austauschflächen,
- ungeklärten Eigentumsverhältnissen,
- unzureichender, in Teilen naturschutzbeeinträchtigender Erschließung der Bewirtschaftungsflächen und
- ungelösten Fragen der Erschließung des Gebietes für die Naherholung.

Um gerade auch „vor Ort“ Vorbehalte gegenüber den Maßnahmen des Naturschutzes abzubauen, wurden durch die obere Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem ehrenamtlichen Naturschutz ein erster Wanderweg angelegt und ein Informations- und Beobachtungspavillon errichtet. Dieser Pavillon wurde im Sommer 1998 unter großer Anteilnahme der Bevölkerung durch den Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Dr. Volker Sklenar, festlich eingeweiht.

Auf Antrag der oberen Naturschutzbehörde und der Gemeinde Dankmarshausen erfolgte 1999 die Anordnung eines vereinfachten Flurneuordnungsverfahrens durch das Flurneuordnungsamt Meiningen (R. FRANKE, 2001).

Die intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen

- dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft,
- dem Verband der Teilnehmergeinschaften,
- dem maßgeblichen Landwirtschaftsbetrieb,
- der Gemeinde Dankmarshausen,
- dem ehrenamtlichen Naturschutz sowie
- der Flurneuordnungs- und der Naturschutzverwaltung

brachte innerhalb der Jahre 1999 bis 2001 folgende Ergebnisse:

1. Der Wasserhaushalt in der thüringischen Rhädensenke wird ausschließlich nach den topographischen Gegebenheiten bestimmt und gesteuert. Die weiträumige Verlegung eines ehemals zentralen Weges und die Errichtung von Staubauwerken in Entwässerungsgräben im Jahr 2001 führte erstmals seit der vor 140 Jahren erfolgten Hauptmelioration zu einer mehr als 26 ha umfassenden Überstauung und Vernässung der thüringischen Rhädensenke von Februar bis Mitte Mai. Nach der Absenkung des Wassers verblieben bis Ende Juli nur wenige Hektar ganz flacher Lachen und das Gra-bensystem wassergefüllt.



Frühjahrsüberstau im Dankmarshäuser Rhäden
(Foto: TLVwA; 2001)

2. Auf weiten Teilen der Rhädensenke, einschließlich bislang brachliegender Rainfarn- und Reitgrasbrachen, erfolgte nach Absenkung des Wassers eine extensive Weidenutzung, die sich auch in verbleibende Feuchtfelder hinein erstreckte. Gehölze, Saumstreifen und feuchte Hochstaudenfluren wurden nur in Teilen ausgekoppelt, um eine dynamische Entwicklung auf der insgesamt 50 bis 60 ha umfassenden Weidefläche zu ermöglichen.



Für die Region typisches Fleckvieh im sommerlichen Rhäden - sichert den Erhalt des Feuchtgrünlandes (Foto: TLVwA; 2001)

Die stetig voranschreitende Vernässung und Versumpfung landwirtschaftlicher Nutzflächen führte dazu, dass deren Bewirtschaftung erheblich erschwert bzw. verhindert wurde. Auch die anschließenden landwirtschaftlichen Wege waren davon betroffen. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, den Bewirtschaftern und der Oberen Naturschutzbehörde wurde ein neues Wegekonzept erarbeitet und nach der Plangenehmigung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit dem Ausbau der Wege begonnen.

Nach deren Fertigstellung und der Anlage von Informationsständen und einem Parkplatz (R. FRANKE und G. ENGELHARDT, 2001) ist die naturschutz-

verträgliche Besucherlenkung gegeben und sehr erfolgreich. Die Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen ist sehr hoch. Das Gebiet hat sich für die örtliche Bevölkerung zu einem wichtigen Raum der „stillen Erholung“ entwickelt und wird darüber hinaus von vielen auswärtigen Ornithologen aufgesucht. Bei der Beschilderung im Gebiet werden die Vorgaben der Thüringer Wanderwegezeichnung konsequent umgesetzt. Im neuesten Naturschutzinformationsstand sind zukünftig in Thüringen nach einheitlichen graphischen Vorgaben zu verwendende Informationstafeln angebracht.



Besuchergruppe im gerade fertiggestellten neuen Informationspavillon (Foto: TLVwA; 2001)

Erste Auswirkungen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf die Vogelwelt

Bruten und Vogelzug

Die im Frühjahr 2001 erstmals durchgeführte Überstauung von Grünland führte auf Anhieb zu einer beachtlichen Anzahl von Bruten vom Aussterben bedrohter Wiesenbrüterarten wie der Bekassine, dem Kiebitz aber auch der Tüpfelralle (3 rufende Männchen). Bei Thüringenweit absinkenden Beständen dieser Arten besteht hier die Hoffnung auf eine regionale Trendumkehr.



Der Kiebitz ist in den Rhäden zurückgekehrt
(Foto: Robert Groß)

Die in der Tabelle exemplarisch aufgeführten Zugbeobachtungen belegen, dass die Maßnahmen das Gebiet zu einem der bedeutendsten Durchzugs- und Rastgebiete für Watvögel in Thüringen entwickelt haben. Dem Rhäden kommt damit beim Vogelzug eine überregionale sogenannte Trittsteinfunktion zu.



Der Grünschenkel ist bei seinem Zug zwischen Afrika und Nord-europa/Sibirien auf Rastbiotope (Trittsteine) wie den Rhäden zum „Energietanken“ für Tage bis wenige Wochen angewiesen (Foto: Robert Groß)

Ausgewählte Zug- und Rastvogelbeobachtungen von Watvögeln aus dem Jahr 2001

(Angaben von U. Becker, U. Beilfuß, H. Bodes und F. Strube)

Beobachtungsdatum	Vogelart	Anzahl
23. März 2001	Bekassine	ca. 70
25. März 2001	Rotschenkel	11
26. März 2001	Bekassine	50
	Goldregenpfeifer	40
28. April 2001	Grünschenkel	48
6. Mai 2001	Kampfläufer	40
	Grünschenkel	45
	Dunkler Wasserläufer	20
5. Juli 2001	Bruchwasserläufer	45
8. Juli 2001	Bekassine	40

Bemerkenswerte Artbeobachtungen im Jahr 2001

Zwergsäger, Purpurreiher, Silberreiher, Schwarzstorch, Weißstorch (bis zu 10 nahrungssuchende Exemplare), Regenbrachvogel, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Blaukehlchen

Ausblick zu weiteren Maßnahmen in den Auennaturschutzgebieten der mittleren Werra

Auf Grund der im Dankmarshäuser Rhäden gemachten guten Erfahrungen wird zur Zeit ein Flurneuerungsverfahren für das Naturschutzgebiet Wilhelmsglücksbrunn bei Creuzburg an der Werra durchgeführt.

Im Naturschutzgebiet Alte Werra bei Neustädt wird, nach einvernehmlichen Absprachen mit den landwirtschaftlichen Nutzern, seit 2001 ein auf das Frühjahr beschränkter Überstau von mehr als 5 ha

Grünland in alten Flutmulden durch Reaktivierung eines alten Grabenstauwerkes betrieben.

Im Naturschutzgebiet Werraue bei Berka und Untersuhl wird zur Zeit auf Flächen der öffentlichen Hand, nach Absprache mit der Kommune und dem landwirtschaftlichen Nutzer, im Rahmen einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme die Rückgewinnung von Feuchtgrünland und Altarmen geplant. Auch in diesem Falle wird es zu einem Gewinn an Landschaftserlebnis für die Bevölkerung kommen.

Literatur

AG WESER: Ökologische Gesamtplanung Weser. Grundlagen, Leitbilder und Entwicklungsziele für Weser, Werra und Fulda, Hildesheim, 1996

BAUER, W., W. GRÄF, K. GREBE und G. KRAPP (1982): Die Entwicklung des Naturschutzgebietes „Rhäden von Obersuhl“ bei Wildeck-Obersuhl; Vogel und Umwelt 2: 15 - 32

EGELING, F. (1860): Die Entwässerung des Rheden; Landwirtsch. Ztschr. für Kurhessen 6: 166 - 178

FRANKE, R.: Flurbereinigung Dankmarshäuser Rhäden. Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in: Leitlinien Landentwicklung. Beispiele zur nachhaltigen Entwicklung im ländlichen Raum, S. 133 - 136, Herausgeber: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Sonderheft, Münster-Hiltrup 2001

FRANKE, R. und G. ENGELHARDT: Das GRÜNE BAND im Amtsbereich des Flurneuerungsamtes (FNA) Meiningen, in: Bericht zur Landentwicklung 2001, S. 67 - 72, Herausgeber: TMNLU, Erfurt 2001

IVL (2000): Gutachten des Instituts für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, im Auftrag der TLUG Jena. Durchführung einer Effizienzkontrolle der Wiesenbrüterförderung in Thüringen, Endbericht, Jena 2000

SCHMIDT, K. (2001): Weißstorchbericht Thüringen 2001, Barchfeld/Werra

Rahmenkonzept „Kompensationsflächen- und Umsetzungspool“ für Teilbereiche des Landkreises Sonneberg Erste Erfahrungen und Ergebnisse aus der Bearbeitung des Rahmenkonzeptes

Andreas Harnischfeger;

Flurneuordnungsamt Meiningen

Karin Otte;

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH-Weimar (GfL)

Einleitung

Das Sonneberger Unterland ist durch eine erhebliche Siedlungs- und Vorhabensentwicklung gekennzeichnet. Damit einhergehen große Nutzungskonflikte durch umfangreiche Flächenansprüche, vornehmlich auf ertragreiche landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bereits vorhandene und geplante Schutzgebietsausweisungen, vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für außerhalb des Sonneberger Unterlandes erfolgte Eingriffe (z. B. Pumpspeicherwerk Goldisthal, Bahnstromleitung) sowie das nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) bereits begonnene länderübergreifende Projekt Steinachtal/Linder Ebene verschärfen diese Entwicklung.

In dieser Situation war die Vergabe einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) der richtige Weg.

Ziel dieser AEP war u. a. die vorhandenen und zu erwartenden Konflikte zu analysieren und Lösungsvorschläge zur Minimierung der Nutzungskonflikte abzuleiten. Mögliche Suchräume zur Umsetzung von Ersatzmaßnahmen wurden ausgewiesen. Die Ergebnisse der AEP wurden in einem Rundtischgespräch im Frühjahr 2000 mit dem Landrat des Kreises Sonneberg, den Bürgermeistern sowie den Fachbehörden (Naturschutz, Land- und Forst- sowie Wasserwirtschaft), den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und Verbänden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie den betroffenen Planungsträgern erörtert.

Im Ergebnis des Gespräches wurde festgestellt, dass

- durch die Entwicklungsdynamik der Region die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weiter anwachsen wird,
- die daraus erwachsenden zeitaufwendigen und konflikträchtigen Planungs- und Umsetzungsprozesse potenzielle Investoren veranlassen könnte auf andere Standorte auszuweichen und
- für einzelne Betriebe eine Existenzgefährdung, trotz Vorbehaltseinstufung der Flächen im RRÖP, nicht auszuschließen ist.

In den Rundtischgesprächen wurde deutlich, dass es dringend geboten ist, für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein räumliches Gesamtkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Das FNA Meiningen schlug deshalb vor, für das Sonneberger Unterland als Kerngebiet sowie für Bereiche des Sonneberger Oberlandes ein Rahmenkonzept „Kompensationsflächen- und Umsetzungspool“ erarbeiten zu lassen. Damit sollen einerseits durch Interessenausgleich Konflikte minimiert, andererseits vor allem den landwirtschaftlichen Betrieben im Sonneberger Unterland Planungssicherheit verschafft werden.

Die Erarbeitung dieses Rahmenkonzeptes wurde durch alle Beteiligten gut geheißt. Der Grundstein für ein Landentwicklungsprojekt mit Zukunft war somit gelegt.

Erste Schritte der Erarbeitung des Rahmenkonzeptes

Das Untersuchungsgebiet für das Konzept umfasst als Kerngebiet eine Fläche von ca. 6.600 ha. Zusätzlich sind auch Untersuchungen für ausgewählte Bereiche (ca. 9.350 ha) des Sonneberger Oberlandes durchzuführen. Das Konzept soll unter Beachtung vorliegender Planungen, die in der AEP ausgewiesenen Suchräume analysieren und innerhalb dieser Suchräume Typen bzw. Gruppen festlegen, welche später als potenzielle Flächen (Poolflächen) für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen können. Gemäß dem Motto „Qualität auf der Fläche spart Quantität an Fläche“ waren Aufwertungsmöglichkeiten auf diesen Flächen zu beschreiben und Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen abzuleiten. Hier soll eine standardisierte Kostenermittlung die Transparenz für alle Beteiligten erhöhen. Herzstück bildete das „Handling“ des Flächenpools: konkrete Verfahrensweisen, die sich u. a. auf den Nachweis über die Umsetzung von Maßnahmen, die Mittelverwendung, die Maßnahmenzuordnung sowie die Kontrolle über den Erfolg der Maßnahmen beziehen. Ferner waren Muster für Rahmenvereinbarungen zu entwerfen. Mit der Aufgabe wurde die Gesellschaft für Planungs- und Ingenieurleistungen (GfL) Weimar beauftragt.

Zum Einleitungstermin wurde ein Arbeitskreis gebildet, in dem die Gemeinden bzw. Städte, das zuständige Landwirtschaftsamt, die betroffenen Forstämter, die Naturschutz- und Wasserbehörden des Kreises, das Staatliche Umweltamt, die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen, die Ökologische Bildungsstätte Oberfranken und, stellvertretend für die Naturschutzverbände, der BUND beteiligt waren. Der ständige Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten war während dieser Moderationsphase eine wesentliche Voraussetzung für die spätere Akzeptanz des Gesamtprojektes.

Parallel zu diesem Prozess wurde eine Bedarfsanalyse durchgeführt, um den notwendigen Flächenumfang sowie die zu kompensierenden Funktionen des Naturhaushaltes abschätzen zu können. Bereits in diesem Stadium wurde die Zuordnung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu einzelnen Eingriffen auf bestimmte Flächen vorbereitet.

Diese wurden auf ihre Eignung als Poolfläche hin untersucht und erörtert. Einzelne Vorschläge mussten aufgrund des fehlenden Einvernehmens entfallen. Für das Sonneberger Unterland wurden 13, für das Sonneberger Oberland 11 Suchräume vorgeschlagen. Letztlich wurden in das Rahmenkonzept einvernehmlich:

- 10 Suchräume im Sonneberger Unterland und
- 5 Suchräume im Sonneberger Oberland aufgenommen.



Suchraum: Graben bei Bettelhecken
Maßnahme: Renaturierung eines Fließgewässers
(Foto: GfL, 2001)

Schwerpunkt der Suchräume und der abzuleitenden konkreten Maßnahmen war das „GRÜNE BAND THÜRINGEN“ (ehemaliger Grenzstreifen) im Kerngebiet.

Ferner wurden vorliegende Planungen (wie AEP, Landschaftsplan u.s.w.) ausgewertet. Auf diesem Wege wurden Schwerpunkträume ermittelt. Nachfolgend eine Zusammenstellung potenzieller Poolflächen (Auszug):

- Bereiche des GRÜNEN BANDES THÜRINGEN,
- Bereiche der Fließgewässer Röden, Steinach, Gessendorf, Föritz, Tettau u.s.w.,

- Bereiche an Stillgewässern wie, Hallteiche, diverse Kleinteiche im Bereich Rottmar,
- leerstehende Gebäude im Unterland und deren Umfeld.



Karte mit den einvernehmlich abgestimmten Suchräumen im Sonneberger Unterland (Quelle: FNA Meiningen 2001)

In Ortsbegehungen wurden konkrete Maßnahmen diskutiert und festgelegt wie z. B.:

- Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern (siehe Abbildung 1),
- Schaffung von Uferrandstreifen (siehe Abbildung 3),
- Sicherung von Quellbereichen,
- Beseitigung störender Querbauwerke an den Fließgewässern,
- Abriss leerstehender Gebäude,
- Entbuschungsmaßnahmen in Tälern,
- Entwicklung von Bergwiesen.

Durch Verlagerung der zu erwartenden Kompensationsmaßnahmen in Räume, die für die land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Belange von untergeordneter Bedeutung waren, wurde langfristig eine Minimierung der Flächenansprüche auf hochwertige, landwirtschaftliche Standorte erreicht. Ebenso konnte durch das Bündeln von Maßnahmen die Qualität der Kompensationsmaßnahmen gesteigert werden. Hier ist insbesondere die Vielzahl der Poolflächen in Talzügen des Sonneberger Unter- und Oberlandes hervorzuheben. Eine auf das Flurstück bezogene Ausarbeitung war nicht vorgesehen und wäre auch verfrüht gewesen, da die Regelung für konkrete Eingriffe erst in einem landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. Grünordnungsplan vorgenommen wird.



Suchraum: Talzug der Gessendorf
Maßnahme: Entwicklung von Pufferzonen zur intensiv genutzten Agrarlandschaft (Foto: GfL, 2001)

Der erarbeitete Standardkostenkatalog auf der Grundlage von Richtwerten wurde im Arbeitskreis diskutiert. Diesen Kosten entstehen durch:

- Flächenerwerb,
- Herstellungskosten für die einzelnen Maßnahmen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege,
- dauerhafte Pflege und
- erforderliche Fachplanungen.

Aus der naturräumlichen Vielfalt hat sich auch eine Vielzahl an Kompensationsmaßnahmen ergeben. Die Maßnahmen wurden daher zu Maßnahmentypen bzw. -gruppen zusammengefasst, für die Standardpreise ermittelt wurden.

Umsetzung des Rahmenkonzeptes

Der Gesamtentwurf des Konzeptes wurde fertig gestellt und im Arbeitskreis erörtert. Als Ergebnis war festzustellen, dass in Bezug auf das „Handling“ des Rahmenkonzeptes noch weiterer Bearbeitungsbedarf besteht. Daher sollen die Varianten für ein Handlungs- und Organisationsmodell zur Umsetzung des Konzeptes vervollständigt werden. Folgende Lösungen könnten in Bezug auf das „Handling“ in Betracht gezogen werden:

Umsetzung mit dem Landentwicklungsinstrumentarium - Flurbereinigung

Bereits angeordnet wurden 6 Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von 4.716 ha.

Das Rahmenkonzept ist dabei eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze und die Bearbeitung der Wege- und Gewässerpläne mit landschaftspflegerischen Begleitplänen (Plan nach § 41 FlurbG).

Mit der Flurbereinigung ist es möglich, Flächen für geplante Maßnahmen bereit zu stellen, die dafür naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszuführen und die Eigentumsverhältnisse an diesen Flächen zu regeln. Durch diese integrierte Neuordnung wird eine Vereinfachung bzw. Beschleunigung des recht zeitaufwendigen Genehmigungsverfahrens erzielt. Somit werden alle Voraussetzungen für die zügige Umsetzung des Rahmenkonzeptes erfüllt.

Der Verursacher des jeweiligen Eingriffs kann seine Ausgleichs- bzw. Ersatzverpflichtung komplett in den Flurbereinigungsverfahren an die jeweilige Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung gemäß §§ 26a ff FlurbG auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes übertragen. Dies wäre durch eine Vereinbarung zu regeln, in der er sich verpflichtet, für die Maßnahmen aus dem Rahmenkonzept die

finanziellen Mittel für Flächenerwerb, Fachplanung, Realisierung der Maßnahme, Entwicklung, dauerhafte Pflege und Verwaltungskosten der jeweiligen Teilnehmergeinschaft zur Verfügung zu stellen. Es hätte den Vorteil, dass er sich nicht selbst um Planung und Umsetzung der Ersatzmaßnahmen bemühen muss. Er kann sich vielmehr auf seine vorgesehenen Investitionen konzentrieren.

Die TG übernimmt dann den Flächenerwerb, die Planung und Umsetzung der Maßnahmen, sowie die dauerhafte Pflege und Flächenverwaltung. Dazu schließt sie mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben langfristige Pflegeverträge ab, koordiniert die Pflege und führt, unter Einbeziehung der Fachbehörden, Erfolgskontrollen durch.

Ein anderes Modell besteht darin, dass der Eingriffsverursacher alle erforderlichen Arbeiten selbst ausführt oder nur Teilleistungen an einen „Dritten“ durch Vereinbarung überträgt.

Umsetzung des Rahmenkonzeptes für Maßnahmen außerhalb von Flurbereinigungsgebieten

Für die Umsetzung von Maßnahmen in anderen als den o. g. Gebieten können folgende Lösungen in Betracht gezogen werden:

- der Eingriffsverursacher erwirbt die erforderlichen Flächen selbst und führt die abgestimmten Maßnahmen eigenverantwortlich aus, einschließlich der dauerhaften Pflege oder
- er überträgt seine Ersatzverpflichtung durch Vereinbarung und Bereitstellung der finanziellen Mittel an einen „Dritten“ (z. B. Landschaftspflegeverband, Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen u. a.).

Soweit zweckmäßig und möglich können allerdings auch im geringen Umfang erforderliche Maßnahmenbereiche zu den o. g. Flurbereinigungsverfahren zugezogen werden. Dies bedarf jedoch einer konkreten Einzelprüfung und sollte die Ausnahme sein.

Zusammenfassung

Der erreichte Stand lässt erkennen, dass die beteiligten Fachbehörden, die Kommunen sowie Vorhabensträger die Vorteile des Kompensationsflächen- und Umsetzungspools erkannt haben. Daher ist es nun Aufgabe aller an der Erstellung des Rahmenkonzeptes Beteiligten, die festgelegten Maßnahmen rasch umzusetzen. Weitere Investitionen in das sich dynamisch entwickelnde Sonneberger Unterland sind sicher eine positive Folge.

Förderpolitik

Überblick

Im Haushaltsjahr 2001 wurden ca. 150 Mio. DM Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt und zu 95 % durch die drei Thüringer Flurneunordnungsämter ausgereicht.

Übersicht über die Höhe der verausgabten Fördermittel der Thüringer Landentwicklungsverwaltung in 2001 (Stand: 31.12.2001)

Förderbereich	Fördermittel TDM
Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	1.484,8
Freiwilliger Landtausch	353,1
Flurbereinigung	30.429,2
Dorferneuerung	98.889,4
Ländlicher Wegebau/ Erosionsschutzpflanzungen	15.472,4
Erwerb von Grundstücken für landespflegerische Zwecke	191,0
gesamt	146,819.9

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP)

Die AEP stellt ein Planungsinstrument dar, welches landwirtschaftliche Belange wie auch umweltwirksame und andere wirtschaftliche Entwicklungen betrachtet und bewertet. Sie berücksichtigt dabei ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Aspekte im Planungsgebiet. Durch ihren integrierten Planungsansatz ist sie in der Lage, für den betrachteten Raum Konfliktbereiche und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und dabei insbesondere

den Bedarf an Flächen- und Bodenmanagement darzulegen sowie den Einsatz entsprechender Landentwicklungsinstrumente für den Vollzug konkreter Maßnahmen vorzuschlagen.

Seit 1991 wurden insgesamt 216 Planungen für über die Hälfte der Landesfläche Thüringens, d. h. für ca. 857.200 ha mit Erfolg durchgeführt. Im Jahr 2001 wurden zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung in Thüringen 33 AEP erarbeitet.

Übersicht der in 2001 bearbeiteten und zu bearbeitenden AEP (Stand: 31.12.2001)

Flurneunordnungsamt	Anzahl	Fläche Tha	Fördermittel TDM
Gotha	10	20	374
Gera	13	61	611
Meiningen	10	51	451
gesamt	33	132	1.436*

* zuzüglich der Vergabe von rund 4 TDM Fördermitteln für bereits in Vorjahren abgeschlossene AEP (Mehrdrucke)

Nach der Einführung des neuen Fördertatbestandes der Umsetzungsbegleitung im Juni 2001 wurde diese für fünf fertiggestellte AEP angeordnet.

Sie erfolgt durch Büros in Form einer Moderation des Umsetzungsprozesses. Die Gemeinden und Gebietskörperschaften können nun bei der Realisierung der in der AEP vorgeschlagenen Maßnahmen bis zu drei Jahre unterstützt werden.

Übersicht der in 2001 bewilligten AEP-Umsetzungsbegleitungen (Stand: 31.12.2001)

Flurneunordnungsamt	Anzahl	Fördermittel TDM
Gotha	3	15
Gera	2	30
Meiningen	-	-
gesamt	5	45

Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Verfahren nach dem LwAnpG dienen dazu, das Privateigentum an Grund und Boden und die auf ihm beruhende Bewirtschaftung in der Land- und Forstwirtschaft wieder herzustellen und zu gewährleis-

ten. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Zusammenführung von getrenntem Gebäude- und Bodeneigentum.

Stand der Antragstellung zum 31.12.2001 auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 53 sowie § 64 LwAnpG

Flurneuordnungsamt	Gotha	Gera	Meiningen	gesamt
01.01.2001				
Anträge gesamt	2.151	1.267	1.679	5.097
bearbeitete/erledigte Fälle	1.564	1.030	1.363	3.957
Anträge in Bearbeitung	587	237	316	1.140
31.12.2001				
Anträge gesamt	2.209	1.277	1.697	5.183
bearbeitete/erledigte Fälle	1.616	1.058	1.389	4.063
Anträge in Bearbeitung	593	219	308	1.120

Stand der Anordnung von Bodenordnungsverfahren (BOV) nach §§ 56/64 LwAnpG

Flurneuordnungsamt	Gotha	Gera	Meiningen	gesamt
01.01.2001				
Anzahl BOV in Bearbeitung	47	16	62	125
betroffene Fläche (ha)	569	418	752	1.739
2001 abgeschlossen				
Anzahl BOV	10	0	1	11
betroffene Fläche (ha)	117	0	5	122
2001 neu eingeleitet				
Anzahl BOV	13	6	8	27
betroffene Fläche (ha)	107	117	74	298
31.12.2001				
gesamt	50	22	69	141
Anzahl BOV in Bearbeitung				
gesamt	559	535	821	1.915
betroffene Fläche (ha)				

Stand der Anordnung von Freiwilligen Landtausch (FLT) nach § 54 LwAnpG

Flurneuordnungsamt	Gotha	Gera	Meiningen	gesamt
01.01.2001				
Anzahl FLT in Bearbeitung	69	45	47	161
betroffene Fläche (ha)	313	802	369	1.484
2001 abgeschlossen				
Anzahl FLT	28	20	18	66
betroffene Fläche (ha)	25	526	89	640
2001 neu eingeleitet				
Anzahl FLT	25	19	8	52
betroffene Fläche (ha)	214	144	17	375
31.12.2001				
gesamt	66	44	37	147
Anzahl FLT in Bearbeitung				
gesamt	502	420	297	1.219
betroffene Fläche (ha)				

Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Die Aufgaben in Verfahren nach dem FlurbG haben sich mit den agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen erheblich verändert. Bodenordnung bedeutet heute weit mehr als die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes zur Schaffung rentabler Wirtschaftsflächen. Neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft stehen

- die Lösung von Landnutzungskonflikten,
- die gemeindeübergreifende Dorfentwicklung,
- die Umsetzung der AGENDA 21 und
- die eigentums-, sozial- und umweltverträgliche Einbindung von infrastrukturellen Großvorhaben in das Wirkungsgefüge ländlicher Räume im Vordergrund.

Die Bodenordnung ist damit mehr denn je gefordert, die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen beteiligten Grundstückseigentümer mit den wachsenden Ansprüchen der

Allgemeinheit in Einklang zu bringen. Aus dem Spektrum der Verfahrensarten ist dabei diejenige auszuwählen, mit der die Landentwicklungsziele möglichst effizient, schnell und kostengünstig erreicht werden kann. Bei aktiver Einbindung aller Akteure im ländlichen Raum und intensiver Bürgermitwirkung stehen einvernehmliche Lösungen stets im Mittelpunkt. Um ein hohes Maß an Zustimmung zu erzielen, muss eine enge Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern, den Pächtern und Verpächtern, den Gemeinden, den anderen Planungsträgern, den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden gesucht werden.

Die ersten Flurbereinigungsverfahren wurden in Thüringen 1992 angeordnet.

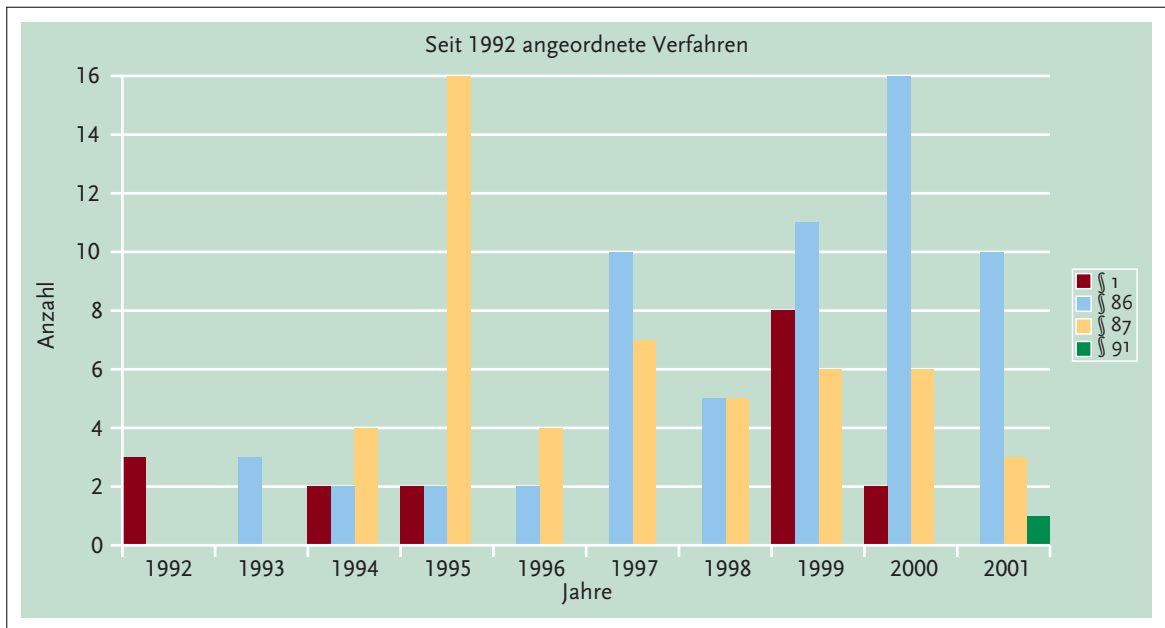
Zum 31.12.2001 sind 130 Verfahren mit einer Fläche von 8.439,1 ha in Bearbeitung. Ein Verfahren wurde bereits abgeschlossen.

Übersicht über die angeordneten Verfahren nach FlurbG (Stand: 31.12.2001)

Flurneuordnungsamt	Regelflurbereinigung nach § 1 FlurbG		Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG	
	Anzahl	ha	Anzahl	ha
Gotha	4	2.840	17	4.818
Gera	4	2.498	24	3.555
Meiningen	9	7.661	20	8.438
gesamt	17	12.999	61	16.811

Flurneuordnungsamt	Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG		Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG	
	Anzahl	ha	Anzahl	ha
Gotha	30	29.661	1	125
Gera	7	6.792		
Meiningen	14	16.256		
gesamt	51	52.709	1	125

Anzahl der Verfahren nach Jahren, untergliedert in Verfahren nach §§ 1, 86, 87, 91 FlurbG (Stand: 31.12.2001)



Ausbaumaßnahmen in der Flurbereinigung

Grundlage für die Verwirklichung aller Neugestaltungsmaßnahmen in der Flurbereinigung ist der Plan nach § 41 FlurbG. Er beinhaltet den Ausbau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, unter denen ländliche Wege, Gewässer, Bauwerke,

landschaftsgestaltende Anlagen und sonstige Anlagen zu verstehen sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Jahr 2001 in Flurbereinigungsverfahren erstellten gemeinschaftlichen Anlagen aufgeführt.

Übersicht über den Stand der Herstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen in Flurbereinigungsverfahren (Stand: 31.12.2001)

Flurneuordnungsamt	Wege						Gewässer		
			Schotter	Asphalt/ Beton	Spurb./ Pflaster	Kosten			Kosten
	Anz.	km	km	km	km	TDM	Anz.	km	TDM
Gotha	52	34,20	9,90	22,30	2,00	5.229,9	11	2,5	82,2
Gera	30	15,79	8,73	6,26	0,80	2.810,3	2	0,4	81,2
Meiningen	84	31,26	15,73	15,16	0,37	4.494,8	17	5,6	418,7
gesamt	166	81,25	34,36	43,72	3,17	12.535,0	30	8,5	582,1

Flurneuordnungsamt	Bauwerke		Landschaftsgestaltende Anlagen				
	Kosten		linienhaft		flächenhaft		Kosten
	Anz.	TDM	Anz.	km	Anz.	ha	TDM
Gotha	10	1.210,7	48	17,1	27	11,00	941,9
Gera	8	651,6	5	2,5	8	2,81	234,6
Meiningen	4	215,8	10	3,9	4	0,61	99,3
gesamt	22	2.078,1	63	23,5	39	14,42	1.275,8

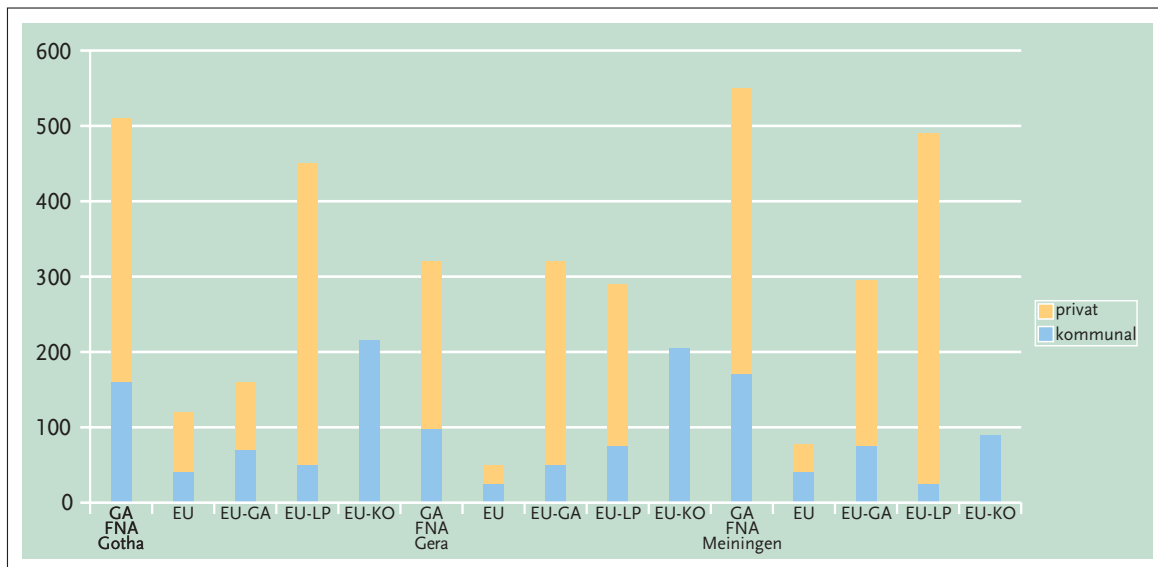
Dorferneuerung

Im Jahr 2001 waren 320 Gemeinden bzw. Ortsteile im Dorferneuerungsprogramm integriert. Somit haben bislang 59 % der antragsberechtigten Dörfer von der Förderung der Dorferneuerung profitiert. 299 Dörfer bewarben sich um die Anerkennung als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung. Für 118 Orte erfolgte die Aufnahme in das Förderprogramm für den Zeitraum von 2002 bis 2004. In diesen Dörfern begann mit der Anerkennung eine intensive Beratung der Gemeinden und deren Bürger durch die Flurneuerungsämter sowie von den Gemeinden ausgewählten Planungsbüros.

Insgesamt wurden rund 98,9 Mio. DM Fördermittel ausgezahlt, die sich wie folgt zusammensetzen: 26,4 Mio. DM aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, 68,5 Mio. DM von der EU und 4 Mio. DM Landesmittel. Damit wurden 1.379 kommunale Vorhaben mit insgesamt 76,1 Mio. DM und 2.733 private Maßnahmen mit insgesamt 22,8 Mio. DM bezuschusst.

Von den 7.269 für das Jahr 2001 bei den Flurneuerungsämtern eingereichten Förderanträgen (1.863 kommunale und 5.406 private) konnten mit den verfügbaren Fördermitteln nur 66 % berücksichtigt werden.

Anzahl der Dorferneuerungsmaßnahmen im Jahr 2001 untergliedert nach den Finanzierungsfonds



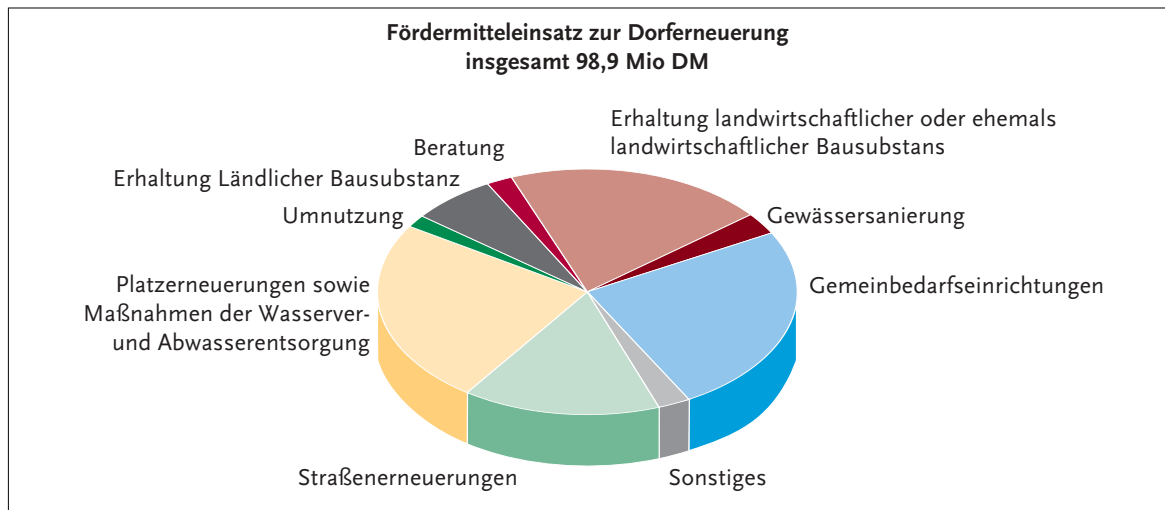
Erläuterung zum Diagramm:

- GA: Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- EU: Mittel der Förderperiode 1994-1999 (Verpflichtungsermächtigungen)
- EU-GA: EU-Mittel, die mit GA-Mitteln kofinanziert sind
- EU-LP: EU-Mittel, die mit Landesmitteln kofinanziert sind
- EU-KO: EU-Mittel, die mit Eigenmitteln der Kommunen kofinanziert sind

Investitionsschwerpunkte der Gemeinden stellten, wie in vergangenen Jahren auch, Straßen- und Platzerneuerungen dar. Hierfür wurde ein Großteil der Fördermittel eingesetzt. So konnten u.a. 122 Plätze neu gestaltet werden. Im kommunalen Bereich stand zudem die Errichtung bzw. Erneuerung von Gemeinbedarfseinrichtungen im Vordergrund. Private Zuwendungsempfänger erhielten Fördermittel für die Erhaltung, Gestaltung oder Umnutzung ihrer dörflichen Bausubstanz. So konnten an

1.886 Wohnhäusern und 673 Nebengebäuden, wie Scheunen oder Ställen, die Dächer, Fassaden, Fenster, Türen oder Tore saniert werden. Des Weiteren wurde die Umnutzung von 8 Scheunen für Wohn-, Handels-, Gewerbe- oder Dienstleistungszwecke gefördert. Gerade durch derartige Vorhaben kann die Arbeitsplatzsituation im ländlichen Raum verbessert werden. Außerdem gelang die Umnutzung von 3 leerstehenden Gebäuden für öffentliche Zwecke.

Fördermittel der Dorferneuerung in 2001



Allein durch die bewilligten Maßnahmen wurde ein Investitionsvolumen von etwa 248 Mio. DM initiiert. Die Förderung der Dorferneuerung hat somit auch positive beschäftigungspolitische Auswirkungen vorzuweisen. So werden direkte und indirekte Beschäftigungseffekte bei zahlreichen Unternehmen im Bau-, Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe ausgelöst. Im letzten Jahr hat die Dorferneuerung dazu beigetragen, etwa 2.700 Arbeitsplätze

in vorgenannten Bereichen zu sichern. Als Beitrag zur Senkung der Arbeitslosigkeit ist aber nicht nur das Anregen von Bauleistungen durch die Sanierungsmaßnahmen bedeutend, sondern dass Projekte, durch die unmittelbar und dauerhaft Arbeitsplätze entstehen, realisiert werden. Dies wird ermöglicht durch die Förderung der Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz für z.B. Handwerk oder Dienstleistung.

Übersicht über die im Jahr 2001 eingesetzten Fördermittel der Dorferneuerung und dem damit verbundenen Beschäftigungseffekt (Stand: 31.12.2001)

Flurneuordnungsamt	Fördermittel TDM	Investitionen TDM	Beschäftigungseffekt Personenjahre
Gotha	32.521,6	88.308,7	957
Gera	34.405,6	86.809,0	940
Meiningen	31.951,3	74.102,0	803
gesamt	98.878,5	249.219,7	2.700

Ländlicher Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren

Ländliche Wege dienen der rationellen Erschließung von Grundstücken im ländlichen Raum und der zügigen Anbindung landwirtschaftlicher Betriebsstätten an das Straßennetz. Sie tragen weiterhin zur Entflechtung des landwirtschaftlichen Verkehrs sowie des Fußgänger- und Radfahrverkehrs vom übri- gen Straßenverkehr und somit zur Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit bei.

Durch die langjährige Förderung konnte der Anteil befestigter Wege bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) in Thüringen von ca. 0,25 auf ca. 0,35 km/100 ha erhöht werden.

Im Zeitraum von 1991 – 2001 wurden für den Ausbau von 979 Wegen mit einer Länge von 994 km und 15 dazugehörigen Brücken Fördermittel in Höhe von 98,6 Mio. DM ausgereicht.

Förderung des ländlichen Wegebbaus außerhalb von Bodenordnungsverfahren im Haushaltsjahr 2001 (Stand 31.12.2001)

Flurneuordnungsamt	Maßnahmen		Gesamtkosten Mio. DM	Fördermittel Mio. DM
	Anzahl	km		
Gotha	46	49	8,4	6,0
Gera	31	31	5,5	4,3
Meiningen	46	44	6,4	5,1
gesamt	123	124	20,3	15,4

Förderung des Erwerbs von Grundstücken aus Haushaltsmitteln des Landes Thüringen für landespflegerische Zwecke innerhalb und außerhalb von Bodenordnungsverfahren einschließlich der notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf diesen Landespflegeflächen

Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programmes dienen der Verbesserung der Belange des Umwelt-, Boden-, Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb und außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG).

Durch ungeklärte Eigentumsverhältnisse und häufig fehlende Ergänzungs- und Pflegemaßnahmen sind landesweit vorhandene Biotope stark gefähr-

det. Zu ihrer Erhaltung und Sicherung ist die Förderung des Grunderwerbs einschließlich der notwendigen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für die zukünftigen Eigentümer unerlässlich.

So wurden im Jahr 2001 für den Flächenankauf und landespflegerische Maßnahmen auf den angekauften Grundstücken insgesamt 191.031 DM Fördermittel durch die drei Flurneuordnungsämter ausgereicht.

Widersprüche und Klagen in Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Die Zahl der Widersprüche, die von der Spruchstelle bzw. Widerspruchsbehörde bearbeitet wurden, stieg in den letzten Jahren kontinuierlich. Diese Tendenz nimmt mit dem Fortschreiten der Verfahren weiter zu. Die Bürger nutzen ihre Rechte im Vergleich zu

den Vorjahren immer mehr, zumal sich die Rechtssicherheit in der Bevölkerung erhöhte. Ziel ist es, die Beteiligten aktiv in die Vorgänge einzubeziehen und akzeptable Lösungen zu finden.

Widersprüche, die von der Spruchstelle bzw. Widerspruchsbehörde 1997 bis 2001 bearbeitet wurden (Stand 31.12.2001)

Art des Widerspruchsverfahrens	Jahr	Anzahl der Widersprüche	Rücknahme	Abhilfe	Zurückweisung	noch in Bearbeitung
Widersprüche in Verfahren nach FlurbG vor der Widerspruchsbehörde	1997	4	2	–	2	–
	1998	29	7	–	22	–
	1999	21	8	13	–	–
	2000	25	18	1	6	–
	2001	43	20	–	12	11
Widersprüche in Verfahren nach LwAnpG vor der Widerspruchsbehörde	1997	2	–	–	2	–
	1998	6	3	1	2	–
	1999	3	1	–	2	–
	2000	18	–	10	8	–
	2001	11	–	–	11	–
Widersprüche gegen Wertermittlung/ Bodenordnungsplan/ Flurbereinigungsplan vor der Spruchstelle	1997	1	1	–	–	–
	1998	5	3	–	2	–
	1999	1	1	–	–	–
	2000	3	–	–	3	–
	2001	5	–	–	3	2
gesamt nach Jahren	1997	7				
	1998	40				
	1999	25				
	2000	46				
	2001	59				
gesamt	–	177	64	26	75	13

Klagen vor dem Flurbereinigungsgericht 1997 bis 2001 (Stand 31.12.2001)

Jahr	Anzahl der Klagen	noch in Bearbeitung
1997	2	-
1998	3	-
1999	10 + 2 Eilverfahren	2
2000	9 + 1 Eilverfahren	5
2001	4	3
gesamt	28 + 3 Eilverfahren	10

Tätigkeit der Flurneuordnungsämter als Träger öffentlicher Belange

Im Jahre 2001 Jahr haben die drei Thüringer Flurneuordnungsämter (FNÄ) als Träger öffentlicher Belange (TÖB) insgesamt 877 Stellungnahmen abgegeben. Dabei wurden Unterlagen zu den verschiedensten Planungsvorhaben geprüft und bewertet. Vergleicht man die statistischen Zahlen, so fällt auf, dass Aufforstungsmaßnahmen mit 309 Anträgen am Häufigsten vertreten waren.

Anliegen der Mitarbeiter in den FNÄ ist es dabei stets eine qualifizierte Stellungnahme, die bei den Planungsträgern Beachtung findet, zu erarbeiten.

Die getroffenen Aussagen reduzieren sich daher überwiegend nicht auf die rein formelle Zustimmung oder Versagung. Sie geben Anregungen, Hinweise und stellen auch Forderungen, wie die agrar- und siedlungsstrukturellen sowie landeskulturellen Belange bei der jeweiligen Spezifik des Vorhabens zu berücksichtigen sind. Jedoch muss die Wirksamkeit der Vorgaben noch immer als nur durchschnittlich effizient eingeschätzt werden. Demzufolge sind die Stellungnahmen der FNÄ als TÖB fachlich auf hohem Niveau zu halten, um die Einbringung von Landentwicklungsaspekten bei der Entwicklung ländlicher Räume zu sichern.

Übersicht über ausgewählte Stellungnahmen der Flurneuordnungsämter als Träger öffentlicher Belange (Stand: 31.12.2001)

Flurneuordnungsamt	Planungen von Gebietskörperschaften			Vorhaben										
	Flächennutzungspläne	Bebauungspläne	Sonstige	Raumordnerische Planungen	der Straßenbauverwaltung	der Deutschen Bahn AG	der Post (Telekom)	der Energieunternehmen	der Wasserwirtschaft	des Bergbaus	nach ThNatG	im Forstbereich ¹⁾	für den Freizeitbereich	gesamt (inclusive nichtaufgeführte)
Gotha	39	93	0	4	31	3	0	15	10	19	9	70	2	308
Gera	11	90	15	0	21	3	0	0	2	24	1	183	0	350
Meiningen	11	28	35	1	40	0	0	1	20	4	6	56	3	210
gesamt	61	211	50	5	92	6	0	16	32	47	16	309	5	877

¹⁾ überwiegend Aufforstungen

Verwaltung und Verwertung des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes

Vermögenszuordnung

Die Restitutionsansprüche auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach Art. 21 (3) und Art. 22 (1) Satz 7 Einigungsvertrag (EV), die am 8. Mai 1945 im Eigentum des Landes Thüringen vor der unentgeltlichen Übertragung in Volkseigentum standen, waren bis zum 31. Dezember 1995 bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) geltend zu machen. Aufgrund höchstrichter-

licher Rechtsprechung wurden die Anträge auf Grundstücke, die erstmalig im Zuge der Bodenreform in Eigentum des Landes Thüringen übertragen wurden und am 8. Mai 1945 in Privateigentum standen, ablehnend beschieden.

Mit Stand 31.12.2001 sind 15 % der gestellten Anträge bezogen auf die Flurstücke und 11 % bezogen auf die Fläche noch nicht abgearbeitet.

Stand der Vermögenszuordnung zum 31.12.2001

	Fläche (ha)	Flurstücke/Anzahl
beantragte Fläche	30.145	22.846
offene Anträge	3.187	3.463
Antragsrücknahme	12.862	6.661
darunter Privatbesitz am 08.05.1945	7.934	4.272
zugeordnete Fläche	14.096	12.722
darunter landw. staatl. Grundbesitz	9.083	10.514
Eigentum ThLG mbH*	3.364	1.002
Eigentum TLPVG mbH**	1.649	1.206

* Thüringer Landgesellschaft mbH

** Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut GmbH

Anhang

Ministerialdirigent a.D. Dipl.-Ing. Ernst Heider zum 60. Geburtstag

Am 13. September 2001 vollendete Ministerialdirigent a.D. Dipl.-Ing. Ernst Heider sein 60. Lebensjahr. Ernst Heider war bis 31. Januar 1998 Leiter der Abteilung Landentwicklung im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, sein Wirken ist untrennbar verbunden mit dem Aufbau der Thüringer Landentwicklungsverwaltung.

Ernst Heider wurde am 13. September 1941 in Schweich (Rheinland-Pfalz) geboren. Nach dem Abitur in Trier studierte er von 1961 bis 1966 Geodäsie an der Universität Bonn. Im Anschluss an das Referendariat in Rheinland-Pfalz wurde er 1968 im Kulturamt Trier als Planender technischer Beamter in den Dienst der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz übernommen. Seit 1977 in der Funktion als Leitender technischer Beamter war er hier, mit Ausnahme einer kurzen Zeit bei der Bezirksregierung Trier (obere Flurbereinigungsbehörde), bis 1990 tätig.

In November 1990 wurde Heider als Verwaltungshelfer an das damalige Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Forsten abgeordnet, ehe er im Mai 1992 dorthin versetzt wurde. In der Funktion als Abteilungsleiter Landentwicklung war Heider gleichzeitig Leiter der Thüringer Landentwicklungsverwaltung. Den Aufbau dieser Verwaltung hat er betrieben mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen aus den Tätigkeiten in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, gleichermaßen aber unter Berücksichtigung der komplizierten, insbesondere agrarstrukturellen Gegebenheiten, die er in Thüringen als einem der neuen Bundesländer vorfand. Sein Ziel war es, eine unabhängige Sonderverwaltung für die Belange des ländlichen Raumes zu errichten. Die Verwirklichung dieses Ziels war stets von einem hohen Entscheidungsbedarf begleitet und gekennzeichnet. Weitsicht, Nachhaltigkeit und strategisches Denken waren Ausdruck seiner Entscheidungen.

Von Anfang an bezog Heider in einer unnachahmlichen und unverwechselbaren Art Stellung für den ländlichen Raum und die hier lebenden und arbeitenden Menschen. Unter den besonderen Rahmenbedingungen der Nachwendezeit griff er die ihn berührenden Brennpunkte auf und stellte sich allen Herausforderungen – denen er begegnete und die er suchte – um bei ihrer Bewältigung seine Kompetenzen für die Landentwicklung und die Landeskultur einzubringen, zu beanspruchen, unnachgiebig zu verteidigen und letztendlich auch durchzusetzen.

Heiders Eintreten für die Belange der Landentwicklung war stets begleitet von einem ausdrücklichem Votum, die Bedeutung des privaten Eigentums an Grund und Boden (wieder) ins rechte Licht zu rücken. Dies vermittelte er der Öffentlichkeit, spiegelt sich aber insbesondere in den Prioritäten, die er seiner Verwaltung setzte. Sein Anliegen war deutlich zu machen, dass in einer auf privatem Eigentum beruhenden Wirtschaftsordnung Investitionshemmnisse äußerst effektiv durch Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz beseitigt werden können. Die Förderung der Dorferneuerung propagierte er als aktive Strukturpolitik für den ländlichen Raum, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Dörfern, gleichermaßen aber als ein Instrument, mit dem Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

Von Beginn seiner Tätigkeit in Thüringen war Heider mit der Errichtung einer Landgesellschaft befasst. Seit Gründung der Thüringer Landgesellschaft in 1991 war er stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender. Die Ausrichtung und Entwicklung der Gesellschaft zu einem Instrument der Agrarstrukturpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raumes wurden maßgeblich von ihm geprägt.

Das Wirken und die Leistungen von Ernst Heider fanden auch bundesweit Anerkennung und Respekt. Dies wurde u. a. deutlich, als dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt 1996 bis 1998 der Vorsitz der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (seit 1998 Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung) übertragen wurde. In dieser Zeit initiierte und beeinflusste Heider die Fortschreibung des programmatischen Thesenpapiers aus dem Jahre 1987 „Flurbereinigung unter geränderten Rahmenbedingungen“ zu den „Leitlinien Landentwicklung“, die heute den einheitlichen Orientierungsrahmen für die Entwicklung ländlicher Räume darstellen.

Ernst Heider brachte die Arbeiten so voran, wie es seinen Zielen, seinen Vorstellungen und manchmal auch seinen Visionen entspricht. Dabei war es offensichtlich unvermeidlich, dass auch seine körperlichen Kräfte und seine Gesundheit bis an die Grenzen belastet wurden.

Seine ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen wünschen Ernst Heider für die Zukunft alles Gute, vor allem aber Gesundheit und hoffentlich mancherlei angenehme Erinnerung an seine ehemalige Wirkungsstätte.

Dr. Karl-Martin Prell

Verzeichnis der dem Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen beigetretenen Teilnehmergeinschaften (Stand 31.12.2001)

Lfd. Nr.	Teilnehmergeinschaft (TG)	Landkreis	TG-Vorsitzender
1	Ketten	Wartburgkreis	Schel, Franz
2	Kaltensundheim I	Schmalkalden-Meiningen	Gottbehüt, Edgar
3	Kaltensundheim II	Schmalkalden-Meiningen	Walter, Armin
4	Wolfmannshausen	Schmalkalden-Meiningen	Wilfer, Hans-Georg
5	Mendhausen	Hildburghausen	Heßelbach, Friedhelm
6	Böseckendorf	Eichsfeld	Wieprecht, Heinz-Dieter
7	Linda	Saale-Orla-Kreis	Ulitzsch, Günter
8	Schalkau	Sonneberg	Reißenweber, Franz
9	Teistungen	Eichsfeld	Dornieden, Horst
10	Stelzen	Hildburghausen	Büttner, Bernd
11	Masserberg	Hildburghausen	Kahl, Karl-Heinz
12	Leitlitz	Greiz	Schiebel, Gotthard
13	Dreba	Saale-Orla-Kreis	Weise, Mathias
14	Großmölsen	Sömmerda	Graf, Erhard
15	Bachstedt	Sömmerda	Hammernick, Egbert
16	Ballstedt	Weimarer Land	Pommeranz, Joachim
17	Berlstedt	Weimarer Land	Haake, Klaus
18	Krautheim	Weimarer Land	Volkland, Manfred
19	Großbrennbach	Sömmerda	Möller, Eberhard
20	Buttstädt	Sömmerda	Rötscher, Otto
21	Guthmannshausen	Sömmerda	Jacob, Kurt
22	Ebertshausen	Schmalkalden-Meiningen	Stiletto, Joachim
23	Teutleben	Sömmerda	Tränkner, Lothar
24	Vacha	Wartburgkreis	Nennstiel, Jörg
25	Finkenmühle	Saale-Orla-Kreis	Dr. Grau, Uwe
26	Traßdorf	Ilmkreis	Wiegand, Siegmart
27	Wümbach	Ilmkreis	Frankenberger, Martin
28	Behringen	Ilmkreis	Hofmann, Werner
29	Vieselbach	Stadt Erfurt	Kachel, Otto
30	Wipfratal	Ilmkreis	Greßler, Herbert
31	Wahlhausen	Eichsfeld	Zbierski, Horst
32	Eischleben	Ilmkreis	Schwerdfeger, Jürgen
33	Saale-Kaatschen	Weimarer Land	Göthe, Silke
34	Dornheim	Ilmkreis	Seever, Günter
35	Bollstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	Dr. Zimmermann, Herbert
36	Schlotheim	Unstrut-Hainich-Kreis	Kiel, Klaus
37	Westerengel	Kyffhäuser-Kreis	Altenhof, Horst
38	Schmira	Stadt Erfurt	Richter, Helmut
39	Molsdorf	Stadt Erfurt	Friebel, Wolfgang
40	Laucha	Gotha	Schrön, Ulf
41	Diedorf	Wartburgkreis	Krämer, Ernst
42	Eckardts	Schmalkalden-Meiningen	Köhler, Klaus
43	Rappelsdorf	Hildburghausen	Amarell, Manfred
44	Pfersdorf	Wartburgkreis	Ehrbach, Wolfgang
45	Neustadt	Saale-Orla-Kreis	Beer, Jochen
46	Magdala	Weimarer Land	Müller, Ronald
47	Leina	Gotha	Irrgang, Helmut
48	Mockzig	Altenburger Land	Dr. Hecht, Reiner
49	Tremnitz	Greiz	Kahnes, Gottfried
50	Pottiga/Speicher	Saale-Orla-Kreis	Roßmann, Günter
51	Gahma	Saale-Orla-Kreis	Blochberger, Siegwart
52	Teufelstal	Saale-Holzland-Kreis	Liebold, Hartmut
53	Rohr	Schmalkalden-Meiningen	Chlipek, Andreas
54	Barchfeld-Süd	Wartburgkreis	Ezell, Karl
55	Helzburg	Hildburghausen	Leicht, Manfred
56	Königshofen	Saale-Holzland-Kreis	Dittmar, Hilmar
57	Holzland	Saale-Holzland-Kreis	Lux, Andreas
58	Muntscha	Greiz	Böhme, Harald
59	Göllnitz	Altenburger Land	Seupel, Dieter
60	Dankmarshäuser Rhäden	Wartburgkreis	Schößler, Gerhard

61	Kirchohmfeld	Eichsfeld	Genzel, Werner
62	Oberlemnitz	Saale-Orla-Kreis	Wolfram, Frank
63	Eichelborn	Weimarer Land	Zameit, Heike
64	Urbich	Stadt Erfurt	Urbich, Siegfried
65	Erfurt-West	Ilmkreis	Beukert, Jürgen
66	Kerspleben	Stadt Erfurt	Lappe, Joachim
67	Jützenbach	Eichsfeld	Bause, Benno
68	Buttlar	Wartburgkreis	Schiffhauer, Wigbert
69	Eishausen	Hildburghausen	Lindner, Reinhold
70	Rotheul	Sonneberg	Oberender, Hennrik
71	Behrungen	Schmalkalden-Meiningen	Anding, Klaus
72	Nordheim/Schwickershausen	Schmalkalden-Meiningen	Henneberger, Hans-Georg
73	Berkach	Schmalkalden-Meiningen	Büttner, Werner
74	Wutha	Wartburgkreis	Kranz, Ernst
75	Queienfeld/Rentwertshausen	Schmalkalden-Meiningen	Fischer, Gerhard
76	Eisfeld-West	Hildburghausen	Höhlein, Hendrik
77	Dankmarshausen	Wartburgkreis	Wenkel, Diethard
78	Sichelreuth	Sonneberg	Puff, Hermann
79	Gefell	Sonneberg	Sattler, Kurt
80	Mupperg	Sonneberg	Gumpert, Hubertus
81	Eisfeld-Nord	Hildburghausen	Hopf, Norbert
82	Gompertshausen	Hildburghausen	Götz, Erich
83	Ellingshausen	Schmalkalden-Meiningen	Wedel, Siegfried
84	Ritschenhausen-Neubrunn	Schmalkalden-Meiningen	Fritz, Christine
85	Wölfershausen	Schmalkalden-Meiningen	Knopfe, Günter
86	Bibra	Schmalkalden-Meiningen	Floßmann, Hartwig
87	Bernsgrün	Greiz	Morgner, Manfred
88	Altenburg	Altenburger Land	Schnelle, Karsten
89	Golmsdorf	Saale-Holzland-Kreis	Tonndorf, Ulrich
90	Pottiga	Saale-Orla-Kreis	Helffritzsch, Walter
91	Kleingeschwenda/A	Saalfeld-Rudolstadt	Haun, Horst
92	Heubisch	Sonneberg	Volk, Hubert
93	Schmiedehausen	Weimarer Land	Schrimpf, Ralf
94	Quirla	Saale-Holzland-Kreis	Voigt, Hagen
95	Markvippach	Sömmerda	Dieti, Werner
96	Alach	Stadt Erfurt	Kreuchler, Horst
97	Cottendorf	Ilmkreis	Oltmanns, Helmut
98	Riethgen	Sömmerda	Brand, Kurt
99	Udestedt	Sömmerda	Bickel, Raimund
100	Speicher Mühlfeld	Eichsfeld	Kellner, Manfred
101	Sickerode	Eichsfeld	Gothe, Gundolf
102	Schloßvippach	Sömmerda	Reifarh, Gerd
103	Kreuzebra	Eichsfeld	Rinke, Helmut
104	Gerbershausen	Eichsfeld	Heinemann, Martin
105	Daßlitz	Greiz	Arzt, Hermann
106	Rohrborn	Sömmerda	Naumann, Günther
107	Bollstedt-Dorf	Unstrut-Hainich-Kreis	Menge, Hans-Martin
108	Wittchendorf	Greiz	Morgenroth, René
109	Schwarza	Schmalkalden-Meiningen	Ullrich, Heiner
110	Zickra	Greiz	Kurze, Günter

Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Thüringer Landentwicklungsverwaltung 1991 bis 2001

Datum	Inhalt	Fundstelle
07.06.1991	Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungsbehörden	GVBl. S. 132
07.06.1991	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz	GVBl. S. 132
24.07.1991	Förderung des freiwilligen Landtausches im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	ThürStAnz. Nr. 21/1991
26.07.1991	Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	ThürStAnz. Nr. 18/1991
22.08.1991	Förderung der Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	ThürStAnz. Nr. 24/1991
07.09.1991	Förderung des ländlichen Wegebauens außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976	ThürStAnz. Nr. 22/1991
25.03.1992	Beteiligung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)	ThürStAnz. Nr. 17/1992
27.05.1992	Durchführung der Wertermittlung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz	ThürStAnz. Nr. 24/1992
30.06.1992	Thüringer Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz	GVBl. S. 304
07.07.1992	Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und Förderung der Dorferneuerung aus Landesmitteln	ThürStAnz. Nr. 30/1992
14.07.1992	Koordinierung der Bauleitplanung und Flurneuordnung	ThürStAnz. Nr. 31/1992 ThürStAnz. Nr. 36/1992 ThürStAnz. Nr. 47/1992
23.10.1992	Zusammenarbeit der Flurneuordnungsbehörden und Naturschutzbehörden in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1410)	
09.11.1992	Förderung der Flurneuordnung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem Flurbereinigungsgesetz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	ThürStAnz. Nr. 49/1992
01.12.1992	Verwaltungsvorschrift vom 01.12.1992 zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 22. August 1991 über „Förderung der Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen“ nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	ThürStAnz. Nr. 52/1992
02.03.1993	Thüringer Verordnung über die Mindestgröße der Grundstücke, die dem siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht unterliegen	GVBl. S. 231
31.03.1993; 01.02.1993	Bestimmung der Berufsvertretung der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei nach § 109 des Flurbereinigungsgesetzes	ThürStAnz. Nr. 17/1993 ThürStAnz. Nr. 31/1993

01.04.1993	Förderung des freiwilligen Landtausches im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Änderung)	ThürStAnz. Nr. 18/1993
04.06.1993	Zusammenarbeit der Kataster- und Vermessungsbehörden und der Flurneuordnungsbehörden im Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz	ThürStAnz. Nr. 32/1993
10.06.1993	Förderung des freiwilligen Landtausches im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Änderung)	ThürStAnz.Nr. 31/1993
24.06.1993	Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 24. Juni 1993 über die Zusammenarbeit der Flurneuordnungsbehörden und Forstbehörden in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1410)	ThürStAnz. Nr. 28/1993
15.10.1993	Gemeinsamer Erlass des Thüringer Finanzministeriums und des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Grunderwerbssteuer vom 15.10.1993	ThürStAnz. Nr. 3/1994
20.12.1993	Förderung des Erwerbs von Grundstücken aus Haushaltsmitteln des Landes Thüringen für landespflegerische Zwecke innerhalb und außerhalb von Bodenordnungsverfahren einschließlich der notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf diesen Landespflegeflächen	ThürStAnz. Nr. 2/1994
02.08.1994	Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 09.11.1992 über die Förderung der Flurneuordnung nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem Flurbereinigungsgesetz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	ThürStAnz. Nr. 33/1994
12.09.1994	Berichtigung zu o.g.	ThürStAnz. Nr. 36/1994
27.07.1994	Landesprogramm zur Förderung der Dorferneuerung	ThürStAnz. Nr. 32/1994
13.02.1995	Bekanntmachung der von der Landesregierung im Oktober 1994 gebilligten „Konzeption zur Verwaltung und Verwertung des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes“	ThürStAnz. Nr. 10/1995
26.08.1996	Förderung der Dorferneuerung Berichtigungsvermerk dazu	ThürStAnz. Nr. 37 1996 ThürStAnz. Nr. 40/1996
13.05.1996	Thüringer Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes (RSG)	GVBl. S. 84
30.01.1997	Thüringer Gesetz über die Genehmigungsfreiheit im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken	GVBl. S. 71
10.03.1997	Förderung der Dorferneuerung (Änderung der Anlage 1)	ThürStAnz. Nr. 11/1997
29.07.1997	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des freiwilligen Landtausches	ThürStAnz. Nr. 33/1997
25.09.1997	Sachverständige für die Wertermittlung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)	ThürStAnz. Nr. 41/1997
07.10.1997	1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes	GVBl. S. 362
15.05.1998	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Dorferneuerung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	ThürStAnz. Nr. 23/1998

02.11.1998	Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	ThürStAnz. Nr. 59/1998
07.12.1998	Ausschreibung Landeswettbewerb 1999/2000 „Unser Dorf soll schöner werden“	ThürStAnz. Nr. 1/1999
14.02.2001	Förderung der Dorferneuerung	ThürStAnz. Nr. 10/2001
20.02.2001	Förderung des freiwilligen Landtausches	ThürStAnz. Nr. 11/2001
23.02.2001	Förderung des ländlichen Wegebau und von Schutzpflanzungen außerhalb von Bodenordnungsverfahren	ThürStAnz. Nr. 12/2001
19.04.2001	Förderung des freiwilligen Landtausches (Berichtigung der Förderrichtlinie vom 20.02.2001)	ThürStAnz. Nr. 20/2001
30.05.2001	Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	ThürStAnz. Nr. 26/2001
10.05.2001	Förderung der Flurneuordnung	ThürStAnz. Nr. 24/2001
27.11.2001	Änderung der Richtlinie zur Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	ThürStAnz. Nr. 51/2001
03.12.2001	Zusammenarbeit der Flurbereinigungs- und Naturschutzbehörden sowie der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzverbände in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)	ThürStAnz. Nr. 1/2002
01.01.2002	Änderung der Richtlinie zur Förderung des freiwilligen Landtausches	ThürStAnz. Nr. 2/2002

Anschriftenverzeichnis

1. Thüringer Landentwicklungsverwaltung

**Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
Abteilung Landentwicklung**
Arnstädter Straße 28
99021 Erfurt

Tel.: 0361-37 99 701, Fax: 0361-37 99 750 oder 0361-37 99 702
www.thueringen.de/tmlnu

**Leiter der Abteilung
Landentwicklung:** *Ministerialdirigent Dr. Karl-Friedrich Thöne*
E-Mail: K.Thoene@TMLNU.Thueringen.de

Flurneuordnungsamt Gotha
Hans - C. - Wirz - Straße 2
99867 Gotha

Tel.: 03621-358-0, Fax: 03621-358 299
www.thueringen.de/flurneuordnungsamt-gotha

Amtsleiter: *Leitender Baudirektor Ulrich Hepping*
E-Mail: Poststelle@ALFGth.thueringen.de

Flurneuordnungsamt Gera
Burgstraße 5
07545 Gera

Tel.: 0365-614-0, Fax: 0365-614 333
www.thueringen.de/flurneuordnungsamt-gera

Amtsleiter: *Leitender Landwirtschaftsdirektor Friedmar Müller*
E-Mail: Poststelle@ALFGera.thueringen.de

Flurneuordnungsamt Meiningen
Leipziger Straße 2
98617 Meiningen

Tel.: 03693-400-0, Fax: 03693-400 327
www.thueringen.de/flurneuordnungsamt-meiningen

Amtsleiter: *Leitender Baudirektor Rainer Franke*
E-Mail: Poststelle@ALFMgn.thueringen.de

2. Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen

Geschäftsstelle Gotha

Am Nützeleber Feld 2
99867 Gotha

Tel.: 03621-358-258, Fax: 03621-358 298
www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/landentwicklung/verband

Verbandsvorsitzender: ***Obervermessungsrat Arnd Volkmer-Lewandowski***
E-Mail: A.Volkmer-Lewandowski@vlfgh.thueringen.de

Außenstelle Meiningen

Untere Kaplaneistraße 6
98617 Meiningen

Tel.: 03693-42191-4, Fax: 03693-42 195

Außenstellenleiter: ***Dipl. Ing. Michael John***
E-Mail: Sekretariat@vlfmgn.thueringen.de

Außenstelle Gera

Burgstraße 5
07545 Gera

Tel.: 0365-614-0, Fax: 0365-614 444

Außenstellenleiter: ***Dr. agr. Rainer Teichardt***
E-Mail: Sekretariat@vlfger.thueringen.de

Außenstelle Worbis

Friedensplatz 1
37339 Worbis

Tel.: 036074-650-0, Fax.: 036074-2339

Außenstellenleiter: ***Dipl. Ing. Heiner Kock***
E-Mail: Sekretariat@vlfwbs.thueringen.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt (TMLNU), Referat 124
- Europa, Öffentlichkeitsarbeit -
Beethovenplatz 3
99096 Erfurt
Tel. 0361 / 37 99 922
Fax: 0361 / 37 99 950
<http://www.thueringen.de/tmlnu>
e-mail: poststelle@tmlnu.thueringen.de

Redaktion: TMLNU, Referat 74
- Landeskultur -

Layout: www.starconnection.de

Druck: Offizin Hildburghausen GmbH

Juni 2002

